

## Begründung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" der Stadt Dessau-Roßlau

Stand: 05.02.2013

---



# **BIOGASANLAGE LUKOER STRASSE VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 58 SATZUNG**

---

**05.02.2013**

## Impressum

---



Stadt Dessau-Roßlau  
Dezernat VI – Amt für Stadtentwicklung,  
Stadtplanung und Denkmalpflege  
Finanzrat-Albert-Straße 2  
06862 Dessau-Roßlau

Telefon: 03 40/ 2 04 – 20 61  
Telefax: 03 40/ 2 04 – 29 61  
E-Mail: [stadtplanung@dessau-rosslau.de](mailto:stadtplanung@dessau-rosslau.de)  
Ansprechpartner: Herr I. Schmidt  
Telefon: 03 40/ 2 04 – 1161

in Zusammenarbeit mit

**Bioenergiepark Dessau-Roßlau  
GmbH & Co. KG**

(Vorhabenträger)

Energieallee 1; 55286 Wörrstadt  
Tel. 49. (0)6732. 96 57-4010 / -0 (Zentrale)  
mobil +49 (0)173. 66 42 708  
Fax. +49. (0)6732. 96 57-8993  
[info@juwi.de](mailto:info@juwi.de) · [www.juwi.de](http://www.juwi.de)

und

---

## Büro für Stadtplanung

Dr.-Ing. W. Schwerdt

Büro für Stadtplanung Dr. Ing. W.  
Schwerdt  
Humperdinckstraße 16,  
06844 Dessau-Roßlau

Telefon: (0340) 61 37 07  
Telefax: (0340) 61 74 21  
E-Mail: [bfs-dessau@dr-schwerdt.de](mailto:bfs-dessau@dr-schwerdt.de)  
Internet: [www.dr-schwerdt.de](http://www.dr-schwerdt.de)

---

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>		Seite
<b>I.</b>	<b>BEGRÜNDUNG ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN</b>	<b>7</b>
<b>1.</b>	<b>ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG</b>	<b>7</b>
<b>2.</b>	<b>LAGE, RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH</b>	<b>8</b>
<b>2.1</b>	<b>Lage im Stadtgebiet</b>	<b>8</b>
<b>2.2.</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich</b>	<b>9</b>
<b>3.</b>	<b>ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGEN, PLANUNGS- RECHTLICHE SITUATION</b>	<b>9</b>
<b>3.1</b>	<b>Übergeordnete Planungen</b>	<b>9</b>
<b>3.2</b>	<b>Sonstige Planungen</b>	<b>10</b>
<b>3.3</b>	<b>Planungsrechtliche Situation</b>	<b>11</b>
<b>3.4</b>	<b>Aufstellungsverfahren</b>	<b>14</b>
<b>4.</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME</b>	<b>15</b>
<b>4.1</b>	<b>Eigentumsverhältnisse</b>	<b>15</b>
<b>4.2</b>	<b>Aktuelle Nutzung</b>	<b>16</b>
<b>4.3</b>	<b>Baugrundverhältnisse</b>	<b>16</b>
<b>4.4</b>	<b>Umweltbelange, Zustand von Natur und Landschaft</b>	<b>17</b>
<b>4.5</b>	<b>Verkehrerschließung</b>	<b>18</b>
4.5.1	Straßen	18
4.5.2	Fußwege/Radwege	18
4.5.3	Ruhender Verkehr	19
4.5.4	Öffentlicher Personennahverkehr	19
<b>4.6</b>	<b>Stadttechnische Erschließung</b>	<b>19</b>
4.6.1	Entwässerung	19
4.6.2	Trink- und Brauchwasser	19
4.6.3	Löschwasser	19
4.6.4	Elektroenergieversorgung	19
4.6.5	Erdgasversorgung	20
4.6.6	Telekommunikation	20
<b>5.</b>	<b>PLANUNGSKONZEPT</b>	<b>20</b>
<b>5.1</b>	<b>Städtebauliches Zielkonzept</b>	<b>20</b>
<b>5.2</b>	<b>Grünordnerisches Zielkonzept</b>	<b>20</b>
<b>5.3</b>	<b>Verkehrskonzept</b>	<b>20</b>
<b>5.4</b>	<b>Planungsalternativen</b>	<b>21</b>

<b>6.</b>	<b>BEGRÜNDUNG DER WESENTLICHEN INHALTE DER PLANUNG</b>	<b>22</b>
<b>6.1</b>	<b>Industriegebiet (GI)</b>	<b>22</b>
6.1.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung der Biogasanlage	22
6.1.2	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren (zu den Betriebseinheiten (BE) siehe Anlage Vorhaben- und Erschließungsplan)	24
6.1.3	Betriebsbeschreibung der Biogasanlage	24
6.1.4	Bau- und Anlagenbeschreibung der Fotovoltaikfreiflächenanlage	27
6.1.5	Planungsrechtliche Festsetzungen	28
<b>6.3</b>	<b>Grünordnung</b>	<b>31</b>
<b>6.4</b>	<b>Verkehrerschließung</b>	<b>32</b>
6.4.1	Straßen/Wege/ruhender Verkehr	32
<b>6.5</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>33</b>
<b>6.6</b>	<b>Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen</b>	<b>36</b>
6.6.1	Altlasten/Altlastenverdachtsflächen	36
6.6.2	Denkmale nach Landesrecht in nachrichtlicher Übernahme	37
<b>7.</b>	<b>STADTECHNISCHE ERSCHLIESSUNG</b>	<b>38</b>
<b>7.1</b>	<b>Wasserversorgung</b>	<b>38</b>
7.1.1	Trinkwasserversorgung/Brauchwasser	38
7.1.2	Löschwasserversorgung/Brandschutz	38
<b>7.2</b>	<b>Entwässerung</b>	<b>39</b>
7.2.1	Schmutzwasser	39
7.2.2	Niederschlagswasser	39
<b>7.3</b>	<b>Energieversorgung</b>	<b>40</b>
7.3.1	Elektroenergieversorgung	40
7.3.2	Gasversorgung	40
7.3.3	Fernwärme	40
7.3.4	Telekommunikation	41
<b>7.4</b>	<b>Abfallentsorgung</b>	<b>41</b>
<b>7.5</b>	<b>Altlasten/Ablagerungen</b>	<b>42</b>
<b>8.</b>	<b>FLÄCHENBILANZ</b>	<b>42</b>
<b>9.</b>	<b>PLANVERWIRKLICHUNG</b>	<b>42</b>
<b>9.1</b>	<b>Maßnahmen zur Bodenordnung</b>	<b>42</b>
<b>9.2.</b>	<b>Kostenschätzung</b>	<b>42</b>

<b>10.</b>	<b>WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</b>	<b>43</b>
10.1	Natur und Landschaft	43
10.2	Wirtschaft	43
10.3	Ortsbild	44
10.4	Belange der Bevölkerung (Gender Mainstreaming)	44
10.5	Städtischer Haushalt	44
<b>II.</b>	<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>45</b>
<b>1.</b>	<b>GRUNDLAGEN</b>	<b>45</b>
1.1	Inhalte und Ziele der Planung	45
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Gesetzen	46
<b>2.</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>48</b>
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes (einschließlich Vorbelastungen) und des zu erwartenden zukünftigen Umweltzustandes (Prognose)	48
2.1.1	Naturraum	48
2.1.2	Vorhandene Flächennutzungen und umweltrelevante Vorbelastungen	48
2.1.3	Mensch	49
2.1.4	Pflanzen und Tiere / Arten und Lebensgemeinschaften	51
2.1.5	Boden	53
2.1.6	Wasser	55
2.1.7	Klima/Luft	57
2.1.8	Landschaft	58
2.1.9	Kultur- und Sachgüter, Schutzgebiete und -objekte	59
<b>2.2</b>	<b>Entwicklungsprognose des Umweltzustandes</b>	<b>59</b>
2.2.1	Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung des Vorhabens	59
2.2.2	Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung des Vorhabens	60
<b>2.3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen</b>	<b>60</b>
2.3.1	Allgemeine, umweltbezogene Zielvorstellungen	60
2.3.2	Unvermeidbare Belastungen	61
2.3.3	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Umweltauswirkungen	61
<b>2.4</b>	<b>Eingriffs-/Ausgleichsbilanz</b>	<b>62</b>
<b>2.5</b>	<b>Andere Planungsmöglichkeiten</b>	<b>65</b>
<b>3.0</b>	<b>ZUSATZANGABEN</b>	<b>65</b>

<b>3.1</b>	<b>Verwendete Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken</b>	<b>65</b>
<b>3.2</b>	<b>Überwachung / Monitoring</b>	<b>66</b>
<b>3.3</b>	<b>Zusammenfassung – vorläufiger Stand der Ermittlung von Umweltauswirkungen</b>	<b>67</b>
<b>III. ERGEBNISSE DER BETEILIGUNGEN, SCHLUSSABWÄGUNG</b>		<b>69</b>
<b>1.</b>	<b>DARSTELLUNG DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG IM PLANVERFAHREN</b>	<b>69</b>
<b>1.1</b>	<b>Scoping</b>	<b>69</b>
<b>1.2</b>	<b>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</b>	<b>69</b>
<b>1.3</b>	<b>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB</b>	<b>70</b>
<b>2</b>	<b>FÖRMLICHE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND DER ÖFFENTLICHKEIT NACH § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB</b>	<b>71</b>
<b>2.1</b>	<b>Auslegungsbeschluss</b>	<b>71</b>
<b>2.2</b>	<b>Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</b>	<b>71</b>
<b>2.3</b>	<b>Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB</b>	<b>72</b>
<b>3</b>	<b>SCHLUSSABWÄGUNG</b>	<b>73</b>
 <b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b>		
<b>Abbildung 1</b>	<b>Einspeisepunkte</b>	<b>23</b>
<b>Abbildung 2</b>	<b>Substratlieferwege</b>	<b>25</b>

## I. BEGRÜNDUNG ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN

### 1. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan, basierend auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan zur Errichtung einer Biogas- und Fotovoltaikfreiflächenanlage an der Lukoer Straße ist ein Beitrag zum Prinzip der effizienten Nutzung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet und somit auch ein Beitrag zum umweltbewussten Umgang mit Ressourcen und der Steigerung der Diversität im Rahmen der Energieerzeugung innerhalb der Stadt Dessau-Roßlau. Die im § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB bezeichnete Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie haben dementsprechend umweltpolitisch Bedeutung, als damit ein Beitrag zum örtlichen Klimaschutz geleistet werden kann. Regional betrachtet ist die Bebauungsplanung mit ihrem Teilstandort einer Biogasanlage aber auch ein wichtiger Beitrag zur Diversifizierung der Einkommenssituation im Umfeld tätiger Landwirtschaftsbetriebe. Diese erfahren einen ergänzenden Absatzmarkt für einen Teil ihrer Produkte i. S. endgültiger Verwertung von pflanzlichen Rohstoffen. Somit sollen mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung entsprechender Anlagen geschaffen werden.

Das betreffende Areal einer militärischen Konversionsfläche ist im Flächennutzungsplan<sup>1</sup> der Stadt Roßlau als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die durchgeführten Voruntersuchungen ergaben, dass der Bau einer Biogasanlage an diesem Standort zulässig ist, sofern die dafür bauplanungs- und immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden können. Ergänzt wird der Standort um eine Fotovoltaikfreiflächenanlage. Hierfür ergibt sich u. a. auch das Erfordernis für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Bedingungen der Einspeisevergütung für den erzeugten Solarstrom folgen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Die Dringlichkeit des Vorhabens begründet sich neben der Schaffung von Planungssicherheit für die Abnehmer der erzeugten Produkte mit der degressiven zeitlichen Staffelung der Einspeisevergütung für den erzeugten Strom aus solarer Strahlungsenergie gemäß EEG, wonach die Vergütung jährlich abnimmt. Letzteres hat nicht unerhebliche Konsequenzen auf die Wirtschaftlichkeit und Amortisation der Investition und kann unter Umständen das Vorhaben zum Scheitern bringen. Die Realisierung des Vorhabens steht jedoch im Interesse des Gemeinwohls, ist es doch Teil der zukünftigen Sicherung der Energieversorgung für die Bevölkerung bzw. die Wirtschaft im Oberzentrum Dessau-Roßlau, so auch im Stadtrat beschlossen durch das Klimaschutzkonzept.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Die amtliche Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 14. November 2002 im Amtsblatt (8. Jhg/Woche 46). Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung trat der Flächennutzungsplan in Kraft.

<sup>2</sup> Das Energie- und Klimaschutzkonzept vom 19.01.2010 wurde am **24. März 2010** durch den Stadtrat Dessau-Roßlau beschlossen

Voraussetzung für die Einspeisevergütung des erzeugten Stroms aus Fotovoltaikfreiflächenanlagen ist, dass die Anlage im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches errichtet worden ist (§ 32 Abs. 1 EEG) und

- der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt worden ist und
- sich die Anlage
  - aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und sie in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,
  - bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder
  - cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.

Der geplante Standort des Bebauungsplanes erfüllt die Bedingungen gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3 c EEG. Damit sind grundsätzliche Eignungsvoraussetzungen erfüllt. Die Standorteignung wird darüber hinaus durch die Lagegunst zum Mittelspannungsnetz (Einspeisepunkt südwestlich außerhalb des Plangebietes) begünstigt.

Die in Rede stehende Fläche ist derzeit mit einem Vorhaben- und Erschließungsplan "Mühlhaus Güternah- und Fernverkehr" seit 1999 rechtskräftig überplant. Eine Realisierung der am Standort gemäß den Intentionen des Vorhabenträgers vorgesehenen gewerblichen Nutzung erfolgte in den vergangenen Jahren lediglich auf einer Teilfläche. Zur Schaffung von verbindlichem öffentlichem Baurecht ist die Überplanung der Fläche mit einem auf das Vorhaben "Biogas- und Fotovoltaikfreiflächenanlage" bezogenen Bebauungsplan erforderlich.

## **2. LAGE, RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

### **2.1 Lage im Stadtgebiet**

Das Plangebiet befindet sich in Roßlau, nördlich angrenzend an die Kreisstraße K 2002 - Lukoer Straße sowie südlich der Bahnlinie Roßlau-Wittenberg, ca. 8 km nordöstlich der Dessauer Innenstadt.

## 2.2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Größe des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beträgt ca. 5,86 ha.

Das vorliegende Plangebiet wird begrenzt:

- *im Norden* durch Waldflächen (Flurstück 11, Flur 14, Gemarkung Roßlau) und die hier anschließenden Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG;
- *im Osten* durch Waldflächen (Flurstück 14, Flur 14, Gemarkung Roßlau);
- *im Süden* durch Teilflächen der Lukoer Straße (Flurstück 13, Flur 14, Gemarkung Roßlau) und
- *im Westen* durch das gegenwärtig hier etablierte Stahlhandelsunternehmen (Flurstück 8/2, Flur 14, Gemarkung Roßlau).

## 3. ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGEN, PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

### 3.1 Übergeordnete Planungen

Die Stadt Dessau ist, gemäß dem Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) vom 11.03.2011 (GVBl. LSA, Nr. 6/2011, S. 160) Z 36 und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W), in Kraft getreten am 24.12.2006 Ziffer 5.2.1 Z, Oberzentrum. Beide Programme betonen die Notwendigkeit der Strukturverbesserung der zentralen Orte. "... Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Siedlungen entlang der Entwicklungsachsen ist die Siedlungsentwicklung ... in den zentralen Orten zu konzentrieren; ... ." <sup>3</sup>

Das Siedlungssystem ist in Sachsen-Anhalt an einer dezentralen Struktur orientiert. Damit sind Oberzentren wie Dessau-Roßlau vorrangig als Standorte der Wirtschaftsentwicklung zu sehen. Dazu gehören neben Neuansiedlungen auch Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (Z 32 LEP 2010).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erweist sich nach erfolgter Beteiligung der für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stellen als raumbedeutsam und raumbeanspruchend sowie mit den Erfordernissen und Zielen der Raumordnung vereinbar. Eine landesplanerische Abstimmung ist nicht erforderlich.

---

<sup>3</sup> GVBl. LSA Nr. 6/2011, Seite 160 Z 18

### 3.2 Sonstige Planungen

Im unmittelbaren Umfeld des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gibt es keine informellen städtebaulichen Planungen, die den vorliegenden Konversionsstandort beeinflussen würden.

Der Landschaftsplan für das in Rede stehende Gebiet liegt in einer Fassung von 1993 vor und beschreibt die ökologische Bedeutung des Bodens. Der Landschaftsplan fungiert vorliegend als Fachgutachten, das die Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der örtlichen Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung vollzieht. Rechtsverbindlichkeit erhalten die Aussagen des Landschaftsplanes über die Aufnahme der hieraus abgeleiteten grünordnerischen Festsetzungen im entsprechenden Kontext des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Standort des Planes ist ferner im Naturpark Fläming/Sachsen-Anhalt gelegen; unweit des Geltungsgebietes schließt das LSG "Roßlauer Vorfläming" an.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich im Klimaschutzkonzept vom 19.01.2010 für den Ausbau und die Nutzung Erneuerbarer Energien und auch deutlich für die Biomasse ausgesprochen. Der Einsatz von Biomasse wurde im "Handlungsbereich/Maßnahme – CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzial, Umsetzungspriorität, wesentliche Umsetzungsakteure sowie zeitliche Umsetzung" mit "hoher Priorität" eingestuft. Erneuerbare Energien und die Nutzung der Biomasse tragen im besonderen Maß zur Erfüllung der städtischen, nationalen und internationalen CO<sub>2</sub>-Minderungsverpflichtungen bei und sind Teil der beschlossenen Energiewende. Entsprechend dem Klimaschutzkonzept besteht durch den Einsatz von Biomasse in Dessau-Roßlau ein CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzial pro Jahr von 13.000 t.

Das Klimaschutzkonzept spricht in Kapitel 6.15.3 Biomasse (Handlungsprogramm) davon, dass "in Dessau-Roßlau nur vergleichsweise geringe Biomasseangebotspotenziale" existieren und die "generellen Bedingungen für die Biomassennutzung als relativ ungünstig einzuschätzen" sind. Hierbei handelt es sich um die Einschätzung der in Dessau-Roßlau potentiell nutzbaren Flächen bzw. des potentiell nutzbaren Materials. Im Fokus stehen hierbei die landwirtschaftlichen Flächen und die Biomasse in Form von Holz. Da die städtische Flächenstruktur – bedingt durch Biosphärenreservat, Flusslandschaften, geringe Siedlungsflächen, Landwirtschafts- und Schutzgebiete – logischer Weise ein geringes Biomassepotential zur Folge hat, ist dies im Klimaschutzkonzept dementsprechend festgehalten.

Das Einsatzmaterial für die Biogasanlage kann daher nicht nur von Flächen und Firmen aus dem Stadtgebiet Dessau-Roßlau stammen, sondern soll aus nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben bezogen werden. Dazu werden zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und dem Vorhabenträger entsprechende vertragliche Vereinbarungen zur Absicherung dieser Zielsetzung geschlossen.

Weitere Planungen, die die schützenswerten Belange des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes betreffen könnten, bestehen nicht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist somit in einem städtebaulich-landschaftsräumlichen Kontext zur Nachnutzung einer ehemaligen militärischen Konversionsfläche, auch in Bezug auf die in der Nachbarschaft zulässigen gewerblichen Nutzungen zu sehen. Er berücksichtigt im erforderlichen Umfang die absehbaren Maßnahmen, welche sich aus den grundsätzlich zu beachtenden planungsrechtlichen Gegebenheiten herausstellen.

### **3.3 Planungsrechtliche Situation**

Die im Regelfall im § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch vorgeschriebene Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan kann für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vollständig zur Anwendung kommen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Roßlau ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 14.11.2002 wirksam geworden. Er stellt im Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gewerbliche Bauflächen dar. Er wirkt als Teilflächennutzungsplan gemäß § 204 (2) BauGB im Rahmen des Gesamtstadtgebietes Dessau-Roßlau fort.

Nach dem Willen des Plangebers für den Flächennutzungsplan können sich auf den Gewerbeflächen im östlichen Bereich der ehemaligen Garnison Roßlau störende Betriebe ansiedeln. Sie sind damit ausreichend von den Wohngebieten getrennt. Auch aus lufthygienisch/stadtklimatischen Überlegungen heraus ist der Gewerbestandort im Osten von Roßlau wegen der vorherrschenden Westwind-Wetterlagen und der Luft-Filterwirkung des angrenzenden Waldes günstig zu beurteilen.<sup>4</sup> Mit den beabsichtigten Festsetzungen eines Industriegebietes und eingeschränkten Industriegebietes nach § 9 BauNVO stellt sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan - wie von § 8 Abs. 2 BauGB gefordert - aus den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt als entwickelt dar.

Auf Grund der geplanten Größe und Flächeninanspruchnahme sowie der damit verbundenen Auswirkungen, ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbanspruchend. Eine landesplanerische Abstimmung ist dementsprechend erfolgt.

Der Plangeltungsbereich befindet sich in Überlagerung mit dem räumlichen Geltungsbereich des seit 1999 rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes "Mühlhaus Güternah- und Fernverkehr". Er ist damit identisch mit der Vorläuferplanung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan "Mühlhaus Güternah- und Fernverkehr". Dieser ist jedoch nicht geeignet, das beabsichtigte Vorhaben zuzulassen, da seine Inhalte auf die Zulässigkeit eines Speditionsunternehmens am Standort orientieren.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans kann eine Biomasseanlage insbesondere in folgenden Baugebieten nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig sein:

---

<sup>4</sup> Erläuterungsbericht zum FNP Roßlau 2002, S. 69

- Dorfgebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes; § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO als sonstiger nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb),
- Gewerbegebiet (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO als nicht erheblich belästigender Gewerbebetrieb),
- Industriegebiet (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO als Gewerbebetrieb),
- sonstiges Sondergebiet Biomasse (§ 11 Abs. 2 BauNVO)<sup>5</sup>

Die beabsichtigte Biogasanlage soll auf Grund ihrer Größe und der resultierenden unmittelbaren Wirksamkeit der Störfall-VO<sup>6</sup> (12. BImSchV, zuletzt geändert durch Artikel 13 vom 09.11.2010) aus den Darstellungen von gewerblichen Bauflächen des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Roßlau entwickelt und in einem Industriegebiet gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Die Biogasanlage stellt die Hauptnutzung sowohl flächig als auch in der industriegebietsadäquaten Intensität der Nutzung dar.

Die Biogasanlage erfordert einen Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>7</sup>. Da das vor Ort gewonnene Gas zum Betrieb eines Blockheizkraftwerkes dient, ist bei Erreichen des Schwellenwertes von 1 MW Feuerungswärmeleistung gemäß Anlage 1 Nr. 1.3.2 zum UVPG für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG) erforderlich, die als Teil des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG durchzuführen ist. Durch den konkreten Vorhabenbezug und die diesbezüglichen Regelungen des Durchführungsvertrages wird der Schwellenwert von 1 MW Feuerungswärmeleistung im Plangebiet jedoch nicht erreicht.

Im Ergebnis der Stellungnahmen zum Planverfahren im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der sich weiter konkretisierenden Anlagenkonfiguration hat sich demzufolge ergeben, dass eine sich anbietende und für den Vorhabenträger vorliegend ernsthaft in Betracht kommende Alternative der Einsatz eines Gas-Otto-Verbrennungsmotors im BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung < 1 MW ist. Mit dem Einsetzen dieses Verbrennungsmotors ist der Vorhabenträger bereit, allen Einwendungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Biogasanlage entgegenzukommen, da dieser den Schwellenwert der Anlage 1 UVPG hinsichtlich der Umwelterheblichkeit in Bezug auf die Feuerungswärmeleistung nicht erreicht, woraus resultierend sich die Frage der Umweltverträglichkeit planungsbezogen nicht mehr stellt. Dies ist nach Auffassung der

---

<sup>5</sup> Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz Hinweise zur Privilegierung von Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB Beschluss der Fachkommission Städtebau vom 23. März 2012

<sup>6</sup> Die Störfallverordnung berührt mit den zu beachtenden Sachverhalten den Anlagenbetrieb und ist hinsichtlich ihrer Relevanz im durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beurteilen. Die Anlage wird der Störfallverordnung unterliegen und deren Anforderungen zu erfüllen haben, da im gesamten Betriebsbereich der Methananteil im Biogas von 10.000 kg erreicht bzw. überschritten wird. Der Methananteil im Biogas liegt zwischen 3 t und 30 t. Resultierend wird für das Genehmigungsverfahren ein konkreter Genehmigungsantrag gestellt werden müssen. Ein unmittelbarer städtebaulicher Regelungsbedarf im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes ergibt sich hieraus nicht.

<sup>7</sup> § 4 – Neugenehmigung in Verbindung mit 4. BImSchV – Anhang / Nr. 1.4b)aa)+9.1b) und UVPG - Anhang 1 / Nr. 1.3.2 + 1.9.4 und 12. BImSchV (§1 Abs. 1 Satz 1)

Stadt Dessau-Roßlau die für die Umwelt vorzugswürdigste Variante. Sie ermöglicht nachweislich durch den Vorhabenträger auch weiterhin den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage. Näheres hierzu - insbesondere im Hinblick auf die planungsrechtliche Konformität zur vorgelegten Bebauungsplanung - regelt der Durchführungsvertrag.

Die Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung nach den Vorgaben des UVPG ergibt sich indessen aus der Tatsache, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis maximal 30 t einschl. Biogaserzeugungsanlage vorbereitet.

Die Fotovoltaikanlage im Sinne eines "Gewerbebetriebes aller Art" (§ 9 (2) Nr. 1 BauNVO) steht der Wahrung des Gebietscharakters und damit Einhaltung der allgemeinen Zweckbestimmung des Industriegebietes (GI) nicht entgegen. Die Zweckbestimmung eines GI ist dann noch gewahrt, wenn die für diesen Gebietstyp vorgesehene Hauptnutzung überwiegend zulässig bleibt. Dies ist vorliegend der Fall, da sich bereits aus dem Flächenbezug ein geringerer Anteil hinsichtlich der Bodennutzung ablesen lässt (Verhältnis  $GI_1 - GI_2$ : 58,02% - 41,98%).

Im Zusammenhang mit der Biogasanlage steht die Lieferung des erzeugten Gases an die MITNetz Gas GmbH, welche das erzeugte Gas zur Gas- und Fernwärmeversorgung nutzen möchte. Das erzeugte Gas wird in das Erdgasnetz der Mitnetz AG eingespeist und kann dann zur Strom- und Wärmeproduktion verwendet werden. Das Gas soll u. a. zur Verwertung in einem externen BHKW der Roßlauer Fernwärme GmbH zur Verfügung stehen.

Ziel ist die Entwicklung der Biogasanlage abseitig von potentiellen Immissionsorten und im Zusammenhang mit Substratlieferanten (i. d. R. Landwirtschaftsbetriebe), welche die Rohstoffbasis für den Biogasbetrieb in räumlicher Nähe erbringen können. Die Elektrizität der Fotovoltaikfreiflächenanlage wird in das Netz der MITNETZ Strom eingespeist.

Die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgelösten Konflikte, im Hinblick auf den Immissionsschutz sowie die verkehrlichen Erfordernisse, werden durch die Einbeziehung aller relevanten Flächenanteile in den Geltungsbereich und die Verfahrensbeteiligung der relevanten Stellen, Ämter und Behörden zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, ausreichend im Sinne des Ordnungs- und Nachhaltigkeitsprinzips gemäß § 1 Abs. 5 BauGB gelöst. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Teil des Gemeindegebietes kann mit der Umsetzung des Vorhabens als gewahrt angesehen werden.

Das Planverfahren wird auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1) des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geführt.

### **3.4 Aufstellungsverfahren**

Das Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens wird auf der Ermächtigungsgrundlage des § 12 (3a) BauGB geführt.

Zunächst hatte die project-plan GmbH am 21.07.2008 einen Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB bei der Stadt Dessau-Roßlau gestellt. Hierauf erfolgte der Stadt-ratsbeschluss vom 21.01.2009 (DR/BV/481/2008/VI-61) über die Aufstellung eines Bauleitplanverfahrens für die Errichtung einer Biogasanlage, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 3/2009 vom 28.02.2009.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde im Regelverfahren aufgestellt. § 13 oder § 13a BauGB kamen nicht zur Anwendung. Als Teil des Aufstellungsverfahrens wurde daher eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Die öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, sind bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts (Scoping) beteiligt worden. Die entsprechenden Verfahrensschritte fanden am 22. April 2009 und 23. Juni 2009 statt. Das Protokoll ist Bestandteil der öffentlich auszulegenden Informationen über die Umwelt im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB geworden.

Nach der Information des Ausschusses für Bauwesen, Verkehr und Umwelt am 27. Mai 2010 wurde der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 01. April 2010 in das frühzeitige Beteiligungsverfahren gegeben. Dazu wurden die Planunterlagen entsprechend der Veröffentlichung im Amtsblatt (26. Juni 2010) im Zeitraum vom 05. Juli 2010 bis 16. Juli 2010 im Technischen Rathaus während der Dienststunden ausgelegt. Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden auch die Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt und um die Übermittlung wichtiger Hinweise aus ihrem Aufgabenbereich für den Entwurf des Bebauungsplanes gebeten.

Im Ergebnis des Vorentwurfes erfolgte auf Antrag ein Wechsel des Vorhabenträgers. Dieser ist nunmehr die Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG.

Planänderungen im laufenden Planverfahren unterliegen in der Regel erneuten Beteiligungserfordernissen, insbesondere dann, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan, wie im vorliegenden Fall, im Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durch ergänzende Elemente geändert und in dieser Weise Grundlage für die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde. Dieser Sachverhalt steht im Zusammenhang mit dem v. g. Vorhabenträgerwechsel im Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Biogasanlage Lukoer Straße als bisher alleiniger Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes, nunmehr ergänzt um eine Fotovoltaikfreiflächenanlage.

Die Stadt Dessau-Roßlau hält den Vorhabenträger aufgrund seiner erwiesenen Leistungsfähigkeit für geeignet und in der Lage, die Durchführung des Vorhabens vorzunehmen.

Mit der Bestätigung des neuen Vorhabenträgers durch den Stadtrat am 13. April 2011 erfolgte in gleicher Beschlussfassung (DR/BV/030/2011/VI-61) auch die Billigung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" in der Fassung vom 22. November 2010. Somit wurde zur Planfassung Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Wechsel des Vorhabenträgers, unter Anpassung der Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an den aktuellen Vorhabenumfang vollzogen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße", die Begründung mit Umweltbericht, die beigefügten Fachgutachten, die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und der zu Grunde liegende Vorhaben- und Erschließungsplan lagen in der Zeit vom 09. Mai 2011 bis einschließlich 10. Juni 2011 öffentlich aus. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau am 30. April 2011 (Ausgabe 5/2011 · 5. Jahrgang). Jedermann hatte die Möglichkeit die Planung einzusehen und eine Stellungnahme abzugeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden abermals zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Vom 6. August 2012 bis einschließlich Freitag, dem 7. September 2012 wurde die Offenlage wiederholt. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau am 28. Juli 2012 (Ausgabe 08 /2012· 6. Jahrgang) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden abermals beteiligt.

Im Rahmen des Planverfahrens wurde die Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange unter und gegeneinander durchgeführt. Einzelheiten sind der Abwägungstabelle zu den jeweiligen Beteiligungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu entnehmen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

#### **4. BESTANDSAUFNAHME**

##### **4.1 Eigentumsverhältnisse**

Das gesamte Plangebiet des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird sich nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages, mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsfläche der Lukoer Straße, im Eigentum der Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG befinden. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses besteht ein Kaufoptionsvertrag, gültig bis 31.12.2013. Der Vorhabenträger hat das Grundstück damit verbindlich reserviert. Es kann im v. g. Zeitraum nicht anderweitig verkauft werden. Den Durchführungsvertrag zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanung, auf Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes,

wird die Stadt Dessau-Roßlau mit der Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG schließen.

## 4.2 Aktuelle Nutzung

Die geplante Anlage befindet sich auf Teilflächen der ehemaligen Garnison Roßlau. Teilweise befinden sich noch Altersschließungsanlagen auf dem Grundstück. Das gesamte Plangebiet ist mehr oder weniger versiegelt und bebaut und wird seit langem intensiv genutzt. Neben einer lang gestreckten Halle sind mehrere kleine Zweckbauten, Container, Werkstattgebäude o. ä. und das ehemalige Pförtnergebäude im Plangeltungsbereich vorhanden. Unbefestigte Flächen sind überwiegend mit Rasen begrünt, teilweise befinden sich auch bauliche Anlagen oder Reste davon im Boden. Das ganze Areal ist von einer teilweise desolaten Mauer umgeben. Nach Abzug der GUS-Streitkräfte wurde die Fläche teilweise beräumt und zur Nutzung für ein Speditionsunternehmen vorbereitet, auf dem Gelände findet derzeit eine betriebsinhaberbezogene Wohnnutzung statt. Der Stahlhandelsbetrieb hat auf seinem Gelände (außerhalb des Plangeltungsbereiches) ein Wohnheim für Werksmitarbeiter. Erhaltenswerte Bausubstanz ist im gesamten Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht vertreten.

## 4.3 Baugrundverhältnisse

Zur Untersuchung der Baugrundverhältnisse wurde durch den Vorhabenträger eine geotechnische Untersuchung beauftragt. Diese liegt im Rahmen der Bebauungsplanerarbeitung als geotechnischer Kurzbefund<sup>8</sup> vor. Im Rahmen der geotechnischen Untersuchungen wurde der Baugrund als ausreichend tragfähig bewertet.

Der Wasserstand im obersten Grundwasserleiter befindet sich zwischen 2,40 m – 4,20 m unter Geländeoberkante. Mit jahreszeitlichen und klimatisch bedingten Schwankungen sowie Oberflächenschichtenwasser muss gerechnet werden, woraus resultiert, dass während der Bauphase eine Wasserhaltung eingeplant werden sollte.

Gründungen des avisierten Vorhabens können sowohl mit Streifenfundamentausbildung als auch durch die Herstellung von Bodenplatten erfolgen. Im Rahmen der Bodensondierungen wurden bis zu 0,80 m starke Mutterbodenschichten bzw. Auffüllungen angetroffen. In Teilbereichen gab es in diesem Bereich auch nicht bindige Auffüllungen mit organischen Lagen, Ziegelbrocken und Pflanzenresten. Unterhalb der Auffüllungs- bzw. Mutterbodenschichtung wurden teilweise mitteldicht gelagerte Sande, teilweise stark schluffige Feinsande und teilweise bindige Böden (Geschiebelehm und -mergel) mit überwiegend steifer Konsistenz angetroffen. Daraus resultierend ergeht im Gutachten der Hinweis, dass die Ausführung der Baugrube nach DIN 4124 zu

---

<sup>8</sup> ERWATEC Baugrund.Altlasten.Gutachten, Geotechnischer Kurzbefund zum Bauvorhaben 06844 Dessau-Roßlau II (Neubau einer Biogasanlage), Malchow, 01.10.2009

erfolgen hat und durch den Bauherren/Architekten bzw. Bodengutachter überprüft werden sollte.

Der Geschiebelehm und stark schluffige Feinsande sind nach DVW-A 138 nicht zur Regenwasserversickerung geeignet. Geeignet dagegen sind die angetroffenen Sande und Kiese. Auf Grund der ungleichmäßigen Verteilung der Bodenarten und des Auftretens von bindigen (wasserstauenden) Lagen ist laut Gutachten die Lokation für Versickerungsanlagen gesondert, hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit der in diesen Bereichen anzutreffenden Bodenarten zu untersuchen. Dies sollte im Vorfeld der Errichtung der baulichen Anlagen über ein Baugrundgutachten, einschließlich eines sog. Open-End-Testes erfolgen.

Des Weiteren wurden sämtliche Bodenproben hinsichtlich eventuell vorliegender Belastungen mit Schadstoffen untersucht. Es wurden organoleptisch keine Auffälligkeiten der Proben festgestellt. Das Gleiche gilt für das Vorhandensein von Mineralölkohlenwasserstoffen und leicht flüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW).

#### **4.4 Umweltbelange, Zustand von Natur und Landschaft**

Auf die Erfassung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands sowie die Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes wird ausführlich im Umweltbericht eingegangen, der ein eigenständiges Kapitel in dieser Begründung bildet (vgl. Kap. II). Dort werden die begleitend zur Erarbeitung der Bauleitplanung im Zuge der sog. Umweltprüfung (UP) ergangenen Umweltinformationen und Untersuchungen im Ergebnis dargestellt. Die planbegleitende Umweltprüfung wurde gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 UVPG abschließend nach den Vorschriften des BauGB erstellt, die zugleich den Anforderungen einer UVP (nach dem UVPG) entspricht. Die Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalls entfällt gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 UVPG, wenn eine UP durchgeführt wird, die zugleich (s. o.) den Anforderungen einer Umweltprüfung nach dem UVPG entspricht.

Notwendig im Zuge der Bebauungsplanaufstellung ist jedenfalls die Ermittlung der Umweltauswirkungen des Vorhabens insgesamt sowie der Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 2, 2a BauGB), was im Umweltbericht entsprechend der Vorschriften der Anlage 1 zum BauGB unter Anwendung des entsprechenden Bewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt, dargestellt wird.

Das Plangebiet lässt sich auf Grund seiner Lage, abseitig der gewachsenen Siedlungsbebauung, prinzipiell als im Außenbereich gelegen ansprechen, auch wenn die benachbarte, wirtschaftliche Nutzung des Stahlhandels und die auf dem Gelände aufstehenden, altmilitärischen Anlagen und Bodenversiegelungen einen siedlungsraumbezogenen Eindruck vermitteln und durch den VE-Plan "Mühlhaus Güternah- und Fernverkehr" grundsätzliches Baurecht am Standort gegeben ist. Angrenzend geht die Bebauung in die Landschaft über.

Das Plangebiet ist Teil des in den 30er Jahren erbauten militärischen Garnisonsgeländes und war entsprechend dauerhaft und intensiv mit Bebauungen/Nutzungen belegt. Es erstreckt sich zwischen der Lukoer Straße im Süden und einem Bahngleis im Norden, das von der Bahnstrecke Dessau-Coswig-Wittenberg abzweigt.

Die ursprüngliche Landschaftsgestalt als Ausdruck der natürlichen Entwicklung ist durch eine vom Menschen geprägte Landschaft bzw. Siedlungsgestalt ersetzt worden. Für alle Schutzgüter des Naturhaushalts sind damit Beeinträchtigungen der Natürlichkeit und Einschränkungen der Leistungsfähigkeit durch anthropogene Überformung (insbesondere Bodenversiegelung) verbunden.

Als heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV) wäre für die grundwasserbeeinflussten Standorte Pfeifengras-Eichenwald - im Übergang zu subkontinentalem Eichen-Kiefernwald – der maßgeblichen hpnV im Großraum Fläming - der Umgebung zu nennen.

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ordnet das Gebiet der Landschaftseinheit VFsg 1 Luko-Bukoer Hochfläche (Vorfläming) zu. Der Landschaftsplan (LP) der Stadt Roßlau von 1993 ordnet den Vorhabenbereich den Waldgebieten der Umgebung als "weiße Fläche" innerhalb von "nicht eingerichteten Forsten" zu, hinsichtlich der Erholungseignung und des Landschaftsbilds werden geringe bis keine Funktionen/Potenziale festgestellt. Hingewiesen wird auf die bedingt durch das durchlässige Bodensubstrat zu konstatierende hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen.

## **4.5 Verkehrserschließung**

### 4.5.1 Straßen

Die Erschließung des Plangeltungsbereiches erfolgt ausschließlich über die Kreisstraße K 2002 (Lukoer Straße), welche sich in Straßenbaulastträgerschaft der Stadt Dessau-Roßlau befindet. Wie in der Nachbarschaft bereits üblich, sollen auch die zukünftigen Grundstücke des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes direkt von dieser klassifizierten öffentlichen Straße aus erschlossen werden.

### 4.5.2 Fußwege/Radwege

Fuß- bzw. Radwege entlang der Kreisstraße K 2002 existieren nicht. Im Pflege- und Entwicklungsplan des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt<sup>9</sup> ist die Lukoer Straße als Bestandteil der "Schlösser-Burgen-Tour" als überregionaler Radfernwanderweg geführt.

---

<sup>9</sup> Pflege- und Entwicklungskonzept Naturpark Fläming/Sachsen-Anhalt, Endfassung 30.11.2007, Verfasser: Büro für Stadtplanung Dr. Ing. W. Schwerdt u. a., Naturpark Fläming e. V., Jeber-Bergfrieden

#### 4.5.3 Ruhender Verkehr

Anlagen für den ruhenden Verkehr bestehen entlang der Kreisstraße K 2002 nicht. Das Parken erfolgt auf den hiervon abzweigenden Betriebsgrundstücken.

#### 4.5.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Die Kreisstraße K 2002 (Lukoer Straße) wird von Buslinien des ÖPNV durchfahren. Eine Haltestelle in unmittelbarer Nähe des Plangebietes befindet sich nicht. Die nächste Haltestelle befindet sich ca. 800 m südwestlich des Plangebietes.

### **4.6 Stadttechnische Erschließung**

#### 4.6.1 Entwässerung

Eine Abwasserbeseitigung erfolgt auf dem Grundstück des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gegenwärtig nicht. Das Flurstück 8/3 ist gemäß Abwasserbeseitigungskonzept der DVV Stadtwerke Dessau von der zentralen Abwasserbeseitigung befreit. Damit befinden sich im Geltungsbereich selbst keine Anlagen zur Entwässerung.

#### 4.6.2 Trink- und Brauchwasser

Im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich keine Verläufe von Trinkwasserleitungen. Die angrenzenden Bebauungen des Stahlhandels sind trinkwasserseitig erschlossen. Für die Trinkwasserversorgung zur Erschließung des Plangebietes ist eine neue Trinkwasserleitung an dieses heranzuführen.

#### 4.6.3 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung wird als Grund- und Objektschutz über vorhandene Brunnen und den im Norden des Plangeltungsbereiches gelegenen Löschwasserteich gesichert bzw. über die Neuverlegung der heranzuführenden Trinkwasserleitung mit der Einordnung entsprechender Hydranten an entsprechender Stelle zu sichern sein.

Seitens der Feuerwehr wird eine Löschwassermenge von 192 cbm gefordert, d. h. 96 cbm/h für zwei Stunden Wasser sind zu Löschzwecken erforderlich bereitzustellen. Ggf. müssen Feuerlöschbrunnen hierzu ergänzend erstellt werden.

#### 4.6.4 Elektroenergieversorgung

Die Elektroenergieversorgung muss ebenfalls an das vorliegende Plangebiet herangeführt werden. Die umgebenden Gebäude und baulichen Anlagen sind über die im Bereich der Lukoer Straße verlaufenden Elektroleitungen angebunden.

#### 4.6.5 Erdgasversorgung

Eine Erdgasversorgung für das Plangebiet besteht gegenwärtig nicht.

#### 4.6.6 Telekommunikation

Die Hauptversorgungsleitungen der Telekommunikation befinden sich, oberirdisch geführt, im Bereich der Lukoer Straße. Von dort kann die Einspeisung aus südlicher Richtung in das Plangebiet erfolgen.

### **5. PLANUNGSKONZEPT**

#### **5.1 Städtebauliches Zielkonzept**

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan verfolgt als Planungsziel die Festsetzung eines räumlich gegliederten Industriegebietes.

Die städtebauliche Grundhaltung der Stadt Dessau-Roßlau besteht darin, mit entsprechendem Vorhabenbezug für die Errichtung einer Biogas- und Fotovoltaikfreiflächenanlage eine klare anlagenbezogene Ordnung in der spezifischen Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Areale zu gewährleisten, andererseits aber auch hinsichtlich der Überbaubarkeit bzw. der Eingrünung des Plangebietes klare Aussagen im Sinne qualitativer Vorgaben festzusetzen. Alternativ können hier ebenso nachbarschaftsverträgliche gewerbliche Grundstücksnutzungen in der über die Festsetzungen der Planung bestimmten Zulässigkeitsform Raum finden.

#### **5.2 Grünordnerisches Zielkonzept**

Mit der durch zeichnerische und textliche Festsetzungen abgesicherten grünordnerischen Planung werden die Eingrünung des Biogas- und Fotovoltaikstandortes und die Erhaltung der angrenzenden Biotoptypenausstattung gewährleistet. Hierbei geht es insbesondere um die Erhaltung von vorhandenem, standortheimischem (Alt-)Baumbestand, die Ergänzung von Straßenbäumen und den landschaftsgestalterischen Übergang des Baugebietes zu den angrenzenden Waldflächen.

#### **5.3 Verkehrskonzept**

Der Biogas- und Fotovoltaikfreiflächenanlagenstandort entlang der Lukoer Straße soll funktionstüchtig und in ausreichendem Maße erreichbar sein. Der vorhandene Straßenraum der Lukoer Straße bietet diese Voraussetzungen. Demzufolge wird es lediglich erforderlich, im Rahmen der Zu- und Abfahrtsituation für das Betriebsgrundstück entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen zu berücksichtigen.

## 5.4 Planungsalternativen

Ausschlaggebend für die Entscheidung zu Gunsten des vorliegenden Standortes auf dem Konversionsgelände der ehemaligen Garnison Roßlau waren mehrere Rahmenbedingungen.

Zunächst hat der Roßlauer Stadtrat, ausgehend von einem städtebaulichen Rahmenplan für das Konversionsgelände und mit dem, unter Beteiligung der Öffentlichkeit zustande gekommenen Flächennutzungsplan, im Jahre 2002 beschlossen, im in Rede stehenden Bereich großflächige gewerbliche Anlagen anzusiedeln. Die Entfernung zur nächsten schützenswerten Wohnbebauung von ca. 980 m soll dazu beitragen, insbesondere den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an eine Biogasanlage Rechnung tragen zu können.

Im Hinblick auf Geruchs- und Lärmemissionen sowie Zu- und Abfahrtsverkehre wurden auch Alternativstandorte in den bestehenden Gewerbegebieten in Dessau und Roßlau in Erwägung gezogen. Es sollten zudem kurze Entfernungen zu den Netzen zur Einspeisung von Wärme, Elektro und Gas bestehen, um eine möglichst kostengünstige Zuleitung sicher zu stellen. Zudem stand die weitest gehende Vermeidung von Verkehrsflüssen für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete im Blick der Standortsuche.

Auch aus lufthygienischen/ stadtklimatischen Beweggründen heraus ist der Industrie- und Gewerbebestandort im Osten von Roßlau wegen der vorherrschenden Westwindwetterlagen und Luftfilterung des angrenzenden Waldes als günstig zu beurteilen. Weiterhin war für den Standort wesentlich, dass die Einspeisepunkte zum Leitungsnetz der MITGAS AG sowie für die Fernwärme (außerhalb des Plangeltungsbereiches, bei den Stadtwerken Roßlau Fernwärme GmbH) optimal zur Biogasanlage liegen.

Weitere untersuchte Kriterien im Hinblick auf Alternativstandorte stellten auf Grund der Lage des Stadtgebietes an Elbe und Mulde und die diesbezügliche Vermeidung einer Bebauung in den Überschwemmungsgebieten bzw. überschwemmungsgefährdeten Bereichen, respektive den Flächen des Biosphärenreservates "Mittlere Elbe" sowie des Gartenreiches Dessau-Wörlitz, als auch unmittelbaren Nachbarschaften von Wohngebieten, den vorliegenden Standort im Ergebnis als nahezu optimal dar.

Dabei wiesen Standorte in den Gewerbegebieten in Dessau bspw. hohe Transportaufwendungen mit einhergehenden Verkehrsflüssen durch schützenswerte Ortslagen bzw. auch der damit verbundenen unmittelbaren Nähe zu schützenswerten Nutzungen (z. B. Lebensmittelindustrie, Wohnen) auf. Hinzu traten dortige Vorbelastungen aus anderen emissionsträchtigen, vorhandenen Nutzungen sowie fehlende Abnahmemöglichkeiten für Wärme oder auch die Verfügbarkeit entsprechender Grundstücke. Nach umfangreichen Abstimmungen in den kommunalpolitischen Gremien, mit dem Ortschaftsrat und der

projectplan GmbH<sup>10</sup> resultierte somit die Festlegung, im Ergebnis zweier durchgeführter Besichtigungen bei bereits bestehenden Biogasanlagen, den vorliegenden Standort zu favorisieren.

## **6. BEGRÜNDUNG DER WESENTLICHEN INHALTE DER PLANUNG**

### **6.1 Industriegebiet (GI)**

Geplant ist im festgesetzten Industriegebiet (GI/Gle) gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan die Errichtung einer Biogas- und Fotovoltaikfreiflächenanlage (Flur 14, Flurstück 8/3). Für die Grundstücksnutzung wie vorstehend, sind die nachfolgenden Angaben zu technischen Anlagen, Nebeneinrichtungen und vorgesehendem Betrieb maßgebend, nicht jedoch im Einzelfall deren räumliche Anordnung auf dem Grundstück, wie sie in dem dieser Begründung anliegenden Vorhaben- und Erschließungsplan ersichtlich sind.

Durch den für das GI unterlegten Vorhabenbezug und die gewollte städtebauliche Entwicklung werden die gemäß § 9 (3) Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen. Für derartige Nutzungen hält die Stadt Dessau-Roßlau in anderen Bereichen ihres Stadtgebietes geeignetere Flächen in ausreichendem Umfang vor. Vorliegend setzt die Stadt Dessau-Roßlau auf Kontinuität bei der Entwicklung eines reinen gewerblich- industriell geprägten Vorhabenstandortes in v. g. Sinne. Demgemäß werden über den konkreten Vorhabenbezug hinausgehend Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB vorgenommen, auch, um bei ggf. zukünftig wechselnden Vorhaben das Planungskonzept zu erhalten und Nachnutzungen im gewerblich-industriell ausgerichteten Bereich entsprechend den Regelungen von BauGB/BauNVO zu ermöglichen.

#### **6.1.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung der Biogasanlage**

Durch den Betrieb der Biogasanlage wird Biomasse als Stoffgruppe mit einem hohen Anteil an organisch gebundenem Kohlenstoff durch Bakterien in einem biologischen Prozess unter Luftabschluss zu Biogas umgewandelt, welches mit einem Gas-Otto-Motor durch Kraft-Wärme-Kopplung zu elektrischer und thermischer Energie umgewandelt wird. Der regenerativ erzeugte Strom wird in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist, die regenerativ erzeugte Wärme wird zur Substitution von fossilen Brennstoffen genutzt. Weiterhin werden sog. Sekundärrohstoffdüngemittel aus der Fermentation von tierischen Ausscheidungen aus der Landwirtschaft (Wirtschaftsdünger) und Energiepflanzen gewonnen.

Zur Bereitstellung verwertbarer Wärmemengen soll eine Kooperation mit den Stadtwerken Roßlau stattfinden.

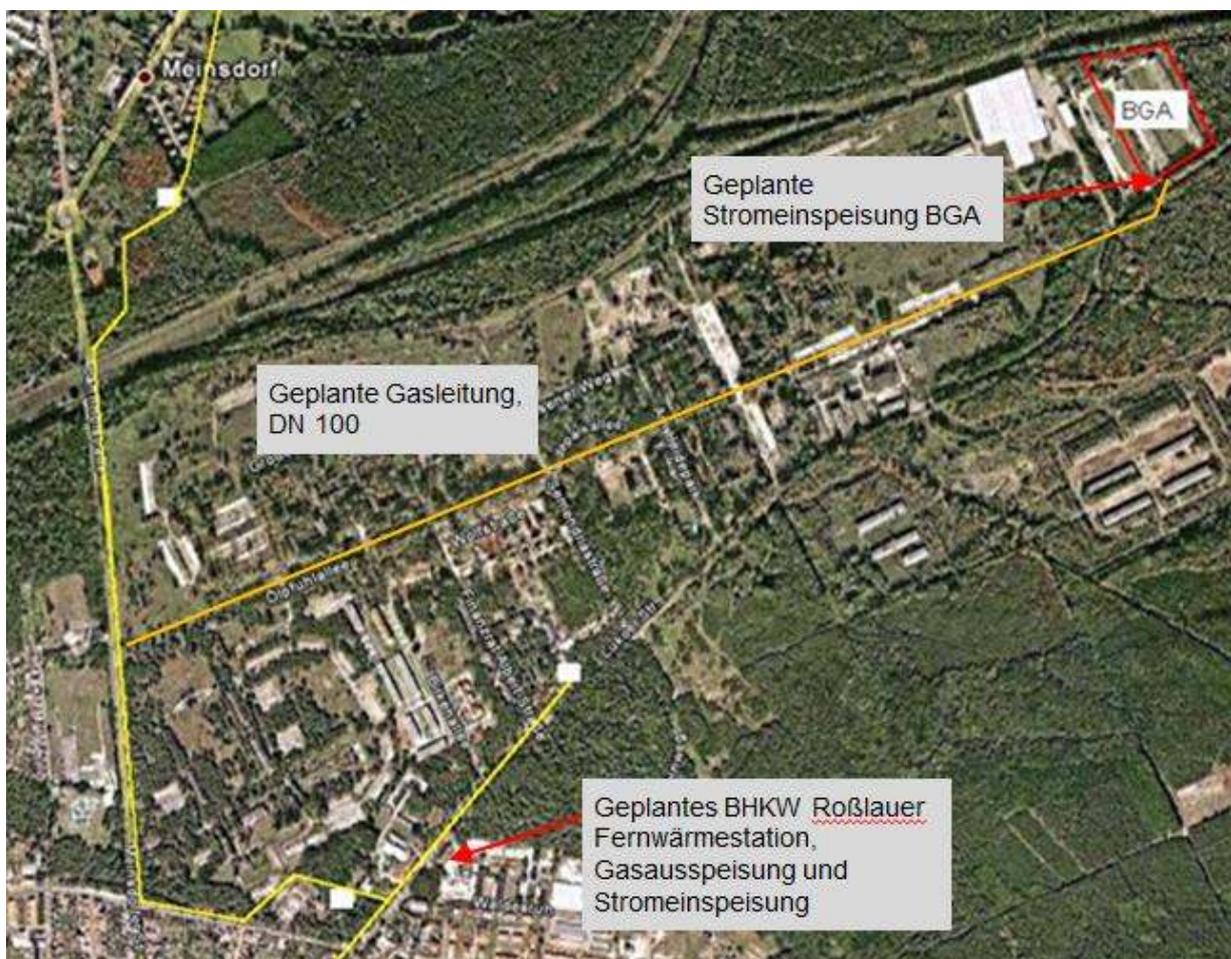
---

<sup>10</sup> s. a. Kap. 3.4

Im Industriegebiet (GI) sollen Anlagen zur Biogasaufbereitung mit einer Leistungsfähigkeit von 540 Nm<sup>3</sup>/h Biomethan sowie einer Feuerungswärmeleistung von < 1 MW errichtet werden können. Der erzeugte Strom wird in das Netz des Netzbetreibers MITNETZ Strom eingespeist. Das Biogas wird aufbereitet und in das Gasnetz der MITNetz Gas GmbH eingespeist. Aus dem Gasnetz kann über ein externes BHKW der Roßlauer Fernwärme GmbH Wärme zur Versorgung Roßlauer Haushalte zur Verfügung gestellt werden. Näheres hierzu bleibt gesonderten vertraglichen Vereinbarungen vorbehalten.

Die Einspeisepunkte von Gas und Strom sind auf nachfolgender Übersicht zu erkennen.

**Abbildung 1**      **Einspeisepunkte**



Quelle: Luftbild Google / Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG

Folgende Einsatzstoffe werden eingesetzt: Mais GPSilage, Grasanwelksilage, Milchviehgülle, Rindermist, Hühnertrockenkot.

### 6.1.2 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren (zu den Betriebseinheiten (BE) siehe Anlage Vorhaben- und Erschließungsplan)

Die Biogasanlage lässt sich in folgende Betriebseinheiten (BE) untergliedern, welche unterschiedliche Betriebszwecke in der Gesamtanlage erfüllen:

Tabelle: Übersicht Betriebseinheiten

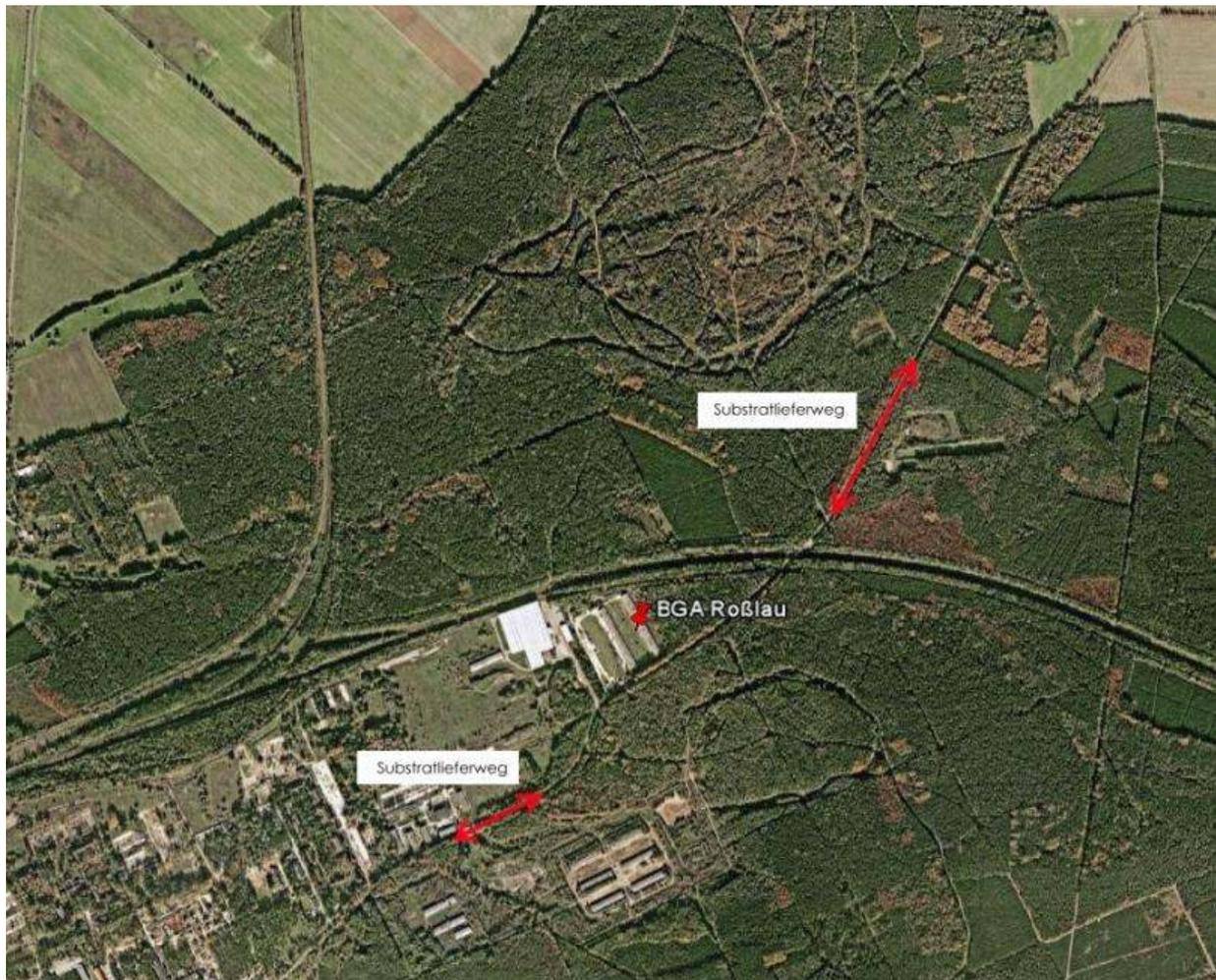
BE	Bezeichnung mit Einrichtungen	Betriebszweck
1	Annahme / Zwischenlagerung / Eintrag	Annahme und Zwischenlagerung von Einsatzstoffen mit bedarfsgerechtem Eintrag in die Fermentationsanlage
2	Fermentationsanlage / Gärrestlagerung	Biogaserzeugung im Fermenter Umwandlung der Einsatzstoffe zu Gärrest als Düngemittel durch Fermentation unter Luftabschluss (= Vergärung) Zwischenspeicherung des Gärrestes als Düngemittel bis zur landbaulichen Verwertung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen Restmengenerzeugung von Biogas zur Optimierung der Biogausausbeute
3	Biogasspeicherung	Zwischenspeicherung von Biogas bis zur energetischen Verwertung als Treibstoff für die Gasnutzungsanlage Biogasaufbereitung im Gasspeicher durch biologische Entschwefelung
4	Biogasnutzung	Umweltfreundliche Energieproduktion aus der Nutzung mit Kraft-Wärme-Kopplung von Biogas mit Einspeisung von elektrischer Energie ins öffentliche Stromnetz und Wärmeenergienutzung, Biogasaufbereitung und Einspeisung in das Erdgasnetz
5	Sicherheitseinrichtung	Sicherheitseinrichtung für den Ausfall der BHKW-Aggregate
6	Betriebseinrichtungen	Sozial-,/Sanitär-/Büro, Beprobung, Leitstand

### 6.1.3 Betriebsbeschreibung der Biogasanlage

Bei der beantragten Biogasanlage ist hervorzuheben, dass es sich um eine Biogasanlage handelt, die ausschließlich mit landwirtschaftlichen Inputstoffen betrieben werden soll. Die für die Biogasanlage notwendigen nachwachsenden Rohstoffe (NaWaRo) werden in den Fahrhilfsanlagen einsiliert.

Die Substratanlieferwege der Einsatzstoffe sind auf nachfolgender Übersicht zu erkennen.

## Abbildung 2 Substratlieferwege



Quelle: Luftbild Google / Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG

### Verfahrensweise

Zur Produktion von energetisch nutzbarem Biogas durch Anaerobbehandlung von Biomasse werden nachwachsende Rohstoffe (NawaRo) im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eingesetzt. Konkret werden Maissilage, Grassilage, Hühnertrockenkot, Rindermist und Milchviehgülle im Sinne der VO(EG) Nr. 1774/2002<sup>11</sup> eingesetzt. Die NawaRo werden in landwirtschaftlichen Betrieben in der näheren Umgebung der Biogasanlage erzeugt. Diese werden mit Hilfe von Eintragsystemen in die Fermenter gefördert. Dort werden alle Substrate miteinander vermengt.

Der Rindermist wird in den Zwischenlagern zurückgehalten, von wo er täglich in den Mischwagen eingebracht wird. Der Hühnertrockenkot wird nach Anlieferung in die geschlossenen Feststoffdosierer gefüllt und von dort über geschlossene Schneckenfördersysteme in die Fermenter gefördert.

<sup>11</sup> Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1, zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 208/2006 der Kommission vom 7. Februar 2006 Nr. L 36 S. 25 vom 08.02.2006, berichtigt durch ABl. L 120 vom 05.05.2006, S. 27 (808/2003))

Die Fermenter und die Endlagerbehälter sind als Stahlbeton-Rundbehälter ausgeführt. Sie werden jeweils mit einem Betondeckel bzw. einer gasdichten Folie abgedeckt. Dadurch kann das erzeugte Biogas direkt über dem Flüssigkeitsspiegel der Behälter aufgefangen und zwischengespeichert werden. Eine zweite, kegelförmige Tragluftfolie wird jeweils durch Radialgebläse mit einem Überdruck von ca. 1,5 mbar (1,5 cm WS) als Wetterschutz-Folienhaube in Form gehalten. Über- und Unterdrucksicherungen sorgen für einen konstanten Druck unterhalb und zwischen den Folien.

Die Fermenter werden im mesophilen Bereich der Vergärung bei einer Temperatur von ca. 55 Grad Celsius betrieben. Grundsätzlich ist auch eine thermophile Betriebsweise möglich. Die Temperierung des Gärsubstrates erfolgt primär aus der Wärmerückgewinnung der Biomethan- und Gaseinspeiseanlage. Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfes wird die Wärme des Kühlwasserwärmetauschers bzw. des Abgaswärmetauschers des BHKW genutzt. Sollte eine der vorgenannten Anlagen ausfallen, wird die Gärstrecke mit Warmwasser aus der Heizkesselanlage beheizt.

Nach entsprechender Verweildauer in den Fermentern und erfolgter Ausgasung des Gärsubstrates, gelangt dieses über die Überlaufleitungen in die Gärproduktlager (Endlager). Im Gärproduktlager erfolgt die Lagerung des Gärproduktes bis zur Ausbringung auf die landwirtschaftlichen Flächen.

Das nach der Anaerobbehandlung verbleibende Gärprodukt aus der Biogasanlage wird im Rahmen der landwirtschaftlichen Verwertung als Düngemittel verwertet und damit in den biologischen Wirtschaftskreislauf der landwirtschaftlichen Betriebe zurückgeführt.

Betriebszweck der Biogasanlage ist die Gasenergienutzung (zur Strom- und Wärmeproduktion) sowie deren Vermarktung. Nützliche und gewollte Nebeneffekte der Anaerobbehandlung der Biomasse sind:

- die Verbesserung der Düngequalität des Substrates durch die Umsetzung organischer Verbindungen in eine mineralische Form und damit die unmittelbare Verfügbarkeit
- der Pflanzennährstoffe bei der landbaulichen Verwertung des vergorenen Substrates (Gärprodukt),
- die Reduzierung des Treibhauseffektes durch Substitution fossiler Treib- und Brennstoffe durch Biogas,
- die Inaktivierung von Keimen und Unkrautsamen,
- die Nutzung des ausgegorenen Gärsubstrates als hochwertiges Düngemittelsubstitut für den Nährstoffausgleich landwirtschaftlicher Nutzflächen im Stadtgebiet und dessen Umgebung unter Rückführung organischer Stoffe in den Naturkreislauf,
- Schonung der finanziellen Ressourcen der Landwirtschaftsbetriebe durch die Effekte einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft.

Die Anaerobbehandlung der Biomasse dient damit der Produktion von energiereichem Biogas, der Verbesserung der Düngequalität sowie der Gewinnung hochwertiger Pflanzendünger als Düngemittelsubstitut zum Nährstoffausgleich landwirtschaftlicher Nutzflächen.

#### Eintragungssystem

Die den Fermentern jeweils direkt zugeordneten Eintragungssysteme dienen der Versorgung der Gasgewinnungsanlage mit nicht pumpfähiger Biomasse wie z. B. Maissilage. Die Eintragungssysteme bestehen aus den Komponenten Aufgabebunker, elektrisch angetriebenen Schnecken (Förderschnecke, Stopferschnecke usw.), Abdeckung und Wiegesystem. Die nachwachsenden Rohstoffe werden aus den Aufgabebunkern mittels Schubboden bzw. Rührwellen den Förderschnecken zugeführt und über die Stopferschnecken in die Fermenter gefördert.

Da die Nährstoffversorgung der Gasgewinnungsanlage zur Aufrechterhaltung einer stabilen und unterbrechungsfreien Gasproduktion mehrmals täglich in konkret festzulegenden Zeitintervallen nachzuführen ist, wird die Beschickung automatisiert.

#### Lagerung der ausgegorenen Substrate

Nach entsprechender Verweildauer in den Fermentern und erfolgter Ausgasung des Gärsubstrates gelangt dieses über die Überlaufleitungen in die Nachgärer. Vor der Übergabe in die Gärrestlagerbehälter werden sämtliche Flüssigkeiten aus dem Fermenter durch einen Separator geschickt, um Feststoffe zu separieren. Der flüssige Gärrest gelangt anschließend in den Lagerbehälter. Es werden zwei Separatoren unter den Überstand über dem Pumpengebäude, welche die Feststoffe in eine Lagerbox abfallen lassen. Wahlweise kann das Gärsubstrat auch über ein geschlossenes Pumpensystem zwischen den einzelnen Behältern hin und her gepumpt werden, um z. B. Revisionsarbeiten durchführen zu können. Im Gärproduktlager erfolgt die Lagerung des Gärproduktes bis zur Ausbringung auf die landwirtschaftlichen Flächen.

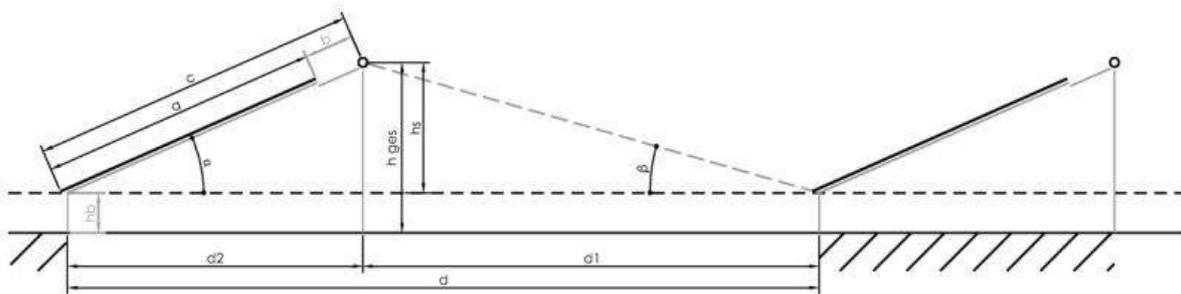
Die technische Beschreibung der Einzelkomponenten ist der Anlage 2 zum Durchführungsvertrag zu entnehmen.

#### 6.1.4 Bau- und Anlagenbeschreibung der Fotovoltaikfreiflächenanlage

Im festgesetzten eingeschränkten Industriegebiet Gl<sub>e</sub> soll eine Fotovoltaikfreiflächenanlage installiert werden. Es handelt sich dabei um linienförmig aneinandergereihte Module, die auf Gestellen mit Ramm- oder Drehfundamenten mit einer Neigungsausrichtung von ca. 25° bis 35° gegen Süden platziert werden. Der Abstand zwischen den Modulreihen ist in Abhängigkeit der Geländemodellierung, zur Vermeidung gegenseitiger Beschattung und einer Ausrichtung für eine optimierte Sonneneinstrahlung, variabel zwischen 1,20 m und 5,00 m. Die Distanz der Module von der Geländeoberkante variiert ebenfalls aufgrund ihrer Schrägstellung, der Exposition nach Süden und der Geländeform.

Der Abstand wird zwischen 0,60 m an der Vorderseite bis 3,00 m an der Rückseite betragen. Dadurch wird eine Grünlandnutzung der überbauten Grundstücksfläche durchgängig gesichert (Beweidung, maschinelle Mahd usw.). Der Abstand zur benachbarten Biogasanlage wurde durch den Vorhabenträger im Vorhaben- und Erschließungsplan entsprechend bemessen, um nennenswerten Verschattungen durch die baulichen Anlagen zu begegnen.

#### Prinzipdarstellung der Reihung Fotovoltaikanlagen



Für die Modultische können unterschiedliche Baumaterialien und Konstruktionssysteme verwendet werden. Vorzugsweise kommen Leichtmetallsysteme zum Einsatz wegen ihrer Langlebigkeit und Wartungsfreiheit. Diese Modultische werden bei tragfähigem Untergrund (der für diesen Standort im Ergebnis der Bergsanierung hergestellt wurde) mit Erdankern bzw. Erdbohrern gegründet. Auf diese Weise sind Betonbefestigungen entbehrlich, wodurch der tatsächliche Versiegelungsgrad durch die Anlagen sehr gering gehalten wird. Nach einschlägigen Erfahrungswerten beträgt der Versiegelungsgrad hierdurch weniger als 1% der Netto-Baufläche.

Die Module werden zu Funktionseinheiten zusammengefasst. Es ist die Verwendung von ca. 7.400 Modulen zu je 175 Wp, mit einer Gesamtleistung von 1,0 MWp geplant. Dazu werden etwa 77 Wechselrichter verbaut, um den erzeugten Gleichstrom in netzfähigen Wechselstrom zu konvertieren, welcher in das Energienetz der enviaM eingespeist wird.

#### 6.1.5 Planungsrechtliche Festsetzungen

Auch wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan streng genommen nicht an den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB und die BauNVO gebunden ist, erfolgt im vorliegenden Bebauungsplan eine Überlagerung der Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes (informelle Darstellungsebene) mit den Festsetzungsinhalten, wie sie allgemein für Bebauungspläne regelmäßig Anwendung finden. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird dabei durch die Stadt Dessau-Roßlau in der Weise aufgegriffen, dass im Sinne einer durchgängigen Lesbarkeit der Planung Festsetzungsgegenstände planimmanent werden, die die Zweckbestimmung des Vorhaben- und Erschließungsplanes vollständig stützen. Darüber hinausgehende Festsetzungsgegenstände betreffen u. a. die Bewältigung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und sind Gegenstand nachfolgender Kapitel dieser Begründung.

Einzelhandelsunternehmen mit Handel an Endverbraucher und die ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitlichen Zwecke, wie auch Vergnügungsstätten werden als unzulässig in den Industriegebieten GI und GI<sub>e</sub> des Plangeltungsbereiches festgesetzt. Damit ist es ausdrücklich das Ziel der Stadt Dessau-Roßlau den vorliegenden Bebauungsplan inhaltlich auf Kontinuität im Sinne der gemeindeweiten, standortbezogenen, diversifizierten gewerblichen Nutzungsumfänge auszurichten.

#### 6.1.5.1 Industriegebiet GI

Im v. g. Sinne wird für die angestrebte Errichtung einer Biogasanlage ein Industriegebiet (GI) festgesetzt. Die Festsetzung resultiert aus der Größe und dem Umfang der zu errichtenden baulichen Anlagen mit Vorhabenbezug und den sich in diesem Zusammenhang ergebenden Anforderungen an die Grundstücksnutzung.

Wie einleitend zu diesem Kapitel benannt, sollen die Festsetzungen von Art und Maß der baulichen Nutzung einen nicht nur auf den Vorhabenbezug abgestellten Umfang an Flexibilität innerhalb der industriellen Nutzung ermöglichen. Die festgesetzte Grundflächenzahl wurde somit, unter Berücksichtigung einer für das Plangebiet typischen Neubebauung, entsprechend den Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes ausreichend bemessen und daher im vorliegenden Fall als Höchstmaß definiert. Im Sinne der Entwicklung des Vorhabens kommt die Überschreitungsmöglichkeit des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hier somit nicht in Betracht.

Auf die Festsetzung einer Bauweise wird im Industriegebiet GI verzichtet, da diese durch den Vorhaben- und Erschließungsplan hinreichend ersichtlich wird. Die Stadt Dessau-Roßlau setzt allerdings die Höhe baulicher Anlagen mit einer absoluten Bauhöhenbegrenzung fest. Festgesetzt ist hierbei der höchste Punkt baulicher Anlagen, ausgenommen der in der textlichen Festsetzung benannten Ausnahmen.

Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen erfolgt unter Beachtung der Inhalte des Vorhaben- und Erschließungsplanes und der im Sinne der industriellen Nutzung vorgesehenen Anlagenhöhen ausschließlich aus städtebaulichen Gründen. Im Zusammenhang mit dem angrenzenden Waldbestand ist im Ergebnis der Bauhöhenfestsetzung nicht mit profilüberragenden Baukörpern aus diesem vorhabenbezogenen Teil der Planung heraus zu rechnen. Im Hinblick auf den Vorhabenbezug wurde die festgesetzte Bauhöhenbegrenzung mit Bezugspunkt zur Höhenlage der Lukoer Straße festgesetzt.

Die festgesetzten Baugrenzen des vorliegenden Bebauungsplanes wurden in ihrem Verlauf adäquat den Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes gewählt. Die Planbereiche, bei denen gegenüber dem naturräumlich angrenzenden Bestand ein entsprechender Abstand gewahrt wurde, dienen einer erhöhten Rücksichtnahme im Übergang zum vorhandenen Naturraum.

### 6.1.5.2 Industriegebiet Gl<sub>e</sub>

Im Hinblick auf den vorgesehenen Nutzungszweck werden unter Wahrung der Zweckbestimmung eines Industriestandortes Flächen im Plangeltungsbereich für die Errichtung von Fotovoltaikanlagen zur Stromerzeugung und dazugehöriger Nebenanlagen als eingeschränktes Industriegebiet Gl<sub>e</sub> festgesetzt. Fotovoltaikfreiflächenanlagen sind eine Form der Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie.

Der gesamte Bereich ist devastiert. Es handelt sich um mit rudimentären Baulichkeiten anteilig besetzte militärische Konversionsflächen, gleichzeitig um das nördliche Teilgebiet des hier seinerzeit durch die Stadt Roßlau aufgelegten und rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes "Mühlhaus Güternah- und Fernverkehr". Damit handelt es sich um teilweise bereits bebaute, gewerblich anteilig bereits genutzte Flächen.

Die Zulässigkeit der baulichen Nutzung innerhalb des Industriegebietes bezieht sich auf die Verwirklichung des Planziels der Errichtung der Fotovoltaikanlagen und erforderlicher Nebenanlagen entsprechend den Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend dem Charakter und der Lage dieser Fläche, um ein höchstmögliches Maß an Flexibilität innerhalb der gewerblichen Nutzung zu ermöglichen.

Die festgesetzte Grundflächenzahl ist unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse und möglicher Neubebauung ausreichend bemessen. Von der überbaubaren Grundstücksfläche wird aufgrund der notwendigerweise einzuhaltenen Modulreihenabstände zur Vermeidung von Verschattungen maximal 30% für die Errichtung der Fotovoltaikanlagen (einschließlich Nebenanlagen) in Anspruch genommen. Dies führt im Bebauungsplan zur Festsetzung einer gegenüber üblicherweise in Industriegebieten anzutreffenden eingeschränkten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 als Höchstmaß. Maßgebend für die GRZ sind die Grundstücksflächen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen (§ 19 Abs. 3 BauNVO). Für die Photovoltaikanlagen (Modultische) gilt die Grundflächenzahl für die übertrauften Flächen in senkrechter Projektion. Die Überschreitungsmöglichkeiten des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO kommen hier nicht zum Tragen. Die erhebliche Unterschreitung der zulässigen Obergrenzen der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO ist hier dem konkreten Anlagenbezug geschuldet. Sollten fernerhin andere Grundstücksnutzungen als gegenwärtig beabsichtigt Raum greifen, welche eine höhere Ausnutzbarkeit des Grund und Bodens verlangen, ist neben der Änderung des Durchführungsvertrages auch der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan dementsprechend anzupassen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen des eingeschränkten Industriegebietes Gl<sub>e</sub> sollen außerhalb von Gebäuden (Trafos) und Nebenanlagen als extensives Grünland genutzt werden, auch zwischen und unterhalb der Modultische, um durch eine geschlossene Vegetationsdecke Erosionen entgegenzuwirken. Der

tatsächliche Versiegelungsgrad wird jedoch deutlich geringer sein, als mit der GRZ von 0,3 festgesetzt. Nach dem Stand der Technik ist davon auszugehen, dass Fundamentierungen mit Beton für die Modultische bei den vor Ort anzutreffenden Bodenverhältnissen nicht erforderlich werden. Vielmehr werden vorzugsweise Erdanker aus Stahl Verwendung finden.

Die festgesetzten Baugrenzen regeln die zur Verfügung stehenden überbaubaren Grundstücksflächen. Deren großzügiger Verlauf als zusammenhängendes Baufeld bedeutet ebenso den nachvollziehbaren Festsetzungsgegenstand im Hinblick auf ein höchstmögliches Maß an Flexibilität innerhalb der angestrebten gewerblichen Nutzung. Es soll eine größtmögliche Ausnutzung der Flächen für die Errichtung von Fotovoltaikanlagen gesichert werden. Zudem setzt die Stadt Dessau-Roßlau die Höhe baulicher Anlagen mit einer absoluten Bauhöhenbegrenzung fest. Festgesetzt ist hierbei der Höchstpunkt baulicher Anlagen, ausgenommen der in den textlichen Festsetzungen benannten Ausnahmen. Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen erfolgt unter Beachtung des Gebietscharakters und der üblicherweise hier anzutreffenden Baukörper (Produktionshallen, Flachdachbauten usw.) – unabhängig von der vorhabenbezogenen Nutzung durch eine Fotovoltaikfreiflächenanlage – sowie der Fernwirkung zukünftiger Neubebauungen, ausschließlich aus städtebaulichen Gründen. Mit dieser Festsetzung wird dem Minimierungsgrundsatz in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild (Vermeidung profilüberragender Baulichkeiten) im besonderen Rechnung getragen, im Gegenzug aber auch eine unbillige Härte für arbeitsplatzschaffende Ansiedlungsoptionen ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang wurde die Höhe von zu errichtenden Baukörpern mit 17 m begrenzt. Damit wird das städtebauliche Ziel erreicht, keine profilüberragenden Gebäude im Kontext des festgesetzten Industriegebietes zuzulassen. Somit orientiert die Stadt Dessau-Roßlau auf den Minimierungsgrundsatz im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild und trägt diesem im besonderen Rechnung, ohne für die Grundstücksnutzung eine unbillige Härte entstehen zu lassen.

Die Höhe der Fotovoltaikfreiflächenanlagen wird w. v. ein Mindesthöhenmaß über der Geländeoberfläche von 0,60 m – 0,80 m haben, um eine Pflege und Bewirtschaftung als extensives Grünland zu ermöglichen. Als Höchstmaß in Bezug auf die Bauhöhe kann 3,00 m – 3,50 m über Gelände angenommen werden, um die Breite der Verschattungsflächen (in senkrechter Projektion) möglichst gering zu halten.

### **6.3 Grünordnung**

Vorhandene Bäume sollen weitestgehend erhalten werden. Insbesondere der entlang der Lukoer Straße verlaufende Streifen aus mehreren (Alt-)Baumreihen und der Gehölzbestand an der nördlichen Gebietsgrenze bieten den Grundstock für eine leistungsfähige Eingrünung und schirmen den Bereich in Bezug auf die Landschaftsbild bzw. -raumwirkung und den Übergang zur Umgebung

ab. Daran anknüpfend sollen auch die weiteren Gebietsgrenzen gestaltet werden.

Im Vorhabenbereich stehen Freiflächen zur Begrünung zur Verfügung. Hier werden u. a. Maßnahmen zur extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege der Standflächen der Fotovoltaikanlagen sowie zur Gehölzpflanzung festgesetzt. Randbereiche und weniger intensiv angelegte Nutzungen mit ihren Flächenanteilen sollen wasserdurchlässig befestigt und/oder extensiv begrünt werden.

## **6.4 Verkehrserschließung**

### 6.4.1 Straßen/Wege/ruhender Verkehr

Das Plangebiet wird über die vorhandene Kreisstraße K 2002 erschlossen (s. a. Abb. 2 Kap. 6.1.3). Ausbaubreite und Belastbarkeit entsprechen dem derzeitigen bzw. zukünftigen Verkehrsaufkommen. Die Zu- und Abfahrtsverkehre für die Vorhaben im Plangebiet können über diese Straße abgewickelt werden. Ausbauerfordernisse ergeben sich hierdurch nicht. Der Zustand der Kreisstraße K 2002 im Bereich schutzwürdiger Randbebauungen im Verlauf der "Berliner Straße", hat sich durch das Aufbringen eines Asphaltfahrbahnbelags deutlich verbessert.

Der straßenbegleitende Grünstreifen verläuft im Bereich der angrenzenden Biogasanlage in etwa doppelter Breite wie das Straßenflurstück und besitzt eine lockere Baumbepflanzung. An einer Stelle wird dieser Grünzug durch die erforderliche Grundstückszufahrt zur Biogasanlage gequert. Für die Ein- und Ausfahrt im Sinne der festgesetzten privaten Verkehrsfläche ist die Überfahrgenehmigung beim Straßenbaulastträger einzuholen.

Zur Wahrung von Übersichtlichkeit und der Sicherheit des fließenden Verkehrs auf der Kreisstraße K 2002 erfolgt die Festsetzung von zwei Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt. Mit dieser Festsetzung wird des Weiteren darauf abgestellt, dass die derzeit vorhandene Zufahrt ausreichend ist bzw. geometrisch so erweitert werden kann, dass der hierfür zur Verfügung stehende, unmittelbar an die Kreisstraße angrenzende Teil des Industriegebietes dies hinreichend ermöglicht, zum Anderen, um den an die Lukoer Straße angrenzenden wertvollen Baumbestand vor weiteren Durchwegungen für KFZ-Verkehre zu schützen. Damit kommt dieser Festsetzung, neben der Verminderung von Gefahrenquellen für den fließenden Verkehr, auch eine gewisse naturschutzfachliche Positivwirkung zu. Eine weitere, heute bereits vorhandene Zufahrtssituation wird zukünftig als Bedarfzufahrt genutzt werden können.

Die Kreisstraße erschließt die weiter nördlich angrenzenden Waldgebiete des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt. Daher besitzt diese Verkehrsverbindung durchaus neben der Zubringerfunktion zu den an ihr gelegenen Gemeinden, auch eine gewisse touristische Bedeutung. Fuß- und Radwege sind gegenwärtig auf Grund der geringen Verkehrsdichte nicht Bestandteil einer Konzeption zur Führung eines selbständigen Fuß- und Radweges entlang der Kreisstraße.

Stellplätze oder Garagen sind im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht vorgesehen. Das temporäre Abstellen von gewerblichen Fahrzeugen bzw. die Herrichtung von PKW-Abstellplätzen für das Betriebspersonal soll ausschließlich auf den Betriebsgrundstücken, innerhalb der großzügig festgesetzten, überbaubaren Grundstücksflächen stattfinden. Die erforderlichen Stellplätze werden durch Flächen und Garagen im Zuge der Baugenehmigungsverfahren auf den überbaubaren Grundstücksflächen nachzuweisen sein. Für die innere Erschließung der Fotovoltaikfreiflächenanlage ist die Anlage von Wegen nicht erforderlich. Im Bedarfsfall werden zur Errichtung von Nebenanlagen Aufschotterungen für den Transport erforderlich, die nach der Montage wieder zurückgebaut werden. Alle weiteren Fahrwege/-flächen zur inneren Erschließung des Plangebietes sind entsprechend den Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes bedarfsgerecht auszuführen.

Hinweis:

Vor Beginn von Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist der § 45 Abs. 6 der StVO einzuhalten. D. h., vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer/ Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans von der zuständigen Behörde Anordnungen nach Absatz 1 bis 3 darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperrern und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Sie haben diese Anordnungen zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen.

## **6.5 Immissionsschutz**

Ein wichtiger Planungsgrundsatz des Immissionsschutzrechts für die Bauleitplanung ist § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), wonach die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, soweit wie möglich vermieden werden.

Im Ergebnis des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde für die Biogasanlage ein immissionsschutzrechtliches Gutachten, welches im Hinblick auf das BImSch-Genehmigungsverfahren erstellt wurde, erarbeitet. Dieses Gutachten<sup>12</sup> ist Gegenstand des Durchführungsvertrages und Anlage zur Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Für die Genehmigung der Biogasanlage nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde gutachterlich die Einhaltung der Bestimmungen der TA-Lärm überprüft. Im Ergebnis der Berechnungen wurde festgestellt, dass alle Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den nächstgelegenen, schützenswerten Immissionsorten sicher eingehalten werden. Damit konstatierten die Gutachter aus Sicht des Lärmschutzes die Einordnung der Biogasanlage als genehmigungsfähig. Die Immissionswerte der durch die Bio-

---

<sup>12</sup> Schallimmissionsprognose für eine Biogasanlage in Dessau-Roßlau - Ausführung Januar 2013 -, öko-control GmbH, Bericht-Nr.: 1-12-05-143/V3 vom 08.01.2013

gasanlage erzeugten Zusatzbelastung liegen sowohl am Tage als auch in der Nacht um mehr als 6 dB (A) unterhalb der im Gutachten bereits reduzierten Richtwerte der TA-Lärm. Damit ist die Zusatzbelastung, ausgehend von der Biogasanlage, nicht geeignet, einen nennenswert zusätzlichen Immissionsbeitrag auf die nächstgelegene schützenswerte Wohnnutzung<sup>13</sup> zu entfalten.

Für den Bereich des Bebauungsplanes mit der geplanten Fotovoltaikfreiflächenanlage kann auf Grund der Ergebnisse des benachbart für den Standort der Biogasanlage erarbeiteten Gutachtens, mit den hier ablesbaren wirksamen schalltechnischen Rahmenbedingungen davon ausgegangen werden, dass die gemäß DIN 18005, Beiblatt 1, Teil 1 vorgegebenen schalltechnischen Orientierungswerte für flächenbezogene Schallleistungspegel (bei Gewerbegebieten) mit 65 dB (A) tags und 50 dB (A) nachts ebenso keinen zusätzlichen Immissionsbeitrag leisten werden, welcher sich negativ auf die im Gutachten zur Biogasanlage betrachteten Immissionsorte auswirken wird. Die v. g. (gewerbegebietsbezogenen) Orientierungswerte werden für das eingeschränkte Industriegebiet Gl<sub>e</sub> als bindend klargestellt.

Vorbehaltlich einer schalltechnischen Nachweisführung mit entsprechendem Anlagenbezug für zukünftige (nach ggf. Aufgabe des Standortes für Fotovoltaikanlagenutzung) gewerblich-industrielle Nutzungen geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, dass auf Grund der Lage des Industriegebietes ein dreischichtiger Betriebsablauf im gesamten Plangebiet möglich sein wird. D. h., dass hier bei Einhaltung der städtebaulichen Orientierungswerte mit anlagenbezogenem Nachweis gemäß TA-Lärm es zu keiner Verschlechterung der Wohnsituation im angrenzenden Stadtteil Roßlau durch gewerbliche Nutzungen, wie vorliegend als zulässig festgesetzt, kommen wird. Vorsorgend erfolgt für den Bereich des Bebauungsplanes mit der geplanten Fotovoltaikfreiflächenanlage auf der Planzeichnung eine Festsetzung zur Einhaltung gewerbegebietstypischer schalltechnischer Orientierungswerte entsprechend der DIN 18005, Beiblatt 1, Teil 1, welche im vorliegenden Fall als ausreichend für eine perspektivische gewerbliche Nachnutzung des Standortes durch die Stadt Dessau-Roßlau angesehen werden.

Für den Bereich der Biogasanlage werden unabhängig vom Anlagenbezug (auch für Folgenutzungen nach ggf. Aufgabe des Standortes für Biogasanlagennutzung) immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen i. S. des BImSchG auf schutzwürdige Nutzungen festgesetzt. Dieser Festsetzungskontext widerspricht nicht dem Grundsatz des § 12 Abs. 3a BauGB, da die Nutzungen, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag auf Basis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verpflichtet, hiervon vollständig erfasst werden und sich somit als durchführbar zeigen.

Bezogen auf eine mögliche Geruchsimmisionsproblematik der geplanten Biogasanlage hat der Vorhabenträger ebenfalls ein Gutachten zu Berechnung

---

<sup>13</sup> Wohnheim des angrenzenden Stahlhandelsunternehmens

der Schornsteinhöhe und Ermittlung der Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der geplanten Biogasanlage beauftragt. Das Gutachten<sup>14</sup> stützt sich auf die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) und die TA-Luft.

Im Rahmen des Gutachtens wurden für das Genehmigungsverfahren der Biogasanlage eine Schornsteinhöhenberechnung und Berechnungen für die Ausbreitung der Gerüche in die Umgebung der Biogasanlage angestellt, um die Belastung der nächstgelegenen Anwohner und Gewerbebetriebe beurteilen zu können. Zuzüglich wurde die Ausbreitung von Ammoniak in die Umgebung der geplanten Biogasanlage berechnet und bewertet.

Im Ergebnis der gutachterlichen Berechnung wurde eine Schornsteinmindesthöhe für den Abgaskamin von 6,90 m über Flur ermittelt. Da das Gelände der Biogasanlage von Bewuchs und fernerhin angrenzender Bebauung umgeben sein wird, ermittelte der Gutachter einen Höhenzuschlag von 7,00 m. Hieraus resultierte letztendlich eine Bauhöhe des Schornsteinsteines von 13,90 m für den Kamin der BHKW-Anlage. Diese Bauhöhenfestlegung liegt unter dem Vorbehalt der zuständigen Genehmigungsbehörde und wurde daher zunächst in dieser festgelegten Höhenentwicklung im Bebauungsplan hinreichend flexibel berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak zeigt das Ergebnis der gutachterlichen Berechnungen, dass die Zusatzbelastung, im Hinblick auf Gerüche der geplanten Biogasanlage, an allen Immissionspunkten mit Wohnbebauung kleiner als 2% ist. An allen vorhandenen, angrenzenden Gewerbe- und Industriegebäuden/-nutzungen wird der Wert von 15% unterschritten, nicht so jedoch im Plangebiet selbst. Hier gibt es einen Teilbereich, bei welchem entsprechend der durchgeführten Ausbreitungsrechnung nach TA-Luft/GIRL abschätzt wurde, dass die Geruchswahrnehmungshäufigkeiten den für Gewerbe- bzw. Industriegebiete anzunehmenden Immissionswert von 0,15, entsprechend Wahrnehmungshäufigkeiten in 15% der Jahresstunden, überschreiten. In diesem Bereich kann resultierend nicht mehr von gesunden Arbeitsbedingungen ausgegangen werden. Somit ist der ständige Aufenthalt von Personen im Rahmen gewerblicher Tätigkeit hier unzulässig. Dies ist insbesondere auch mit Blick auf die gegenwärtig hier noch vorhandene Wohnnutzung, welche durch den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan überplant wird, relevant. Hier ist vor Betriebsaufnahme der Biogasanlage eine privatrechtliche Klärung zu erreichen. Hingegen können in diesem Bereich temporäre Nutzungen, wie das Abstellen von Fahrzeugen oder das Lagern von Gegenständen erfolgen.

Entsprechend der TA-Luft darf die Konzentration von Ammoniak bei empfindlichen Ökosystemen den Wert von 10 µg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Die gutachterlich ermittelten Ergebnisse zeigen, dass die Immissionswerte an den Immissionspunkten die TA-Luftwerte in dieser Hinsicht unterschreiten. Damit ist die geplan-

---

<sup>14</sup> Bericht zur Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Dessau-Roßlau, öko-control GmbH, Bericht-Nr.: 1-12-01-143c vom 31.01.2013

te Biogasanlage aus Sicht des Immissionsschutzes, im Hinblick auf die Ausbreitung von Ammoniak und Gerüchen, entsprechend der durchgeführten gutachterlichen Untersuchung am vorliegenden Standort im Bebauungsplan genehmigungsfähig. Besondere Vorkehrungen, um ungesunden Arbeits- und Wohnverhältnissen zu begegnen, stellen sich somit nicht als erforderlich dar. Zeitweise auftretende Geruchsemissionen unterliegen damit der subjektiven Wahrnehmung und stellen keine Gefährdung im Sinne einschlägiger Geruchs- immissionsschutz- oder Arbeitsstättenrichtlinien dar. Die v. g. Gutachten sind Bestandteil der Begründung.

Hinweis:

Im Zuge von Lieferkampagnen (z. B. Maisernte) sind unabhängig von immissionsschutzrechtlichen Festsetzungstatbeständen vom Betreiber der Biogasanlage mit den Lieferanten im Sinne der allgemeinen Rücksichtnahme auf Anwohner an den öffentlichen Zufahrtsstraßen inner- und außerhalb des Stadtgebietes Fahrtrouten- und -zeitenregelungen anzustreben, um die Belastungen für die Anwohner zu mindern.

## **6.6 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen**

### 6.6.1 Altlasten/Altlastenverdachtsflächen

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist lt. Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Dessau-Roßlau keine Altlastenverdachtsfläche (ALVF) zu verzeichnen. Für den Bedarfsfall wird an dieser Stelle auf die Einsehbarkeit des Altlastenverdachtsflächenkatasters im Umweltamt der Stadt Dessau-Roßlau verwiesen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" ist eine Teilfläche der ehemaligen WGT-Liegenschaft Garnison Roßlau (WGT Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte). Diese Liegenschaft ist im Kataster über schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastverdächtige Flächen (AL VF) der Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 9 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesbodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA 21/2002, S. 214) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 708) unter der Registriernummer 15 0001 000 6 15551 enthalten. Nach Abzug der Streitkräfte erfolgte 1992 eine flächenhafte Ermittlung und eine beweissichernde Dokumentation der Altlastenverdachtsflächen auf der ehemaligen Liegenschaft der Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte am Standort Garnison Roßlau. Die ermittelten Daten wurden durch den Hauptauftragnehmer IABG mbH, vertreten durch den Unterauftragnehmer CUI mbH Halle /Saale, in einem Bericht zur Liegenschaft Garnison Roßlau unter der Registriernummer 5 HALL 046 A mit Datum vom 10.08.1992 als Grundlage für spätere Gefährdungsabschätzungen zusammengefasst.

Kontaminationsschwerpunkt war innerhalb des Geltungsbereiches eine im Jahre 1978 errichtete Tankstelle (ALVF 170). Diese war mit 4 Tanks, je 2 Tanks für Benzin und Diesel, ausgestattet. Flächen mit organoleptischen Auffälligkeiten, wie Kfz-Rampen, Werkstatthallen, Garagenkomplexe, etc. (AL VF 171-177) sind als Kontaminationsverdachtsflächen Bestandteil des Berichtes.

1996 erfolgte der Rückbau der Tankstellen auf dem Garnisonsgelände. Darunter war auch o. g. Tankstelle. Unterhalb eines Dieseltanks wurde in der ungesättigten Bodenzone ein erhöhter MKW-Gehalt festgestellt. Aus den bis dahin durchgeführten Untersuchungen war eine latente Gefahr für die Schutzgüter Boden und Grundwasser ableitbar.

Die Oberböden innerhalb des Kasernengeländes zeichnen sich in der Regel durch höhere Humusgehalte aus, so dass hier verstärkt biologische Transformationsreaktionen ablaufen, die das gute Abbauvermögen von Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) im Boden unterstützen. Da es sich um eine eng begrenzte Schadstoffkontamination handelte, wurden die natürlichen Schadstoffminderungsprozesse für den Abbau der MKW-Verbindungen genutzt. Der betroffene Bereich wurde 1998 nochmals beprobt. In Auswertung der vorliegenden Untersuchungsergebnisse vom 21.09.1998 ergab sich durch die zwischenzeitlich abgelaufenen natürlichen Abbauprozesse kein weiterer Handlungsbedarf für die Schutzgüter Boden und Grundwasser.

Für die anderen im Bericht zur Liegenschaft Garnison Roßlau dokumentierten Standorte, hier ALFV 171 -177, hat sich der Altlastverdacht nicht bestätigt. Weitergehende Maßnahmen der Gefahrenforschung waren somit nicht erforderlich. Diese Aussagen werden durch den im für Umwelt- und Naturschutz mit Datum vom 01.10.2009 vorliegenden geotechnische Kurzbefund zum vorgesehene Bauvorhaben "Biogasanlage Lukoer Straße" bestätigt.

#### 6.6.2 Denkmale nach Landesrecht in nachrichtlicher Übernahme

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich keine Denkmale nach Landesrecht. Darüber hinaus sind grundsätzlich für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des § 9 DenkmSchG LSA einzuhalten: "Wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen."

## **7. STADTECHNISCHE ERSCHLISSUNG**

### **7.1 Wasserversorgung**

#### 7.1.1 Trinkwasserversorgung/Brauchwasser

Die Wasserversorgung erfolgt über eine zuzuführende Leitung aus dem Bereich der Lukoer Straße. Die erforderlichen Grundstücksanschlüsse werden nach Antrag der Eigentümer an die DVV auf Grundlage der entsprechenden Satzung und Gebührenordnung hergestellt. Der Hausanschluss vom vorhandenen Anschlusspunkt bis zur Übergabestelle an der Grundstücksgrenze ist auf Kosten des Vorhabenträgers herzustellen.

Brauchwasserbrunnen dürfen im Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht gebohrt werden. Das Plangebiet liegt im Abstrom der Kontaminationsverdachtsfläche KF 212, wo Kerosinschäden zu verzeichnen waren. Es liegt gleichzeitig an der ehemaligen Kerosinleitung, welche die KF 156 Gleisbereich/ Betankungsstellen mit der KF 212 verbindet. In diesem Bereich sind noch weitere Erkundungen notwendig.

#### 7.1.2 Löschwasserversorgung/Brandschutz

Die Löschwasserversorgung erfolgt über Löschwasserbrunnen bzw. Löschwasserteiche zur Absicherung des Grund- und Objektschutzes. Die Lage der brandschutztechnischen Vorhaltungen für den Bereich der Biogasanlage ist im Vorhaben- und Erschließungsplan, sofern bereits bekannt, ersichtlich. Für eine ausreichende Löschwasserbereitstellung wird durch die Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau eine bereitzustellende Löschwassermenge von 192 m<sup>3</sup> (96 m<sup>2</sup>/h für 2 h) im Zufahrtsbereich des Industriegebietes GI gefordert. Eine Löschwasserversorgung über die vorhandene Trinkwasserleitung ist nicht möglich; ggf. muss die Anlage einer zusätzlichen Zisterne geprüft werden. Diese kann dann mit unbelastetem Trinkwasser aus der Trinkwasserleitung gespeist werden. Die Zisterne muss den Anforderungen der DIN 14230 entsprechen. Der Füllstand muss gut sichtbar und dauerhaft erkennbar sein. Fahrflächen im Betriebsgelände (einschließlich Feuerwehrumfahrten) müssen für eine Achslast von 10 t dimensioniert sein.

Fotovoltaikanlagen haben die Eigenschaft, dass sie Lichtenergie in elektrische Energie umwandeln. Das bedeutet, dass bei Lichteinwirkung auf die Fotovoltaik-Module (Tageslicht) sofort Spannung anliegt, die je nach Größe der Anlage bis zu 1.000 V Gleichstrom betragen kann. Solange die Lichteinwirkung gegeben ist, wird auch permanent Strom erzeugt. Eine Abschaltung ist nur möglich durch Verdunkelung.

Aufgrund der regelmäßig verwendeten Baumaterialien mit sehr geringer Brandlast ist die Wahrscheinlichkeit eines Brandfalls der Anlagen sehr gering. Dennoch sind Störfälle durch Kurzschluss als Brandursache nicht völlig auszuschließen. Als Hauptgefährdung für Feuerwehreinsatzkräfte ist neben der Ent-

wicklung toxischer Gase und herab fallender Bauteile die Gefahr durch elektrischen Schlag.

Nach Auskunft der Berufsfeuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau ist die unmittelbare Nachbarschaft beider v. g. Anlagen entsprechend ihrer geometrischen Anordnung, wie im Vorhaben- und Erschließungsplan ersichtlich, unter brandschutztechnischen Gesichtspunkten vertretbar. Die vorstehenden rahmengebenden Regelungstatbestände sind ebenso Bestandteil des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

## **7.2 Entwässerung**

### 7.2.1 Schmutzwasser

Ein Anschluss an das zentrale Entwässerungssystem der Stadt Dessau-Roßlau ist für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes entsprechend Abwasserbeseitigungskonzept nicht beabsichtigt. Die Schmutzwasserentsorgung (= Schwarzwasser aus dem Sanitärbereich der Mitarbeiter) wird durch einen Fäkalientank (Drei-Kammer-Grube) vorgesehen, der durch einen Fachentsorgerbetrieb geleert und abgefahren wird. Hierdurch entsteht im Falle einer Funktionsstörung keine Geruchsbelästigung, da es sich um ein geschlossenes System handelt, das keinen Umwelteinflüssen (Wetter, biologische Abbauprozesse) ausgesetzt ist. Auf den jeweiligen Betriebsgrundstücken sind entsprechende Flächen vorzusehen, um die Entsorgungsanlage wie v. g. einordnen zu können.

Verschmutztes Oberflächenwasser der Biogasanlage aus den Fahrsilos wird im Prozesswasserschacht (s. Vorhaben- und Erschließungsplan) gesammelt und von dort der Anlage zugeführt.

### 7.2.2 Niederschlagswasser

Das im Vorhabengebiet anfallende Regenwasser soll direkt auf den privaten Grundstücken versickert werden. Hierzu sind ggf. geeignete Drainage- bzw. Rückhalte- oder Versickerungssysteme zu erstellen. Nach Auskunft des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt sind in größeren Arealen mächtige Geschiebemergelpakete zu erwarten, die zu ungünstigen Versickerungsbedingungen führen und Staunässegefahr bewirken können. Daher sind standortkonkrete Untersuchungen des Untergrundes entsprechend Arbeitsblatt DWA-A 138 ausdrücklich zu empfehlen. Mit den Unterlagen für das Bauantragsverfahren ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung des Niederschlagswassers (Erstellung eines Entwässerungskonzeptes) zu erbringen. Nicht zur Versickerung geeignete Bodenarten sollten im Bereich von Versickerungsbereichen durch sickerfähiges Material ausgetauscht werden.

Hinweis:

Das Plangebiet ist nicht zu den grundwasserstandsbezogenen Konfliktbereichen der Stadt Dessau-Roßlau zu zählen.

Die Herstellung einer Regenwasserkanalisation zur Entwässerung des Baugebietes ist von der Stadt Dessau-Roßlau nicht beabsichtigt. Für Versickerungsanlagen sind entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen nach WG-LSA bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

## **7.3 Energieversorgung**

### 7.3.1 Elektroenergieversorgung

Die Elektroenergieversorgung wird über das öffentliche Leitungsnetz aus dem Bereich der Versorgungsleitungen im Bereich der Lukoer Straße abgesichert. Die Energieversorgungsleitungen sind in einem leistungsfähigen Zustand vorhanden.

Die Errichtung der Fotovoltaikanlagen bedingt die Verlegung von Erdkabeln, deren Lage in Abhängigkeit zur Anordnung der Wechselrichter und der Modulreihen steht. Um eine effektive Kabelverlegung in Abhängigkeit von den technischen Erfordernissen zu ermöglichen, ist die Verlegung von Erdkabeln im gesamten Plangeltungsbereich zulässig. Die Fotovoltaikmodule werden teils oberirdisch, teils unterirdisch mit Kabeln verbunden, über die der erzeugte Gleichstrom zu Wechselrichtern geführt und dort in Wechselstrom gewandelt wird. Der Wechselstrom wird von den Wechselrichtern über Kabelverbindungen der Übergabestation zugeführt. Von dort erfolgt die Einspeisung in das Stromnetz der enviaM. Näheres hierzu regelt der Durchführungsvertrag.

### 7.3.2 Gasversorgung

Die Gasversorgung des Gebietes ist entsprechend der industriell-gewerblichen Ausrichtung bei Bedarf an das Gebiet heranzuführen. Hierzu sind die Abstimmungen zwischen Gasversorgungsunternehmen und Vorhabenträger direkt zu führen.

### 7.3.3 Fernwärme

Auf dem Betriebsgelände der Roßlauer Fernwärme GmbH ist ein Standort für ein externes BHKW zur Umwandlung des erzeugten Gases in Wärme und anschließende Übergabe in das Leitungssystem der Roßlauer Fernwärme GmbH geplant. Das Gas wird über das Leitungsnetz der MITNETZ Gas GmbH zur Verfügung gestellt.

### 7.3.4 Telekommunikation

Eine Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH in der Lukoer Straße ist möglich. Es wird um eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen und eine Koordination der Tiefbaumaßnahmen für Straßen-, Wege- und Leitungsbau durch den Erschließungsträger gebeten. Für die Baumaßnahme der Telekom Deutschland GmbH wird eine Vorlaufzeit von möglichst 6 Monaten benötigt. Wünscht der Bauträger eine unterirdische Versorgung des Gebietes durch die Telekom Deutschland GmbH, dann müssen die Vorteile einer koordinierten Erschließung gegeben sein und der Bauträger stellt im Rahmen dieser koordinierten Erschließung die Tiefbauleistungen (Kabelgraben, Kabellegearbeiten).

## 7.4 Abfallentsorgung

Anfallender Restmüll ist als Abfall zur Beseitigung gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Dessau-Roßlau zu überlassen.

Durch §§ 26, 27, 28, 29 der Abfallentsorgungssatzung werden Regelungen über zugelassene Abfallbehälter, die Pflichten zu deren Vorhaltung/Bereitstellung sowie die Anforderungen an Behälterstandplätze und Transportwege getroffen. Mit dem für die Abfallentsorgung zuständigen Eigenbetrieb Stadtpflege sind die Stellplätze der Abfallbehälter abzustimmen und ist der Vertrag über die durch die Stadt Dessau-Roßlau zu entsorgenden Abfälle abzuschließen. Verwertbare gewerbespezifische Abfälle sowie die gemäß den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung von der Entsorgung durch die Stadt Dessau-Roßlau ausgeschlossenen Abfälle sind entsprechend den Regelungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG), des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und zu den Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen. Kontaminierter Bauschutt und Boden ist als gefährlicher Abfall zu bezeichnen bzw. auszuweisen.

Die nicht vermeidbaren Abfallaufkommen, aus dem Errichten sowie dem Betreiben der Biogasanlage, sind ausschließlich über dazu berechnete Transportunternehmen und Anlagen zu verwerten oder zu beseitigen. Die Schwerlastfahrzeuge der Müllabfuhr können die künftigen Baugrundstücke direkt anfahren. Kontaminierter Bauschutt und Boden ist einer zugelassenen Entsorgung bzw. Verwertung zuzuführen.

Die Reststoffe aus der Verarbeitung der Biogasanlage werden bei den Lieferanten gelagert. Die Gärproduktprodukte in Form von Düngemitteln erfahren allenfalls eine Zwischenlagerung auf dem Betriebsgrundstück der Biogasanlage.

## 7.5 Altlasten/Ablagerungen

Im Geltungsbereich sind keine Altablagerungen bekannt. Ergeben sich dennoch bei Erdarbeiten Hinweise auf mit gefährlichen Stoffen belastete Stellen im Boden, organoleptisch erkennbar gegenüber dem Normzustand durch atypische Verfärbungen des Bodens, Gerüche, vergrabene Abfälle, etc., die den Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG vom 17. März 1998, BGBl. 1998 Nr. 16 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. S. 3214), begründen, ist dies bei der Stadt Dessau-Roßlau, untere Bodenschutzbehörde, anzuzeigen. Diese entscheidet über die weitere Verfahrensweise und den Entsorgungsweg (s. a. Kap. 6.6.1).

## 8. FLÄCHENBILANZ

Gesamtfläche des vorhabenbezogenen B-Planes	5,86 ha	100,00%
Industriegebiete	4,57 ha	77,99%
Verkehrsflächen		
- öffentliche Verkehrsfläche	0,19 ha	3,24%
- private Verkehrsfläche	0,02 ha	0,34%
Grünflächen	1,08 ha	18,43%

## 9. PLANVERWIRKLICHUNG

### 9.1 Maßnahmen zur Bodenordnung

Die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts für Grundstücke, die als Verkehrsflächen festgesetzt sind, ist nach § 12 (3) BauGB nicht vorgesehen. Die Sicherung des besonderen Vorkaufsrechts durch Satzung (§ 25 BauGB) ist ebenso nach § 12 (3) BauGB nicht anzuwenden. Sämtliche Grundstücke des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, mit Ausnahme der öffentlichen Straßenverkehrsfläche, werden sich nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages im Eigentum des Vorhabenträgers, der Firma Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG befinden. D. h., bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist auf Basis eines notariell beglaubigten Kaufoptionsvertrages die volle Grundstücksverfügbarkeit für den Vorhabenträger gegeben. Dieser gilt bis 31.12.2013. Das Grundstück kann im v. g. Zeitraum nicht anderweitig verkauft werden. Ein Rücktrittsrecht des Verkäufers besteht für diesen Zeitraum ebenfalls nicht.

### 9.2 Kostenschätzung

Durch die Wahl des Planverfahrens als vorhabenbezogener Bebauungsplan ergeben sich für die Stadt Dessau-Roßlau keine Kosten, da alle Leistungen, ein-

schließlich der Planungs- und Erschließungskosten vom Vorhabenträger übernommen werden.

## **10. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

Mit vorliegender vorhabenbezogener Bebauungsplanung leistet die Stadt Dessau-Roßlau einen grundsätzlichen Beitrag zum Vollzug des von ihr beschlossenen Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahr 2009. Der hierin enthaltene Nachhaltigkeitsgedanke i. S. des ressourcenschonenden Umgangs mit den Umweltschutzgütern erhält Gestalt und Substanz. Damit zeigt sich die vorgelegte Planung der nachhaltigen Stadtentwicklungspolitik verpflichtet und ist so auch Bestandteil des integrierten städtischen Leitbildes des Oberzentrums Dessau-Roßlau.

### **10.1 Natur und Landschaft**

Mit dem Bau der Biogasanlage und der Errichtung einer Fotovoltaikfreiflächenanlage steigt der Versiegelungsgrad und Vegetationsflächen werden reduziert. Betriebsbedingte Emissionen sind im Nahbereich der Biogasanlage zu verzeichnen. Auf den umgebenden Landschaftsraum sind dadurch aber keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, im Plangebiet selbst finden jedoch Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter des Naturhaushaltes statt. Betroffen sind in erster Linie das Schutzgut Boden, einschließlich der Funktionen für den Wasserhaushalt durch die Zunahme der Versiegelungsfläche und das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch Verdrängungseffekte. Auf die übrigen Schutzgüter werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Die zur Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG erstellten Fachgutachten gehen davon aus, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit oder Schädigungen von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen nicht auftreten werden.

### **10.2 Wirtschaft**

Die Errichtung einer Biogas- und Fotovoltaikfreiflächenanlage hat neben Umweltaspekten, CO<sub>2</sub>-Einsparung, Grundwasserschonung, Verringerung der Geruchsmissionen bei der Gülleausbringung und Schonung der Vorkommen fossiler Brennstoffe Vorteile für die landwirtschaftlichen Betriebe der Region. Durch die Erzeugung und den Verkauf von Energie wird den Landwirten ein zusätzliches wirtschaftliches "Standbein" gegeben. Auf Stilllegungsflächen können nachwachsende Rohstoffe angebaut werden; Handelsdünger kann durch die in der Biogasanlage aufgewertete Gülle ersetzt werden.

In der Summe bedeutet Biogas Versorgungssicherheit, vermeidet bio- und solarerzeugte Energie Umweltschäden, sind Biogas und Solarstrom gegenüber den Stromerzeugungskosten der konventionellen Energien perspektivisch konkurrenzfähig, sichert Biogas branchenübergreifend Arbeitsplätze.

Die Roßlauer Fernwärme GmbH als Fernwärmennutzer bzw. -anbieter hätten die Möglichkeit bspw. den Verwaltungsstandort des Technischen Rathauses perspektivisch mit dieser umweltfreundlichen Energieform zu versorgen bzw. weitere Abnehmer im Stadtgebiet ein Versorgungsangebot zu unterbreiten. Die Kapazitäten der Anlage würden für die Versorgung von ca. 800 Haushalten mit Fernwärme ausreichend sein.

### **10.3 Ortsbild**

Im Hinblick auf das Erscheinungsbild der Konversionsfläche erfolgt mit der Realisierung des Vorhabens eine Verbesserung der örtlich wahrnehmbaren Situation. Die klare Abgrenzung des Vorhabens zum angrenzenden Naturraum gewährleistet ein hohes Maß an Sicherheit, dass angrenzende naturräumliche Situationen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

### **10.4 Belange der Bevölkerung (Gender Mainstreaming)**

Mit der Standortwahl ist im Ergebnis der Alternativstandortprüfung eine gute Standortwahl mit Blick auf etwaige Belästigungen/Beeinträchtigungen der Roßlauer Bevölkerung gefunden worden. Dieser recht abseits gelegene Nutzungsumfang in gewerblicher Hinsicht bietet die Gewähr dafür, dass auch in der umgebenden Erholungslandschaft keine nennenswerten Beeinträchtigungen der bisher in ihr ausgeübten Nutzungen zu erwarten sind. Die zur Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG erstellten Fachgutachten gehen davon aus, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit oder Schädigungen von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen nicht auftreten werden.

Damit sind wahrnehmbar zusätzliche Belastungen für die Bevölkerung aus der Verwirklichung dieses Vorhabens zur alternativen Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen und Sonnenlicht nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die in der Summe nicht zu erwartenden gleichstellungsrelevanten Auswirkungen.

Ungeachtet dessen ist auch an dieser Stelle nochmals auf den abschließenden Hinweis aus dem Kapitel 6.5 zu verweisen, wonach insbesondere bei Lieferkampagnen auf eine erhöhte Rücksichtnahme in Bezug auf die Anwohner an den Erschließungsstraßen orientiert wurde. Durch eine intelligente Planung der Fahr- und Lieferzeiten kann es auch hier gelingen, die Belastung für die Anwohner an den Fahrstraßen auf ein vertretbares Maß zu reduzieren.

### **10.5 Städtischer Haushalt**

Für die Realisierung des Vorhabens ist es nicht erforderlich, finanzielle Mittel über den städtischen Haushalt bereit zu stellen.

## **II. UMWELTBERICHT**

### **1. GRUNDLAGEN**

#### **1.1 Inhalte und Ziele der Planung**

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Biogasanlage sowie einer Fotovoltaikfreiflächenanlage geschaffen werden. Dabei bezieht sich die Bauleitplanung auf die Inhalte des im Vorfeld zwischen dem Betreiber und der Stadt Dessau-Roßlau geschlossenen Durchführungsvertrages und des daraus hervorgegangenen Vorhaben- und Erschließungsplans (V+E Plan). Die benötigten Flächen werden im Projektgebiet als Industriegebiete dargestellt und mit den entsprechenden Festsetzungen belegt.

Die Zulassung der Biogasanlage obliegt einem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sowie damit einhergehender fachgutachterlicher Untersuchungen, deren Ergebnisse in die Bauleitplanung eingeflossen sind.

Im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligungen zum Planverfahren wurde entschieden, das Plangebiet nach Westen um eine Teilfläche zu erweitern. Die in Rede stehenden Flächen wurden bei der Bestandserfassung der Biotoptypen zum V+E Plan bereits mit betrachtet und können entsprechend hinsichtlich der Umweltauswirkungen beurteilt werden. Zum Planentwurf wurden die für den Bebauungsplan notwendigen Unterlagen und Fachgutachten im Wesentlichen erstellt bzw. überarbeitet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bereitet die Errichtung einer Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von < 1,0 MW und 540 Nm<sup>3</sup>/h Biomechan sowie einer Fotovoltaikfreiflächenanlage mit einer elektrischen Leistung von ca. 1,0 MW vor. Ein Teil des Biogases soll vor Ort in einem Blockheizkraftwerk als Prozesswärmelieferant verbrannt werden, das übrige gewonnene Gas wird in das Gasnetz der MITNETZ Gas-GmbH eingespeist und kann zur Verwertung in einem externen BHKW der Roßlauer Fernwärme GmbH zur Verfügung stehen. Damit unterliegt das Vorhaben nicht der Pflicht zur Durchführung einer planbezogenen UVP bzw. UVP-Vorprüfung, die Schwellenwerte gem. UVPG Anlage 1, Nr. 1.3.2 werden unterschritten.

Der folgende Umweltbericht stützt sich auf die Fachaussagen und Prüfergebnisse der Gutachten, die der planbegleitenden Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung als wesentliche Informationsquellen zur Beurteilung der wahrscheinlichen Umweltfolgen dienen. Neben der für die Ursprungsplanung seinerzeit durchgeführten Prüfung bzgl. der UVP-Pflicht wurden Gutachten zur Geruchs- und Ammoniakausbreitung sowie zum Schallschutz erstellt:

- öko-control GmbH (Verf.): Schallimmissionsprognose für eine Biogasanlage in Dessau-Roßlau, Ausführung Januar 2013, Bericht-Nr. 1-12-05-143/V3 vom 08.01.2013

- öko-control GmbH (Verf.): Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Dessau-Roßlau, Bericht-Nr. 1-12-01-143c vom 31.01.2013
- Deutscher Wetterdienst, Regionale Klima- und Umweltberatung (Verf.): Amtliches Gutachten der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenzeitreihe (AKTerm) bzw. einer Ausbreitungsklassenstatistik (AKS) nach TA Luft 2002 auf einen Standort bei 06862 Dessau-Roßlau, OT Roßlau (Elbe) im Auftrag der öko-control GmbH Schönebeck, Gz.:KU1PD/2405/10, Potsdam 03.11.2010

## 1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Gesetzen

### Fachgesetze und Fachplanungen:

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Kraft seit 30.07.2011
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148)
- UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730)
- BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) veröffentlicht als Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz des Bodens vom 17.03.1998 (BGBl. I Nr. 16 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung von 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2449)
- WG LSA: Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), rechtskräftig seit dem 01.04.2011 bis 01.04.2013
- NatSchG LSA: Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2011 (GVBl. LSA, S. 569)
- UVPG LSA: Gesetz über die Umweltverträglichkeit im Land Sachsen-Anhalt vom 27.08.2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 18.01.2011 (GVBl. LSA, S. 5)
- Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften
- FNP: Flächennutzungsplan der Stadt Roßlau, rechtskräftig seit 14.11.2002
- 4. BImSchV: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 24.07.1985
- 16. BImSchV: Verkehrslärmschutzverordnung

- DIN 11622 Gärfuttersilos und Güllebehälter
- TA Lärm: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, 1998
- TA Luft: Technische Anleitung zum Schutz der Luft – Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz, 2002
- GIRL: Geruchsmissionsrichtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen, 28.02.2002, Ergänzung 10.07.2002

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W v. 24.12.2006) benennt die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau als Oberzentrum mit den entsprechenden Funktionen. Der Flächennutzungsplan stellt als angestrebte Nachnutzung der Garnison für den Vorhabenbereich gewerbliche Bauflächen dar.

Die landesweit aufgestellte Biotopverbundplanung, hier die Planungen für ein Biotopverbundsystem im ehemaligen Landkreis Anhalt-Zerbst - ÖVS Stand 2002 – verzeichnet für den Vorhabenbereich und seine Umgebung keine Biotopverbundflächen.

Das ehemalige Garnisonsgelände ist nicht vom LSG Roßlau-Vorfläming überlagert, der ganze Raum ist lediglich Teil des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt. Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den ehemaligen Landkreis Roßlau – Stand 1993 - benennt für das Plangebiet weder besondere Potenziale noch Empfindlichkeiten mit Ausnahme der bodensubstratbedingten hohen Grundwasserempfindlichkeit und der Sicherung bestehender Waldflächen. Der Landschaftsplan (LP) der Stadt Roßlau von 1993 ordnet den Vorhabenbereich den Waldgebieten der Umgebung als "weiße Fläche" innerhalb von "nicht eingerichteten Forsten" zu, hinsichtlich der Erholungseignung und des Landschaftsbilds werden geringe bis keine Funktionen/Potenziale festgestellt. Für den Wald wird der Umbau zu erholungswirksamen Mischwäldern angestrebt, weitere Maßnahmen für den in Rede stehenden Bereich werden im Landschaftsplan nicht aufgestellt.

Die Umweltschutzziele sind zusammenfassend folgende:

- Nutzung vorhandener günstiger Infrastrukturanbindungen
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Priorität der Nachnutzung/Umnutzung vorhandener Standorte (vor Neuanlage/-erschließung)
- Erhaltung/Schutz gesunder Arbeits- und Lebensverhältnisse, Luftreinhaltung und Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen
- Naturnaher Waldumbau, Strukturanreicherung, Verbesserung/Erhalt der Waldfunktionen
- Förderung des Biotopverbundes

## **2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

### **2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes (einschließlich Vorbelastungen) und des zu erwartenden zukünftigen Umweltzustandes (Prognose)**

#### 2.1.1 Naturraum

Das Projektgebiet befindet sich auf dem Gelände der ehemaligen Garnison am nördlichen Ortsrand von Roßlau im Übergangsbereich zwischen intensiverer – wenn auch in Baumbestände eingebetteter – Bebauung und den anschließenden großräumigen Wäldern des Vorfläming. Das Gelände erstreckt sich zwischen der Lukoer Straße im Süden und einem Bahngleis im Norden, das von der Bahnstrecke Dessau-Coswig-Wittenberg abzweigt.

Als heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV) wäre für die grundwasserbeeinflussten Standorte Pfeifengras-Eichenwald im Übergang zu subkontinentalem Eichen-Kiefernwald der Umgebung zu nennen. Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ordnet das Gebiet der Landschaftseinheit VFsg 1 Luko-Bukoer Hochfläche (Vorfläming) zu.

Das Plangebiet ist Teil des in den 30er Jahren erbauten militärischen Komplexes und war entsprechend dauerhaft und intensiv mit Bebauungen/Nutzungen belegt. Die ursprüngliche Landschaftsgestalt als Ausdruck der natürlichen Entwicklung ist durch einer vom Menschen geprägten Landschaft bzw. Siedlungsgestalt ersetzt worden. Für alle Schutzgüter des Naturhaushalts sind damit Beeinträchtigungen der Natürlichkeit und Einschränkungen der Leistungsfähigkeit durch anthropogene Überformung (insbesondere Bodenversiegelung) verbunden.

#### Umweltauswirkungen:

Da das Vorhaben überwiegend im Bestand entwickelt wird, ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen bzgl. des Landschaftsverbrauchs. I. S. d. der flächensparenden Nutzung von Grund und Boden und dem Erhalt der natürlichen Ressourcen, zu denen auch die freie Landschaft zählt, soll ein militärischer Altstandort weiter genutzt werden und damit der Zugriff auf "unberührte" Bereiche verhindert werden. Durch die zukünftig zu erwartenden Geräuschemissionen sowie die Geruchs- und Ammoniakemissionen der Biogasanlage sind nach gegenwärtiger Erkenntnis (aus den entsprechenden Gutachten) keine Beeinträchtigungen für die Waldgebiete der Umgebung zu erwarten.

#### 2.1.2 Vorhandene Flächennutzungen und umweltrelevante Vorbelastungen

Das gesamte Plangebiet ist mehr oder weniger versiegelt und bebaut und wird seit langem intensiv genutzt. Neben einer lang gestreckten Halle sind mehrere kleine Zweckbauten, Container, Werkstattgebäude o. ä. und das ehemalige

Pförtnergebäude vorhanden. Unbefestigte Flächen sind überwiegend mit Rasen begrünt, teilweise befinden sich auch bauliche Anlagen oder Reste davon im Boden. Im Norden des Geländes befindet sich ein mehr und mehr verlandendes Löschwasserbecken. Es sind mehrere Zisternen im nordöstlichen Bereich (westlich der noch vorhandenen Garagenzeile) zu erkennen, die mit "Rasenhügeln" überdeckt sind.

Die auf dem Gelände vorhandene Tiefbohrung sollte zur Eigenversorgung mit Gewerbewasser dienen. Aufgrund der Havarie einer ehemaligen Kerosinleitung im Norden ist die Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser untersagt – das gilt auch für den Stahlhandel, der sich auf dem westlich angrenzenden Grundstück angesiedelt hat.

Das ganze Areal ist von einer teilweise desolaten Mauer umgeben. Nach Abzug der GUS-Streitkräfte wurde die Fläche teilweise beräumt und zur Nutzung für ein Speditionsunternehmen vorbereitet. Auf dem Gelände findet gegenwärtig noch betriebsbezogene Wohnnutzung statt. Der benachbarte Stahlhandelsbetrieb unterhält auf seinem Gelände ein Unterkunftsgebäude (Wohnheim).

Geräuschintensive Vorbelastungen des Geländes sind durch die gewerbliche Nutzung im westlich angrenzenden Bereich sowie durch den Verkehr auf der Kreisstraße K 2002 und die fast unmittelbar im Norden angrenzenden Bahnanlagen zu konstatieren.

Die bestehenden Vorbelastungen werden, um Wiederholungen zu vermeiden, im Zuge der sich hier im Text anschließenden schutzgutbezogenen Erläuterungen aufgeführt.

### 2.1.3 Mensch

Hinsichtlich der Belastung mit Luftschadstoffen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet gegenwärtig alle relevanten Richt- bzw. Grenzwerte eingehalten werden. Im Plangebiet und in der näheren Umgebung sind derzeit keine Geruchsquellen vorhanden, die mit der Hauptwindrichtung Einfluss auf die Wohnbebauung rings um die Ölpfuhlallee (Bräsener Weg, Heideparkallee, Am Heidepark) haben könnten.

Eine Vorbelastung durch die bestehenden Nutzungen der angrenzenden Grundstücke und der Vornutzung des Geländes hinsichtlich stofflicher Emissionen ist wahrscheinlich, ebenso ist dort mit aktuellen Stoffausträgern und Schallemissionen zu rechnen. Die menschliche Gesundheit aktuell gefährdende Altlasten wurden nicht festgestellt.

Empfindliche Nutzungen, wie Wohnen oder Erholung, sind in der Nähe mit Ausnahme des betriebsbezogenen Wohnens nicht vorhanden. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in rd. 1 km Entfernung.

Das Erholungspotenzial wird im Landschaftsplan und im Landschaftsrahmenplan als gering eingestuft, teilweise wird aber Entwicklungspotential der umliegenden Waldbereiche hinsichtlich einer guten Eignung für landschaftsbezogene Erholung konstatiert.

#### Umweltauswirkungen:

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Biogasanlage sind sowohl Geräuschemissionen als auch Gerüche und stoffliche Emissionen, u. a. Ammoniak zu erwarten, durch den Betrieb der Fotovoltaikfreiflächenanlage sind keine wesentlichen Immissionsbeiträge zu erwarten. Mit dem Zu- und Abfahrtsverkehr entstehen weiterhin zusätzliche Emissionen. Auswirkungen in Anlagennähe sind in erster Linie für den auf dem westlichen Nachbargrundstück ansässigen Stahlhandelsbetrieb zu erwarten sowie für die umgebenden Waldbereiche.

Die Anlieferung des Materials mittels Lkw wird wahrscheinlich auch durch Ortschaften führen. Von den verkehrlichen Emissionen der Zulieferung und stofflichen sowie Geruchsbelastungen sind damit die unmittelbar an der jeweiligen Anfahrtstrecke gelegenen Siedlungsbereiche zumindest temporär betroffen.

Zur Ermittlung der Schallemissionen wurde ein Schalltechnisches Gutachten für die Biogasanlage erstellt. Im Ergebnis wurde eine sichere Einhaltung bzw. Unterschreitung der zulässigen Richtwerte der TA Lärm um 6 dB (A) für die nächstgelegenen Wohngebäude festgestellt. Wenn für das geplante Industriegebiet die Einhaltung der hier festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel von 68 dB (A) tagsüber und 60 dB (A) während der Nachtstunden gewährleistet werden kann, sind für das Wohngebiet keine relevanten Lärmbelastungen zu erwarten.

Für den Bereich der geplanten Fotovoltaikfreiflächenanlage kann auf Grund der Ergebnisse des für den Nachbar-Standort der Biogasanlage erarbeiteten Gutachtens, mit den hier ablesbaren wirksamen schalltechnischen Rahmenbedingungen, davon ausgegangen werden, dass die hier zulässigen Betriebe und Anlagen mit gewerbegebietstypischem Emissionsverhalten ebenso keinen zusätzlichen Immissionsbeitrag leisten werden.

Zur Ermittlung zu erwartender Gerüche und Ammoniakemissionen aus der Biogasanlage, deren Ausbreitung im Gelände sowie der Stickstoffdeposition wurde ein Gutachten erstellt, das für die nächstgelegene Wohnbebauung keine i. S. v. schädlichen Umweltauswirkungen relevante Zunahme der Belastungen prognostiziert.

Für die Immissionsberechnung wurden (IMP) gewählt:

- IO 1 Wohnhaus Am Heidepark 6b
- IO 2 Wohnhaus Ölpfuhlallee 5
- IO 3 Wohnhaus Heideparkallee 5

- IO 4 CMC Baustahl GmbH Halle
- IO 5 CMC Baustahl GmbH Wohnheim
- IO 6 Bräsener Weg Wohnhäuser, Betriebsleiter/Personalwohnung für Biogasanlage

Als Zusatzbelastung aus der Biogasanlage wurden für die Wohngebiete < 1,0 % Zunahme der Geruchshäufigkeit, für die Halle der CMC und für das Wohnheim des Stahlhandelsbetriebes 13 % ermittelt.

Der für den hiesigen Fall zulässige Anstieg der Geruchsbelastung bzgl. der Wohngebiete von bis zu 2 % (Jahresstunden) wird damit unterschritten. Das Wohngebiet befindet sich im Westen der Biogasanlage und somit im Anströmbereich der am häufigsten auftretenden Winde aus West und Südwest. Die Lage westlich des Standortes wirkt sich auch begünstigend auf den Stahlhandelsbetrieb aus, so dass auch dort die gemäß Gutachten tolerierbaren Verhältnisse zu erwarten sind und die zulässigen Werte für Gewerbegebiete von max. 15 % Anstieg der Geruchsbelastung eingehalten werden können.

Relevante Vorbelastungen sind im Plangebiet selbst nicht zu verzeichnen, als Vorbelastung wird daher für Ammoniak ein Wert von 3 µg/m<sup>3</sup> angenommen. Für die Ammoniakkonzentration rund um die Anlage ermittelt das Gutachten Werte von 3 µg/m<sup>3</sup> - 4 µg/m<sup>3</sup> und für das nähere Umfeld eine Gesamtbelastung von 7µg/m<sup>3</sup>, damit wird der in der TA Luft genannte Wert von 10 µg/m<sup>3</sup> unterschritten.

Für Flächen innerhalb des Industriegebietes, welches unmittelbar an die Biogasanlage angrenzt, trifft dies nicht für alle Flächen zu. Das Gutachten ermittelt dort Bereiche, für die der zulässige Anstieg der Geruchshäufigkeit von 15 % überschritten wird und somit keine gesunden Arbeitsverhältnisse herrschen werden. Der dauerhafte Aufenthalt oder ganztägige gewerbliche Tätigkeit ist dort dann nicht möglich. Nutzungen, die nicht mit dauerhaftem Aufenthalt einhergehen, z. B. Lagerung oder Abstellflächen, können jedoch stattfinden. Für die Einhaltung gesunder Arbeitsverhältnisse ist der Betreiber im Zusammenhang mit dem Ergebnis der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verantwortlich. Eine gesonderte Kennzeichnung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgt somit nicht.

Das Gutachten diente auch der Berechnung der notwendigen Schornsteinhöhe des Blockheizkraftwerkes (BHKW), für die 13,90 m ermittelt wurde. Wenn diese eingehalten wird, kommt das Gutachten insgesamt zu einer positiven Beurteilung der Bewältigung der Geruchsproblematik im Plangebiet(s. o.).

#### 2.1.4 Pflanzen und Tiere / Arten und Lebensgemeinschaften

Der gesamte Biotopkomplex zeigt sich hinsichtlich seiner Naturnähe und Leistungsfähigkeit als erheblich eingeschränkt bis gänzlich überprägt/funktionslos. Die Kriterien Schönheit, Eigenart und Vielfalt sowie Wiederherstellbarkeit haben

auf Grund des aktuellen Zustands nachrangige Bedeutung. Das trifft auch auf die Landschaftsbildwirkung und potenzielle Funktionen wie Erholung, Biotopvernetzung, Rückzugsgebiet/Ruhezone, Habitatfunktion o. ä. zu.

Die umgebenden Waldflächen werden überwiegend forstwirtschaftlich genutzt, Hauptbaumart ist lt. LRP die Esche, wobei in der direkten Umgebung des Plangebietes überwiegend Stieleiche, Rotbuche und eingestreut Kiefern und Birken stocken. Nach teilweise Aufgabe der bestehenden Anlagen hat sich in den Randbereichen Spontanvegetation entwickelt, die hinsichtlich der vorherrschenden Arten den Siedlungsbiotopen zugeordnet werden können.

Als faunistischer Lebensraum ist der Plangeltungsbereich insgesamt als weniger bedeutsam einzuschätzen, die für die heimische Tierwelt attraktivsten Bereiche sind die unbebauten Randlagen im Übergang zum Wald bzw. Baumbestand der Umgebung. Weiterhin zu beachten wären ggf. die Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter. Aktuelle Vorkommen aus den letzten Jahren sind nicht kartiert. Geeignete Gebäude sind jedoch teilweise vorhanden, so dass zumindest mit der Möglichkeit von Vorkommen zu rechnen ist.

Hinweise auf Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten sind im Verfahren nicht ergangen. Entsprechende Verdachtsmomente haben sich bei der Erfassung vor Ort auch nicht ergeben, so dass auf vertiefende Untersuchungen diesbezüglich verzichtet wurde.

Hingewiesen sei hier auf die unabhängig von den Regelungen des Baugesetzbuches unmittelbar geltenden Artenschutzvorschriften der §§ 39 und 44 BNatSchG, insbesondere sind der Verbotszeitraum gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sowie die Zugriffs-, Besitz-, und Vermarktungsgebote nach § 44 BNatSchG zu beachten.

#### Umweltauswirkungen:

Die Bebauung von Freiflächen führt zum Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Trotz der durch die intensive Nutzung bereits bestehenden, starken anthropogenen Überprägung findet teilweise eine erhebliche Beeinträchtigung statt, wenn Arten und Lebensgemeinschaften dauerhaft verdrängt werden. Mit dem Vorhaben geht eine offene Fläche in einem ansonsten von Gehölzen dominierten Raum verloren. Eine ähnliche Fläche in größerer Ausdehnung besteht westlich des Stahlhandels. Sie befindet sich in etwa 400-500 m Entfernung. Genauere Kenntnisse über die Eignung als Ausweichraum bestehen gegenwärtig nicht. Über möglicherweise gefährdete Nist- und Brutstätten wurden bisher keine Angaben gemacht (s. o.). Diese Frage ist abschließend vor Baubeginn zu klären. Ggf. sind dann Schutzvorkehrungen nach Maßgaben der zuständigen Behörde zu treffen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Naturschutzrechtes gelten unmittelbar.

Von der geplanten Geländezufahrt sind mehrere große Laubbäume an der Lukoer Straße betroffen, die unter den Schutzstatus der städtischen Baumschutzsatzung fallen.

Das Gutachten zur Ermittlung der notwendigen Schornsteinhöhe untersucht gemäß TA Luft auch, ob durch Einwirkung von Ammoniak für empfindliche Ökosysteme im Umkreis der Biogasanlage Nachteile oder Schädigungen auftreten können. Ammoniak kann überall dort entweichen, wo Gülle, Harn oder Mist ungeschützt der Luft ausgesetzt sind. Für die Biogasanlage sind neben diffusen Quellen wie den anfahrenden Lkw hier Feststoffdosierer, Separator, Güllevorgrube und das Fahrsilo für die Grassilage zu nennen.

Relevante Vorbelastungen sind im Plangebiet nicht zu verzeichnen, als Vorbelastung wird daher ein Wert von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  angenommen. Für die Ammoniakkonzentration rund um die Anlage ermittelt das Gutachten Werte von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  -  $4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , damit wird der in der TA Luft genannte Wert von  $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$  unterschritten und somit keine Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile durch Ammoniak gegeben. Schädliche Auswirkungen auf Pflanzen und Ökosysteme werden daher nicht erwartet.

Für die Stickstoffdeposition rings um das Plangebiet ermittelt das Gutachten Werte von max.  $3 \text{ kg} - 4 \text{ kg}/\text{ha} \cdot \text{a}$ , damit bleibt die Situation bereits an den Waldrändern auch einschließlich der Zusatzbelastung aus der Biogasanlage unter dem zulässigen Wert von  $4 \text{ kg}/\text{ha} \cdot \text{a}$  und schädliche Auswirkungen auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme werden nicht ausgelöst. Für die umliegenden Waldbereiche sind somit keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### 2.1.5 Boden

Die vorherrschenden Bodenarten sind für das Plangebiet sowie die Umgebung lt. LRP Sand-Gley und Lehmsand-Braungley, auf denen sich Sand-Rosterde und Ranker entwickelten. Nach Auskunft des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt sind im hiesigen Landschaftsraum und damit auch im Areal der ehemaligen Garnison größere Geschiebemergelpakete zu erwarten, die zu ungünstigen Versickerungsbedingungen führen und Staunässegefahr bewirken können.

Im gesamten Plangeltungsbereich ist das natürliche Bodengefüge durch die erfolgte Bautätigkeit sowie die sonstige Nutzung in seiner Natürlichkeit verändert und in der Leistungsfähigkeit eingeschränkt. Versiegelung und Bebauung führten zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere durch die Einschränkung der Aufnahme von Niederschlagswasser bzw. der Verdunstung über offene Bodenflächen und die verloren gegangene Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna.

Laut Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Dessau-Roßlau sind im Vorhabenbereich keine Verdachtsflächen zu verzeichnen. Jedoch befindet

sich eine Teilfläche der ehemaligen WGT-Liegenschaft Garnison Roßlau im Plangebiet, die im Kataster über schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALVF) der Stadt Dessau-Roßlau enthalten war und für die 1992 eine flächenhafte Ermittlung und eine beweissichernde Dokumentation erfolgte. Die ermittelten Daten wurden durch den Hauptauftragnehmer IABG mbH, vertreten durch den Unterauftragnehmer CUI mbH Halle /Saale, in einem Bericht zur Liegenschaft Garnison Roßlau unter der Registriernummer 5 HALL 046 A mit Datum vom 10.08.1992, als Grundlage für spätere Gefährdungsabschätzungen zusammengefasst.

Kontaminationsschwerpunkt war eine im Jahre 1978 errichtete Tankstelle (ALVF 170) mit je 2 Tanks für Benzin und Diesel. Umgebende Flächen mit organoleptischen Auffälligkeiten, wie KFZ-Rampen, Werkstatthallen, Garagenkomplexe, etc. (ALVF 171-177) sind als Kontaminationsverdachtsflächen Bestandteil des Berichtes. Unterhalb eines Dieseltanks wurde in der ungesättigten Bodenzone ein erhöhter MKW-Gehalt festgestellt. Aus den bis dahin durchgeführten Untersuchungen war eine latente Gefahr für die Schutzgüter Boden und Grundwasser ableitbar.

Der betroffene Bereich wurde 1998 nochmals beprobt. In Auswertung der vorliegenden Untersuchungsergebnisse vom 21.09.1998 ergab sich durch die zwischenzeitlich abgelaufenen natürlichen Abbauprozesse kein weiterer Handlungsbedarf für die Schutzgüter Boden und Grundwasser. Für die anderen im Bericht zur Liegenschaft Garnison Roßlau dokumentierten Standorte, hier ALVF 171 -177, hat sich der Altlastverdacht nicht bestätigt. Weitergehende Maßnahmen der Gefahrenforschung waren somit nicht erforderlich. Diese Aussagen werden durch den im für Umwelt- und Naturschutz mit Datum vom 01.10.2009 vorliegenden geotechnischen Kurzbefund zum vorgesehenen Bauvorhaben "Biogasanlage Lukoer Straße" bestätigt.

Zur Untersuchung der Baugrundverhältnisse wurde durch den Vorhabenträger eine geotechnische Untersuchung beauftragt. Diese liegt im Rahmen der Bauungsplanerarbeit als geotechnischer Kurzbefund<sup>10</sup> vor.

Gründungen des avisierten Vorhabens können sowohl mit Streifenfundamentausbildung als auch durch die Herstellung von Bodenplatten erfolgen. Im Rahmen der Bodensondierungen wurden bis zu 0,80 m starke Mutterbodenschichten bzw. Auffüllungen angetroffen.

Desweiteren wurden sämtliche Bodenproben hinsichtlich eventuell vorliegender Belastungen mit Schadstoffen untersucht. Es wurden organoleptisch keine Auffälligkeiten der Proben festgestellt. Das Gleiche gilt für das Vorhandensein von Mineralölkohlenwasserstoffen und leicht flüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW).

---

<sup>10</sup> ERWATEC Baugrund.Altlasten.Gutachten, Geotechnischer Kurzbefund zum Bauvorhaben 06844 Dessau-Roßlau II (Neubau einer Biogasanlage), Malchow, 01.10.2009

### Umweltauswirkungen:

Bodenverändernde Maßnahmen als unmittelbare Auswirkung des Vorhabens sind als negative Umweltfolgen zu konstatieren, wenn der Versiegelungsgrad damit insgesamt ansteigt und der Verlust offener Bodenfläche, einschließlich der natürlichen Bodenfunktionen damit einhergeht. Das Schutzgut Boden wird damit erheblich beeinträchtigt.

Die geplante Nutzung Biogasanlage birgt Gefährdungspotential hinsichtlich unbeabsichtigter Flüssigkeitsaustritte (Silagesickerwasser, Befüllungs- und Beschickungsvorgänge, Havarien). Um dem vorzubeugen werden unter den Silos und Behältern der Biogasanlage Kontroll- und Auffangschächte eingerichtet, die anfallendes Sickerwasser aufnehmen und der Güllevorgrube zuführen, die ebenfalls entsprechende Sicherungsvorkehrungen aufweist. Die verschiedenen Behälter sind abgedeckt oder verschlossen, zur Überwachung von den Seiten zugänglich und einsehbar.

Das Blockheizkraftwerk der Biogasanlage arbeitet mit einem Gas-Otto-Motor und Generator, es ist in einem Container mit automatischer Belüftung untergebracht. Der Container hat keinen Bodenablauf, er wird aus undurchlässigem Material erstellt. Die Schmierstofflagerung erfolgt in einem separaten Raum des Containers in separaten Behältern für frisches Motoröl und für Altöl. Die Tanks können entweder doppelwandig oder einwandig mit Auffangwanne nach Eignungsnachweis gem. § 19 h WHG ausgeführt werden. Das Freisetzen von Betriebsstoffen soll durch tägliche Kontrollgänge überwacht werden.

Wenn die für den Umgang mit belasteten Flüssigkeiten und für die Lagerung wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Schutzvorkehrungen entsprechend der Maßgaben der Zulassungs- und Prüfverfahren für die Biogasanlage umgesetzt werden, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen / stofflichen Einträge in den Boden erwartet.

Sollten im Zuge von Erdarbeiten Unregelmäßigkeiten gefunden werden (organoleptische Befunde o. ä.) ist umgehend die zuständige Behörde der Stadt Dessau-Roßlau zu benachrichtigen.

#### 2.1.6 Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet und in der Nähe nicht vorhanden. Der Wasserstand im obersten Grundwasserleiter befindet sich zwischen 2,40 m – 4,20 m unter Geländeoberkante. Mit jahreszeitlichen und klimatisch bedingten Schwankungen sowie Oberflächenschichtenwasser muss gerechnet werden. Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt; die überwiegend sandigen örtlichen Böden verfügen wegen des geringen Anteils an bindigem Material kaum über Puffer- und Speicherkapazitäten, anfallendes Oberflächenwasser kann dann rasch aufgenommen werden und ungehindert die sandigen Bodenschichten durchströmen womit ein hohes Gefährdungspotential besteht.

Nach Auskunft des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt sind in größeren Arealen mächtige Geschiebemergelpakete zu erwarten, die zu ungünstigen Versickerungsbedingungen führen und Staunässegefahr bewirken können. Hier ist wiederum zu beachten, dass wegen der geringen Durchlässigkeit die Gefahr der Schadstoffanreicherung besteht und anfallendes Oberflächenwasser ggf. nicht hinreichend versickert werden kann.

Das Plangebiet liegt im Abstrom der Kontaminationsverdachtsfläche KF 212, wo Kerosinschäden zu verzeichnen waren. Es liegt gleichzeitig an der ehemaligen Kerosinleitung, welche die KF 156 Gleisbereich/ Betankungsstellen mit der KF 212 verbindet. Trinkwasserbrunnen dürfen daher in diesem Bereich nicht gebohrt werden.

#### Umweltauswirkungen:

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen gelten dieselben Angaben wie für das vorgenannte Schutzgut Boden (s. o.). Gefährdungspotentiale hinsichtlich des Bodenwasserhaushaltes sind möglicherweise mit der Lagerung und dem Transport des zu verwertenden Materials verbunden, wenn Flüssigkeiten austreten und in den Boden eindringen. Um dem vorzubeugen werden unter den Silos und Behältern der Biogasanlage Kontroll- und Auffangschächte eingerichtet, die anfallendes Sickerwasser aufnehmen und der Güllevorgrube zuführen, die ebenfalls entsprechende Sicherungsvorkehrungen aufweist. Die verschiedenen Behälter sind abgedeckt oder verschlossen, zur Überwachung von den Seiten zugänglich und einsehbar.

Der Motorraum/Container für das Blockheizkraftwerk hat keinen Bodenablauf, er wird aus undurchlässigem Material erstellt. Die Schmierstofflagerung erfolgt in einem separaten Raum des Containers in zwei separaten Behältern für frisches Motoröl und für Altöl. Die Tanks können entweder doppelwandig oder einwandig mit Auffangwanne nach Eignungsnachweis gem. § 19h WHG ausgeführt werden.

Wenn die für den Umgang mit belasteten Flüssigkeiten und für die Lagerung wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Schutzvorkehrungen entsprechend der Maßgaben der Zulassungs- und Prüfverfahren für die Biogasanlage umgesetzt werden, werden keine Beeinträchtigungen durch wassergefährdende Stoffe erwartet.

Mit den Unterlagen für das Genehmigungsverfahren ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung des Niederschlagswassers (Erstellung eines Entwässerungskonzeptes) zu erbringen. Für Versickerungsanlagen sind entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen nach WG-LSA bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

### 2.1.7 Klima/Luft

Klimatisch bestimmend für Dessau-Roßlau ist die Elbaue, die in der Übergangszone zwischen atlantischem und kontinentalem Klima liegt. Die mittlere Jahrestemperatur liegt statistisch bei 8,9 °C, die mittleren Jahresniederschläge betragen 552 mm. Hauptwindrichtung ist West und Südwest, oft auf Nordwest drehend, bei sommerlichem Hochdruckwetter kann seltener auch Südostwind auftreten.

Die klimatische Situation wird auf Grund der Lage und der lockeren, durchgrünter Anlage der Garnison durch eine punktuelle mäßige Überwärmung der jeweiligen Anlagen/Betriebsstandorte bzw. größeren Gebäudekomplexe gekennzeichnet. Den Natürlichkeitsgrad beeinträchtigende Faktoren sind dabei die reduzierte nächtliche Abkühlung und die sich aus der Versiegelung ergebende verringerte Verdunstungsfläche. Insgesamt ist die Durchlüftung als ausreichend anzusehen bzw. die Umgebung mit den ausgedehnten Waldbereichen dient der Luftfilterung und dem klimatischen Ausgleich.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in rd. 1 km Entfernung westlich des Plangebietes, im Anströmbereich der Hauptwindrichtung. Relevante Emittenten oder Vorbelastungen sind derzeit nicht vorhanden.

#### Umweltauswirkungen:

Mit der Zunahme der versiegelten Flächen und dem wachsenden Anteil größerer Baukörper sind lokale Erwärmungseffekte wahrscheinlich, weil Wärme länger gespeichert und während der Nachtstunden erst verzögert wieder abgegeben wird.

Mit dem betriebsbedingten Zu - und Abfahrtsverkehr entstehen Schallemissionen und Luftschadstoffe.

Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei Betrieb der Biogasanlage die für die in der Nähe befindliche Wohnnutzung maßgebenden Werte eingehalten bzw. unterschritten werden können und somit kein relevanter Immissionsbeitrag bzgl. der empfindlichen Nutzungen entsteht. Für die gewerbliche Nutzung wird bei Einhaltung der zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel ebenfalls keine i. S. v. schädlichen Umweltauswirkungen relevante Zusatzbelastung entstehen (vgl. hierzu auch Pkt. 2.1.3).

Das Gutachten zur Ermittlung der notwendigen Schornsteinhöhe untersucht gemäß TA Luft auch, ob durch Einwirkung von Ammoniak für empfindliche Ökosysteme im Umkreis der Biogasanlage Nachteile oder Schädigungen auftreten können und wie die Stickstoffdeposition ausfallen wird. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die relevanten Werte eingehalten bzw. unterschritten werden und somit keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Als notwendige Schornsteinhöhe werden rechnerisch zunächst 6,90 m für ebenes Gelände ermittelt. Für die Bauten und Bewuchs wird ein Zuschlag von 7 m

gegeben, insgesamt soll der Schornstein demnach eine Höhe von 13,90 m erhalten, vorbehaltlich der weiteren behördlichen Entscheidungen/ Genehmigung (Zulassungsverfahren nach Fachrecht).

Relevante Vorbelastungen sind im Plangebiet nicht zu verzeichnen, als Vorbelastung wird daher für Ammoniak ein Wert von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  angenommen. Für die Ammoniakkonzentration rund um die Anlage ermittelt das Gutachten Werte von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  -  $4 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und für das nähere Umfeld eine Gesamtbelastung von  $7 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , damit wird der in der TA Luft genannte Wert von  $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$  unterschritten. Gemäß Gutachten sind keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Ammoniak gegeben, womit die Schädigung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen durch die Einwirkung von Ammoniak ausgeschlossen werden kann.

Die Stickstoffdeposition rings um das Plangebiet beträgt lt. Gutachten Werte von max.  $3 \text{ kg} - 4 \text{ kg}/\text{ha} \cdot \text{a}$ , damit bleibt die Situation bereits an den Waldrändern auch einschließlich der Zusatzbelastung aus der Biogasanlage unter dem zulässigen Wert von  $4 \text{ kg}/\text{ha} \cdot \text{a}$ . Für die Waldbereiche der Umgebung sind demnach keine negativen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

#### 2.1.8 Landschaft

Da der Plangeltungsbereich Teil einer ehemaligen Militäranlage ist und auch nach deren Aufgabe gewerblich-industriell genutzt wurde, sind ursprünglich landschaftsprägende Elemente nicht mehr vorhanden. Der gesamte Bereich ist stark anthropogen überprägt. Jedoch sind die Flächen wie auch die Gebäude und sonstigen baulichen/technischen Anlagen in der Umgebung durch den vorhandenen Baumbestand gut eingegrünt und "verschwinden" optisch im umgebenden Wald. Negative Landschaftsbildwirkungen beschränken sich damit auf den Anblick an Ort und Stelle. Negativ wirken die teilweise ruinösen Bauten und die Einfriedungen.

Der vorhandene Baumbestand entlang der Lukoer Straße prägt das Erscheinungsbild maßgeblich, bedingt durch den engen Stand und die Höhe der Bäume von über 10 m lässt er die Anlagen im Plangebiet quasi im Wald verschwinden. Neben den Faktoren Schönheit und Eigenart spielt hier bei älteren Gehölzen auch die Regenerationsfähigkeit/Wiederherstellbarkeit – mitunter erst über Jahrzehnte Entwicklung entsteht für einen vitalen Baum vergleichbarer Ersatz - eine Rolle.

#### Umweltauswirkungen:

Die entstehenden neuen Gebäude und Versiegelungsflächen werden den jetzigen Raumeindruck dauerhaft verändern. Durch die Neuorganisation des Altbestandes kommt es möglicherweise auch zu Entsiegelungsbereichen. Hinsichtlich der gutachterlich ermittelten notwendigen Schornsteinhöhe von 15,80 m geht keine Fernwirkung aus.

Wenn die Baumbestände an der Lukoer Straße erhalten und dauerhaft gepflegt werden, bleiben die Auswirkungen auf das Landschaftsbild der Umgebung wahrscheinlich unerheblich. Dennoch werden Verluste an Bäumen zumindest im Rahmen der Herstellung der Grundstückszufahrt zur Biogasanlage wahrscheinlich werden.

### 2.1.9 Kultur- und Sachgüter, Schutzgebiete und -objekte

Schutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 23 - 29 BNatSchG sowie besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind für das Planungsgebiet nicht zu verzeichnen. Allerdings gilt hier die Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau (neue Fassung vom 01.08.2010), unter deren Bestimmungen der Großteil des vorhandenen Baumbestandes fällt. Geschützt werden Bäume ab einem Stammdurchmesser von 0,25 m, gemessen in 1 m Höhe.

Das in Planung befindliche Naturschutzgebiet "Kreuzbruch" befindet sich in mehr als 1 km Entfernung südwestlich vom Vorhabenbereich, so dass wahrscheinlich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Denkmale oder denkmalgeschützte Bauten sind weder im Plangebiet noch in der unmittelbaren Umgebung vorhanden.

Darüber hinaus sind grundsätzlich für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA einzuhalten: "Wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen."

#### Umweltauswirkungen:

Mit Umweltauswirkungen ist im Plangebiet mit Ausnahme der zu schützenden Gehölze nicht zu rechnen. Die Einzelfallbetrachtung nach Maßgabe der Baumschutzsatzung ist als regelmäßige Folgemaßnahme der Bauleitplanung, im Zuge der Realisierung von Vorhaben durchzuführen und wird hier nicht vertiefend betrachtet.

Auswirkungen auf Denkmale sind nicht zu erwarten. Die noch vorhandene Bausubstanz hat als Wirtschaftsgut aufgrund ihres Zustandes keine besondere Bedeutung. Mit der Biogasanlage steigt die Wertschöpfung auf der Fläche.

## **2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes**

### 2.2.1 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung des Vorhabens

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält Festsetzungen für Industriegebiete mit den notwendigen Erschließungen. Neben den Folgen der damit einhergehenden zusätzlichen Bodenversiegelung (Verlust der Leistungsfähigkeit

und der natürlichen Bodenfunktionen) hat dies auch Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter des Naturhaushalts.

Bei Durchführung des Vorhabens werden wahrscheinlich die unter Kap. I. 2.1 prognostizierten Folgen auftreten. Die Ergebnisse und Maßgaben der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsprüfung (BImSchG-Verfahren) sind maßgeblich im Rahmen des Vollzuges der verbindlichen Bauleitplanung und damit für die Zulassungsentscheidungen.

### 2.2.2 Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung des Vorhabens

Wenn die Biogasanlage und die Fotovoltaikfreiflächenanlage nicht realisiert werden bzw. der Bauleitplan nicht zur Rechtskraft gelangt, können – insofern noch nicht erfolgt – die bestehenden Satzungen und Vorhabenzulassungen umgesetzt werden. Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes "Mühlhaus Güternah- und Fernverkehr". Damit einhergehen ebenfalls Umweltauswirkungen, die als Eingriffe gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung ausgeglichen werden müssen.

## 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen

### 2.3.1 Allgemeine, umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung des Umweltzustandes und der Umweltgüter ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der zu konstatierenden, teilweise nachteiligen Folgen zukünftiger Baumaßnahmen:

- Aufrechterhaltung von Lebensraumfunktionen für Flora und Fauna, ggf. Schaffung von Ersatz- oder Ausweichbiotopen
- Berücksichtigung der Schutzansprüche von empfindlicheren Biotopstrukturen durch Abstand halten, Gehölzschutzmaßnahmen
- Berücksichtigung der Schutzansprüche der vorhandenen Fauna, v. a. während der Bauphase
- Schutz des Waldes vor Schadeinwirkungen, Erhalt der Waldfunktionen
- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit, Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers vorzugsweise an Ort und Stelle
- Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei der Befestigung von Oberflächen
- Minderung der kleinklimatischen Effekte durch Begrünung, Bauweise und Materialwahl
- Berücksichtigung der Schutzansprüche der vorhandenen Nutzungen, insbesondere hinsichtlich zu erwartender Gerüche, betriebsbedingter Ge-

räusche und Verkehre sowie sonstiger anlagen- und betriebsbedingter Emissionen

### 2.3.2 Unvermeidbare Belastungen

Mit der Durchführung des Vorhabens in der gewollten Form sind unvermeidbar Umweltauswirkungen verbunden, die überwiegend auch der Eingriffsdefinition des Naturschutzrechtes entsprechen.

Die Versiegelung der Böden und damit der Verlust von floristischem und faunistischem Lebensraum, mit daraus resultierender Verdrängung von Arten und Lebensgemeinschaften, sind bei Durchführung des Vorhabens insgesamt nicht vermeidbar, soweit es sich um Neuausweisungen / zusätzliche Bebauung handelt.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser, hinsichtlich des schnelleren Oberflächenabflusses und der Reduzierung von Versickerungs- und Verdunstungsfläche sowie die Zunahme wärmeabgebender und speichernder Baukörper/Bauflächen, ist bei Durchführung neuer Versiegelungen unvermeidbar. Die Auswirkungen auf die Raumwahrnehmung durch neue Baukörper sind unvermeidbar.

Ebenso unvermeidbar sind mit der Biogasanlage verbundene Gerüche, Schallemissionen, stoffliche Emissionen und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. Betroffen sein werden der Vorhabenbereich und seine direkte Umgebung, weniger die unmittelbar an der Anfahrtstrecke der Liefer-LKW befindlichen Siedlungsbereiche/Ortschaften.

### 2.3.3 Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Umweltauswirkungen

Gemäß dem Vermeidungsgebot ist zu prüfen, inwieweit zu erwartende Umweltauswirkungen vermieden bzw. minimiert werden können, die unvermeidbaren Auswirkungen sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen ergeben sich infolge der Anwendung des sog. LSA-Modells zur Ermittlung der für die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendigen Parameter im Vorher-Nachher-Vergleich (vgl. Kap. 2.4).

Die vorhandenen Freiflächen, vor allem die älteren, standortgerechten und heimischen Gehölzbestände, sollen soweit als möglich erhalten werden, womit erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften vermindert werden können. Wenn die Baumreihen an der Lukoer Straße dauerhaft erhalten und gepflegt werden, können erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Raumwirkung vermieden werden.

Zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind die im Zuge der Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Biogasanlage (fachrechtliche Vorgaben des Immissionsschutzes, Wasserschutz etc.) ergehenden Auflagen zwingend einzuhalten. Zu Vermeidung zusätzlicher Infrastrukturmaßnahmen wird ein bereits vorgenzutzter Standort und eine bestehende Straße zur Erschließung genutzt.

## **2.4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht im Plangebiet die Nutzungskategorie Industriegebiet für die Biogasanlage vor, die ein hohes Maß versiegelter Flächen - 80 % (GRZ) - ermöglicht. Für die Fotovoltaikfreiflächenanlage wird ebenfalls ein Industriegebiet festgesetzt, das jedoch lediglich mit einem 30%igen Versiegelungsgrad – wie bei Freiflächenanlagen dieser Art üblich – veranschlagt wird. Die versiegelbare Fläche der Industriegebiete wird über die GRZ durch den Bauleitplan als Höchstmaß festgesetzt. Insgesamt erhöht sich der Versiegelungsgrad im Plangebiet infolge dessen und offene Bodenfläche sowie Vegetationsfläche gehen verloren. Damit ist der naturschutzrechtliche Eingriffstatbestand gegeben. Erhalten werden Freiflächen am Rand des Plangebietes, die für Bepflanzungs- und Aufwertungsmaßnahmen vorgesehen sind. Neu begrünt werden die Freiflächen unter den Fotovoltaik-Modulen. Die vorhandenen Bäume an der Lukoer Straße sollen innerhalb einer festgesetzten Grünfläche, mit Ausnahme der herzustellenden Zufahrt, erhalten werden.

Eingriffs- /Ausgleichsbilanz nach dem "Modell LSA"  
(Rd. Erl. V. 16.11.2004, geändert durch Rd.Erl. v. 24.11.2006)

Nutzungs- / Biototyp		Wert- punkte je m <sup>2</sup>	Vorher		Nachher	
			Flächen- anteil (in m <sup>2</sup> )	Biotop- wert	Flächen- anteil (in m <sup>2</sup> )	Plan- wert
<b>Bestand</b>						
PYA,PYY, AKY	Zieranlagen, Hausgarten	7	2.045	14.315		
GSB	Rasen, Scherrasen, teilweise unterirdische Anlagen	7	25.400	177.800		
VPE / VPX	offener Boden / Ablagerun- gen, Baumaterial, Lagerplatz, Abstellfläche	2	900	1.800		
WRY / URY / VPE / VPZ	Ruderalfluren, ruderales Ge- büsch, teilweise befestigte Fläche	10	3.050	30.500		
HRB	Baumreihen zwei-, teilweise dreireihig; heimische Arten (Rotbuchen)	16	1.640	26.240		
WRY / HEC / HYB	Baumgruppen, Gebüsch hei- mische Arten	14	2.300	32.200		
BIE / BIF / BIY / BX.	Gebäude, technische Anla- gen	0	7.840	0		
BE.	Löschwasserbecken, teilweise verlandet	10	700	7.000		
VWC / VPE / VPZ	voll / nahezu versiegelte Flä- che	0	9.700	0		
VWB / VWC	befestigte Flächen, teilweise Ritzenvegetation, Ruderalflu- ren, Spontanaufwuchs	2	5.030	10.060		
Zwischensumme				58.605	299.915	

Eingriffs- /Ausgleichsbilanz nach dem "Modell LSA"  
(Rd. Erl. V. 16.11.2004, geändert durch Rd.Erl. v. 24.11.2006)

Nutzungs- / Biotoptyp	Wert- punkte je m <sup>2</sup>	Vorher		Nachher	
		Flä- chen- anteil (in m <sup>2</sup> )	Biotop- wert	Flächen- anteil (in m <sup>2</sup> )	Plan- wert

<b>Planung</b>						
BEY	Industriegebiet GI (GRZ 0,8 max. Baufläche)	0			21.238	0
PYY	Industriegebiet GI, unbebaubare Fläche begrünt	7			5.310	37.167
BEY	Industriegebiet eingeschränkt Gle (GRZ 0,3 Baufläche)	0			5.765	0
PYY	Industriegebiet eingeschränkt Gle, unbebaubare Fläche begrünt	7			13.453	94.168
VSB/VSY	Straßenverkehrsfläche	0			2.080	0
<b>Grünflächen</b>						
HRB	Baumreihe Erhalt / Pflege, Ergänzung	16			2.742	43.872
WRB	Waldrand, Waldsaum Aufwertung, Ergänzung, Entwicklung	20			4.071	81.420
HHB/HYB	Gehölzstreifen (mehrzeilig, gestuft) Neuanlage, Entwicklung	16			2.569	41.104
PYY	Grünfläche im Gle	7			257	1.799
BE.	Retentionsfläche, Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	10			720	7.200
PYY/HHA	Grünfläche mit Strauchgruppen, Neuanlage	10	*		400	4.000
<b>Summe</b>				58.605	299.915	58.605

\* Mittelwert

Biotopwert vorher	299.915
Biotopwert nachher	310.730
Differenz	10.815
Kompensationsrate	103,6%

## **2.5 Andere Planungsmöglichkeiten**

Alternativstandorte sind auf Grund der Art des Vorhabens im Plangebiet nicht gegeben, da sich der Geltungsbereich auf den Projektstandort bezieht. Im Vorfeld wurde jedoch bezogen auf den gesamten städtischen Raum nach geeigneten Standorten mit möglichst geringem Konfliktpotential gesucht und der hiesige Standort, vor allem bezüglich der Vermeidung von Konflikten mit schutzbedürftigen Wohnnutzungen, als günstig erachtet.

Weiterhin zu berücksichtigen bei der Standortsuche im Stadtgebiet waren die Belange des Biosphärenreservates "Mittlere Elbe" und des "Gartenreiches Dessau-Wörlitz", womit sich die Standortwahl von Anfang an auf Teilräume beschränken ließ. Außerdem waren die in Dessau-Roßlau oft oberflächennahen Grundwasserverhältnisse sowie Überschwemmungsgebiete weitere Ausschlusskriterien.

Es sollten zudem kurze Entfernungen zu den Netzen zur Einspeisung von Wärme, Elektro und Gas bestehen, um eine möglichst kostengünstige Zuleitung sicher zu stellen. Zudem stand die weitestgehende Vermeidung von Verkehrsflüssen für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete im Blick der Standortsuche.

Hinsichtlich des Plangebiets und der Umgebung kann festgestellt werden, dass mit der weiteren Nachnutzung eines Militär- bzw. später Gewerbe- und Industriestandortes i. S. d. sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie unter dem Nachhaltigkeitsaspekt eine gute Standortwahl getroffen wurde. Die Fläche für die zukünftige Biogasanlage ist bereits sehr stark vorgeprägt, womit das Risiko weiterer erheblicher Umweltauswirkungen vor Ort wahrscheinlich weniger schwer ausfällt und dafür ggf. empfindlichere andere potentielle Standorte nicht beansprucht werden.

Auch aus lufthygienischen/stadtklimatischen Beweggründen heraus ist der Industrie- und Gewerbestandort im Osten von Roßlau wegen der vorherrschenden Westwindwetterlagen und Luftfilterung des angrenzenden Waldes als günstig zu beurteilen. Weiterhin war für den Standort wesentlich, dass die Einspeisepunkte zum Leitungsnetz der MITGAS AG sowie für die Umwandlung des erzeugten Gases in Fernwärme außerhalb des Plangebietes, auf dem Betriebsgelände der Roßlauer Fernwärme GmbH, optimal zur Biogasanlage liegen.

## **3.0 ZUSATZANGABEN**

### **3.1 Verwendete Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Eine Vor-Ort-Begehung wurde im Mai 2009 durchgeführt. Der vorgefundene Bestand wird anhand der Kartieranleitung LSA (Kartieranleitung Landlebensraumtypen Sachsen-Anhalt Landesamt für Umweltschutz 2010) kartografisch

umgesetzt. Vertiefende faunistische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

Die Erfassung der Biotoptypen bildet die Basis für die Anwendung des sog. LSA-Modells (Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land LSA, Rd.Erl. v. 16.11.2004, geänd. 24.11.2006) zur Durchführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und ist ein wesentlicher Bestandteil der Umweltprüfung zur Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Biogasanlage ist ein separates Zulassungsverfahren notwendig. In diesem Zusammenhang wurden mehrere Gutachten erstellt, die auch für die hiesige Umweltprüfung als Basis dienen. Weiterhin standen eine Betriebsbeschreibung der Biogasanlage sowie eine Anlagenbeschreibung der Fotovoltaikfreiflächenanlage zur Verfügung, die auch in den ersten Teil der Begründung zum hiesigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingegangen sind:

- öko-control GmbH (Verf.): Schallimmissionsprognose für eine Biogasanlage in Dessau-Roßlau, Ausführung Januar 2013, Bericht-Nr. 1-12-05-143/V3 vom 08.01.2013
- öko-control GmbH (Verf.): Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Dessau-Roßlau, Bericht-Nr. 1-12-01-143c vom 31.01.2013
- Deutscher Wetterdienst, Regionale Klima- und Umweltberatung (Verf.): Amtliches Gutachten der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenzeitreihe (AKTerm) bzw. einer Ausbreitungsklassenstatistik (AKS) nach TA Luft 2002 auf einen Standort bei 06862 Dessau-Roßlau, OT Roßlau (Elbe) im Auftrag der öko-control GmbH Schönebeck, Gz.:KU1PD/2405/10, Potsdam 03.11.2010

### **3.2 Überwachung / Monitoring**

Die Umweltüberwachung der Biogasanlage erfolgt nach den Auflagen/ Bestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, für die im Zulassungsverfahren verschiedene Fachgutachten beizubringen waren, die auch Maßgaben zur technischen Überwachung enthalten. Anlagen- und betriebsbedingte Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollerfordernisse sind entsprechend einzuhalten und ggf. von den zuständigen Fachbehörden zu überprüfen.

Entsprechend § 4 (3) BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umwelt hat. Dies betrifft sowohl die Behörden außerhalb der Stadtverwaltung als auch die städtischen Ämter.

In Ergänzung dazu sollen die städtischen Ämter und sonstigen Behörden das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Denkmalpflege über Beschwerden zu Umweltbelangen aus dem Plangebiet und der Umgebung informieren. Das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Denkmalpflege überprüft berechnete Beschwerden auf Bebauungsplanrelevanz. Damit werden mögliche erhebliche Umweltauswirkungen auf den Menschen überwacht.

### **3.3 Zusammenfassung – vorläufiger Stand der Ermittlung von Umweltauswirkungen**

Das Plangebiet stellt sich als Teil der ehemaligen Garnison dar und ist entsprechend langjährig genutzt und auch aktuell noch mit Bebauung belegt. Für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes sind damit bereits Beeinträchtigungen der Natürlichkeit und Einschränkungen der Leistungsfähigkeit durch anthropogene Überformung (insbesondere Bodenversiegelung) verbunden. Betriebs- und anlagenbedingt entstehen durch die Biogasanlage Geräusche, Gerüche und luftbelastende Stoffe. Davon betroffen sein werden in erster Linie die direkt der Biogasanlage zugehörigen Industriegebietsflächen.

Die klimatische Situation kann heute aufgrund der umgebenden Waldbereiche bzw. der sehr lockeren Bebauung der ehemaligen Garnison mit einer mäßigen Erwärmung und hinsichtlich der Luftbelastung als schwach belastet betrachtet werden.

Schall und stoffliche Emissionen gehen aktuell von der im Norden gelegenen Bahnstrecke, dem Verkehr auf der Lukoer Straße und dem auf dem westlich angrenzenden Grundstück ansässigen Stahlhandel aus. Nennenswerte Vorbelastungen hinsichtlich von Luftschadstoffen oder Geruchsquellen sind für das Plangebiet bzw. von ihm ausgehen für benachbarte empfindliche Nutzungen oder Ökosysteme nicht gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen der nächst gelegenen Wohnbebauung durch Lärm, Geruchsbelastungen oder Ammoniak aus der Biogasanlage sind wegen der Entfernung von rd. 1 km und der lokalen Windverhältnisse nicht zu erwarten.

Eine besondere Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften ist auf Grund der bestehenden Nutzungen und der aktuellen Biotopausstattung nicht gegeben. Das Landschaftsbild ist wie die Biotopausstattung stark anthropogen überprägt, Erholungsfunktionen kann das Plangebiet aktuell nicht erfüllen.

Insgesamt wird ein vorgeprägter Altstandort einer neuen Nutzung zugeführt und somit dem Bodenschutz und dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gefolgt, zusätzlicher Landschaftsverbrauch wird damit durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandene Lukoer Straße; die bestehende Infrastruktur kann zur Ver- und Entsorgung genutzt werden.

Gefährdungspotentiale für Boden und Bodenwasserhaushalt/Grundwasser sind bei betrieblichen Vorgängen, z. B. beim Umgang mit Silage- Sickerwässern, Lagerung und Transport der Biomassen etc. zu beachten. Die bisher erstellten Gutachten nennen die dafür notwendigen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte der jeweiligen Regelwerke und Gesetze. Im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die Biogasanlage werden entsprechende Maßgaben erlassen. Wenn diese eingehalten werden, ergeben sich keinen nachteiligen Umweltwirkungen. Das Vorhaben ist auf Grund seiner Art bzw. Größe nicht UVP-pflichtig, Notwendigkeiten für entsprechende Prüfungen im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung wurden nicht ermittelt.

Bei der Realisierung des Vorhabens wird die Versiegelungsrate im Plangebiet steigen, infolge der neuen Bebauung und Versiegelung gehen offene Bodenflächen sowie Standorte und Habitate für Flora und Fauna verloren. Es kommt zu Funktionsverlusten der Schutzgüter des Naturhaushaltes und zu Verdrängungseffekten. Diese Umweltfolgen entsprechen - weil sie erheblichen Beeinträchtigungen darstellen - auch der Eingriffsdefinition des Naturschutzrechtes. Daher sind Kompensationsmaßnahmen notwendig, die soweit als möglich im Plangebiet stattfinden sollen.

Im Plangebiet soll dazu entlang der östlichen Gebietsgrenze ein durchgängiger Gehölzstreifen neu aufgebaut werden, der an einen entlang der nördlichen Gebietsgrenze vorgesehenen Entwicklungsbereich (Vorwald, Waldmantel) anschließen wird. Der nördliche Grünbereich soll zum umgebenden Wald überleiten und integriert auch die notwendigen Retentionsflächen. Zwischen den Flächen der Biogasanlage und dem nördlichen Waldmantel soll die extensive Begrünung der Fotovoltaikfreiflächenanlage der inneren Durchgrünung dienen.

Die für das Plangebiet als wertvollste Biotope bewerteten Baumreihen an der Lukoer Straße werden mit Ausnahme von wenigen Einzelbaumfällungen für die Betriebszufahrt erhalten und sollen durch Neupflanzungen ergänzt werden.

Wenn darüber hinaus gehende Ausgleichserfordernisse entstehen, kann auf Flächen außerhalb des Plangebietes zugegriffen werden, die dann über Festsetzungen und städtebauliche Verträge rechtlich gesichert werden.

### **III. ERGEBNISSE DER BETEILIGUNGEN, SCHLUSSABWÄGUNG**

#### **1. DARSTELLUNG DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG IM PLANVERFAHREN**

##### **1.1 Scoping**

§ 2 Abs. 4 S. 2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, für jeden Bauleitplan (also für die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung) festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der (Umwelt)-Belange für die Abwägung erforderlich ist. Das BauGB hat mit dieser Regelung das so genannte "Scoping-Verfahren" für die projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 5 S 2 und S 3 UVPG) für das Bauleitplanverfahren übernommen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind frühzeitig unterrichtet und zu Äußerungen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Das Scoping fand auf der Grundlage einer für diesen Verfahrensschritt erstellten Beurteilungsgrundlage des Büros Dr. Schwerdt vom 20. Mai 2009 am 23. Juni 2009 im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege der Stadt Dessau-Roßlau statt. Das dazu gefertigte Protokoll war Bestandteil der Informationen über die Umwelt im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

##### **1.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 15. Juni 2010. Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde damit bis zum 20. Juli 2010 die Möglichkeit gegeben, zum anstehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan frühzeitig Stellung zu nehmen. Grundlagen der Beteiligung waren:

- der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" und die dazugehörige Begründung mit dem vorläufigen Umweltbericht in der Fassung vom 01. April 2010,
- ein Biotop- und Nutzungstypenplan vom 01. April 2010,
- eine allgemeine Vorprüfung gemäß UVPG für die Errichtung einer Biogasanlage des Büros GEONET vom März 2010,
- eine Schallimmissionsprognose für eine Biogasanlage in Dessau-Roßlau – Ausführung Januar 2013 – des Büros öko-control GmbH und
- die Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Dessau-Roßlau des Büros öko-control GmbH vom Januar 2013.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zudem dazu angehalten, zum Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der umweltrelevanten Belange sachdienliche Hinweise und Anregungen zu geben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte auch die Abstimmung mit den Nachbargemeinden. Damit wurden die gesetzlichen Anforderungen aus § 2 Abs. 2 BauGB erfüllt.

Aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ergaben sich insgesamt eine Reihe von sachdienlichen Hinweisen zur Berücksichtigung in der amtsinternen Abwägung und zur entsprechenden Aufnahme in Planzeichnung und Begründung der Planfassung für den Entwurf des Bebauungsplanes. Einzelheiten sind den Originalstellungen bzw. der Abwägungstabelle zu entnehmen, die Bestandteil der Verfahrensakte sind.

### **1.3 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte nach § 3 Abs. 1 BauGB. Im Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau am 26. Juni 2010 in der Ausgabe 7 / 2010 wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bekanntgemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung der Planungsziele nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" und der dazugehörigen Begründung mit dem vorläufigen Umweltbericht in der Fassung vom 01. April 2010. Des Weiteren lagen aus:

- ein Biotop- und Nutzungstypenplan vom 01. April 2010,
- eine allgemeine Vorprüfung gemäß UVPG für die Errichtung einer Biogasanlage des Büros GEONET vom März 2010,
- eine Ausbreitungsberechnung der Lärmemissionen im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Roßlau – Ausführung 2010 – des Büros öko-control GmbH und
- die Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der geplanten Biogasanlage des Büros öko-control GmbH vom März 2010

Die v. g. Unterlagen enthielten Aussagen zu den wesentlichen Zielen des Planungskonzepts und konnten in der Zeit vom 05. Juli 2010 bis zum 16. Juli 2010 im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Stadtteil Roßlau, Finanzrat-Albert-Straße 2, 1. OG, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

## **2 FÖRMICHE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND DER ÖFFENTLICHKEIT NACH § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB**

### **2.1 Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 13. April 2011 den Entwurf des vorhabenbezogenen Planes in der Fassung vom 22. November 2010 behandelt, den Wechsel des Vorhabenträgers bestätigt und die Planung befürwortet (DR/BV/030/2011/VI-61). Der Auslegungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau am 30. April 2011 in der Ausgabe 5 / 2011 öffentlich bekanntgemacht.

Aufgrund eines Formfehlers bei der Bekanntmachung wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt. Zeitgleich erfolgte dazu abermals die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Die Wiederholung der Auslegung wurde im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau am 28. Juli 2012 in der Ausgabe 8/2012 öffentlich bekannt gemacht.

### **2.2 Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 21. April 2011.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde damit binnen der gesetzlich geregelten Frist von einem Monat die Möglichkeit gegeben, zum anstehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Stellung zu nehmen. Grundlagen der Beteiligung waren:

- der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" in der Fassung vom 22. November 2010
- die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" der Stadt Dessau-Roßlau mit Umweltbericht vom 22. November 2010
- der Biotop- und Nutzungstypenplan zum Bebauungsplan Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" in der Fassung vom 22. November 2010
- der Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" in der Fassung vom 08. Oktober 2010
- die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung vom 08. Oktober 2010
- die Technische Spezifikation der Biogaserzeugung und -verwertung sowie Errichtung einer Photovoltaikanlage (Entwurfsverfasser: Planungs- und Entwicklungsgesellschaft Evels mbH) in der Fassung vom 10. Dezember 2010

- die Schallimmissionsprognose für eine Biogasanlage in Dessau-Roßlau – Ausführung Januar 2013 – im Auftrag der Planungs- und Entwicklungsgesellschaft Evels GmbH (erstellt vom Büro öko-control GmbH)
- ein Vergleich der Immissionspegel, die durch die konkrete Planung (Biogasanlage) im Verhältnis zur Festsetzung flächenbezogener Schallleistungspegel errechnet wurden (Stellungnahme des Büros öko-control GmbH vom 25. November 2010)
- eine Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Dessau-Roßlau – Ausführung Januar 2013 – im Auftrag der Planungs- und Entwicklungsgesellschaft Evels GmbH (erstellt vom Büro öko-control GmbH)
- ein amtliches Gutachten - Qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenzeitreihe (AKTerm) bzw. einer Ausbreitungsklassenstatistik (AKS) nach TA Luft 2002 auf einen Standort bei 06862 Dessau-Roßlau, OT Roßlau (Elbe) (Kreisfreie Stadt) des Deutschen Wetterdienstes vom 3. November 2010
- eine Übersicht der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen einschl. Protokoll des Scopings vom 23. Juni 2009

Mit der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte abermals die Beteiligung der Nachbargemeinden.

Aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB ergab sich insgesamt eine grundsätzliche Vereinbarkeit der Planung mit den öffentlichen Belangen. Sachdienliche Hinweise zur Berücksichtigung in der Abwägung und zur entsprechenden Aufnahme in die Begründung sind im Ergebnis der Abwägung, soweit erforderlich, in die Planfassung für den Satzungsbeschluss eingeflossen. Einzelheiten sind der Abwägungstabelle zu entnehmen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

### **2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte über die öffentliche Auslegung mit dem in Kap. 2.2 aufgelisteten Unterlagen in der Zeit vom 09. Mai 2011 bis einschließlich 10. Juni 2011 während der Dienstzeiten in den Räumen des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege im Technischen Rathaus im Stadtteil Roßlau und mit einer Zweitausfertigung der v. g. Unterlagen in den Räumen der Hauptbibliothek der Anhaltischen Landesbücherei .

Aufgrund eines Formfehlers bei der Bekanntmachung wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 6. August 2012 bis einschließlich Freitag, dem 7. September 2012 in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau im Technischen Rathaus im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege, Finanzrat- Albert- Straße zu den Dienstzeiten wiederholt. Zeitgleich

erfolgte dazu abermals die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Die Wiederholung der Auslegung wurde im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau am 28. Juli 2012 in der Ausgabe 8/2012 öffentlich bekannt gemacht.

Einzelheiten sind der Abwägungstabelle zu entnehmen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

### **3 SCHLUSSABWÄGUNG**

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird neben der Nachnutzung brachliegender Konversionsflächen die Etablierung von Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung und Verteilung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung, mithin von Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, eröffnet.

Eine Nachnutzung von Konversionsflächen trägt regelmäßig zur Aufwertung des städtebaulichen Erscheinungsbildes bei und ist daher städtebaulich zu begrüßen. Die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen steht auch im Einklang mit der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Der Klimaschutz hat mit der letzten Novelle der Aufgabenbestimmung der Bauleitplanung im Baugesetzbuch den gleichen Stellenwert erhalten wie der Umweltschutz, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild, zu deren Sicherung, Erhaltung, Schutz und Entwicklung die Bauleitplanung beitragen soll. Im Sinne dieser "Beitragsfunktion" gehört nunmehr auch der Klimaschutz zu den Aufgaben der Bauleitplanung. Dies hat in bestimmter Weise Bedeutung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, etwa in Bezug auf die Rechtfertigung seiner Festsetzungen durch städtebauliche Gründe, sowie für die Umsetzung des örtlichen Klimaschutzkonzeptes.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden für ein konkretes Projekt wesentliche bauplanungsrechtliche Grundlagen für die energetische Nutzung von Biomasse und solarer Strahlung geschaffen.

Die gebietsbezogene Steuerung dieser Anlagen erfolgt so, wie dies städtebaulich erforderlich ist, um Nachteile auf schützenswerte Nutzungen zu vermeiden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist deshalb seiner Lage nach so gewählt und darauf ausgerichtet, einerseits Wohnbauflächen des Stadtteils Roßlau von Immissionen durch die Biomasseanlage freizuhalten, andererseits aber günstig zu den Übergabemedien zu liegen. Mit der unmittelbaren Lage an einer Kreisstraße sollen An- und Abfahrtverkehre durch Siedlungsflächen mit besonderer Schutzbedürftigkeit so weit wie möglich vermieden werden.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die obere Landesplanungsbehörde und die Regionale Planungsgemeinschaft ist unter Bezug auf § 13 (2) Landesplanungsgesetz (LPIG) festgestellt worden, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" der Stadt Dessau-Roßlau raumbedeutsam im Sinne von raumbbeanspruchend (Fläche ca. 5,86 ha) oder raumbeeinflussend ist. Auf einer Konversionsfläche soll in einem Industriegebiet eine Biogasanlage sowie eine Fotovoltaikfreiflächenanlage errichtet werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan wurde die Fläche des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als gewerbliche Baufläche festgelegt. Somit wird das Vorhaben aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine erneute landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Die Stadt Dessau-Roßlau ist davon überzeugt, dass die Planung mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung im Einklang steht.

Der Betrieb von Biogasanlagen ist typischerweise mit Geruchs- und Lärmemissionen sowie untergeordnet mit Ammoniakemissionen verbunden. Insbesondere das Handling der geruchsintensiven Inputmaterialien sowie der Gärreste kann in der Nachbarschaft derartiger Anlagen zu Geruchsbeeinträchtigungen führen.

Von daher sollten möglichst große Schutzabstände zur Wohnbebauung und zu sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen eine zentrale Bedeutung bei Standortsuche einnehmen. Nach Überzeugung der Stadt Dessau-Roßlau wurde dieser Aspekt entsprechend der vorliegenden Stellungnahmen der Immissionsschutzbehörden am vorgesehenen Standort ausreichend berücksichtigt. Aufgrund der sehr großen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung "Am Heidepark" von >1= 1.000 Meter können relevante Geruchsbelästigungen in diesem Wohngebiet bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden. Gleiches gilt in Bezug auf die von der Anlage einwirkenden Lärmimmissionen. Das bestätigen die in den Planungsunterlagen enthaltenen Lärm- und Geruchsimmissionsprognosen.

Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition liegen nicht vor, da die Anlage aufgrund vergleichsweise geringer Emissionen nur unmaßgeblich zur Gesamtbelastung beiträgt und relevante Zusatzbelastungen nur im unmittelbaren Randbereich im Lee der Anlage zu verzeichnen sind.

Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die vorhabenbezogene Planung.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden ca. 39 Stellungnahmen abgegeben. Davon bezieht sich der überwiegende Teil der Stellungnahmen auf folgende Belange:

### ***Vermeidung der Verseuchung des Brunnenwassers***

### **Boden:**

Auf dem Gelände der geplanten Biogasanlage befand sich eine Tankstelle, die 1996 vollständig zurückgebaut wurde. Im Rahmen der Bergung der Kraftstofftanks wurde auch der umliegende Boden, der kontaminiert war, entfernt. Restbelastungen konnten toleriert werden, da keine Gefahr für Schutzgüter bestand.

Im Jahr 1998 wurden erneut Untersuchungen zur Kontamination durchgeführt, die keinen weiteren Handlungsbedarf festgestellt haben, da sich die noch verbliebenen Schadstoffe zwischenzeitlich durch natürliche Schadstoffminderungsprozesse abgebaut hatten. Diese Aussage wurde 2009 im Rahmen eines geotechnischen Kurzbefundes bestätigt.

Änderungen oder Ergänzungen der Planung ergaben sich dadurch nicht.

### **Grundwasser:**

Östlich des Geländes der geplanten Biogasanlage befindet sich die Kontaminationsfläche (KF 212), auf der es durch mehrere Havarien der Kerosinpipeline zu einer Boden- und Grundwasserverunreinigung kam. Im Rahmen von Sofortmaßnahmen wurden Schadstoffe aus dem Grundwasser entfernt und kontaminierter Boden ausgetauscht.

Die KF 212 befindet sich im direkten Grundwasseranstrom zum Gelände der geplanten Biogasanlage. Zwischen beiden Arealen befinden sich zwei Grundwassermessstellen, in denen seit 2007 keine Schadstoffe der Kerosinhavarien mehr nachgewiesen werden konnten.

Die Möglichkeit der Kontamination des Wassers des geplanten Löschwasserbrunnens mit diesen Schadstoffen ist daher auszuschließen.

### ***Aufteilung der Feuerungsleistung in zwei Blockheizkraftwerke(BHKW)***

Die Entscheidung, ein BHKW mit geringerer Feuerungswärmeleistung (FWL) am Vorhabenstandort Lukoer Straße zu installieren, sowie ein weiteres BHKW an einem anderen Standort zu errichten, hat hier weder Auswirkungen auf das erforderliche Genehmigungsverfahren, noch sind dadurch andere Grenzwerte hinsichtlich der Geräusch- oder Geruchsimmission maßgeblich.

Relevant für das Genehmigungserfordernis und die Zuständigkeit bei Biogasanlagen allgemein sind folgende Genehmigungstatbestände:

1. FWL des BHKW - ab einer FWL vom 1 MW immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig nach Nr. 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV.
2. Menge des in der Anlage befindlichen Biogases – ab einer Gesamtflagermenge von brennbaren Gasen von 3 t immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig (Nr. 9.1 b) Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV).

Die FWL des jetzt vorgesehenen BHKW am Standort der Biogasanlage Lukoer Straße beträgt 856 kW und ist von daher aufgrund seiner Größe für sich allein betrachtet immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig. Aber als Lager für brennbare Gase erfüllt die Biogasanlage insgesamt mit einer beantragten Gaslagermenge von 19.025 kg sowohl den Genehmigungstatbestand als UVP-einzelfallprüfungspflichtiges Gaslager als auch als Störfallanlage in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes.

Aufgrund seiner Eigenschaft als Anlagenteil, welches zum Betrieb notwendig ist, wird das Blockheizkraftwerk in die Genehmigung der Gesamtanlage einbezogen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV) und es bedarf auch nur insgesamt einer Genehmigung (§ 2 Abs. 4 der 4. BImSchV).

Somit ist unverändert die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich.

Die einzuhaltenden Immissionswerte hinsichtlich Geräuschen oder Gerüchen sind akzeptorbezogen. Der Schutzanspruch richtet sich in seiner Höhe nach der Gebietseinstufung des Immissionsortes. Eine Unterscheidung, ob beispielsweise die Geräusche durch eine genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlage verursacht werden, erfolgt nicht.

Bedenken dahingehend, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter auf Grund der Reduzierung der FWL immissionsschutzrechtlich anders bewertet werden, sind unbegründet.

### ***Mängel des Lärmgutachtens aufgrund des Gärresteabtransportes***

Der Vorwurf ist zur Überzeugung der Stadt Dessau-Roßlau unbegründet. In der dem Verfahren zugrunde gelegten Schallimmissionsprognose der öko-control GmbH wird eindeutig beschrieben, dass die Fahrzeuge, welche die Gülle anliefern, auf der Rückfahrt den anfallenden Gärrest abtransportieren. Auch für die Gärrestbeladung wurde eine gesonderte Emissionsquelle berücksichtigt.

Der Stadt Dessau-Roßlau ist nicht bekannt, dass von dieser Verfahrensweise abgewichen werden soll. Zusätzliche, in den Gutachten nicht berücksichtigte Transporte, fallen somit nicht an.

### ***Zum Ursprungsort der Einsatzstoffe***

Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehört ein Durchführungsvertrag. Danach ist vorgesehen, dass 70 % des Inputmaterials aus regionalen, der Landwirtschaft dienenden Betrieben im Umkreis von 30 km bezogen werden. Für die verbleibenden 30 % gilt eine Entfernung der regionalen der Landwirtschaft dienenden Betriebe von 50 km zur Anlage.

Die Transportfahrtrouten vom Bezug der Inputstoffe zur Anlage können nicht vorgeschrieben werden, da die zu transportierenden Stoffe keine Gefahrgüter

darstellen. In diesem Zusammenhang hat sich der Betreiber im Durchführungsvertrag bereit erklärt, Inputstoffe tierischer Herkunft für die Biogasanlage wie auch den Gärrest in geschlossenen Fahrzeugen zu transportieren. Damit sollen transportabhängige Geruchsmissionen vermieden werden. Des Weiteren sollen entsprechend Durchführungsvertrag die Anlieferung der Einsatzstoffe sowie der Abtransport der festen Gärprodukte, flüssigen Gärreste sowie der Abfälle ausschließlich werktags zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr zu erfolgen.

### **Zur Vermeidung von verkehrsbedingten Belastungen auf der Berliner Straße – Kreisstraße 2002**

Die Kreisstraße 2002 ist eine bestehende öffentliche Straße, welche uneingeschränkt durch Fahrzeuge aller Art und zu jeder Tageszeit genutzt werden darf. Die in der Schallimmissionsprognose des Büros öko-control GmbH angegebene maßgebende Verkehrsstärke von 60 – 100 Fahrzeugen/h und auch der LKW-Anteil von 20% beziehen sich auf den Zeitraum Tags. Die Höhe des LKW-Anteils wurde aus der Tabelle 3 der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) übernommen und ist, auch auf Grund des ebenfalls an der K 2002 gelegenen Stahlhandels, mit einem hohen LKW-Aufkommen durchaus realistisch. Die in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung aus diesem für den Tagzeitraum gültigen Belegungszahlen vorgenommene Hochrechnung auf 24 Stunden ist nicht möglich und führt zu völlig falschen LKW-Frequentierungen. Tatsächlich ist für den "worst case" ein zusätzliches LKW-Aufkommen von 7,5 LKW/h anzunehmen. Das würde in Abhängigkeit von der sonstigen Belegung der Kreisstraße (60 – 100 Fahrzeuge, LKW-Anteil 20%) zu einer Erhöhung des Emissionspegels um 1,2 bis 1,9 dB (A) führen. Eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB (A) ist somit nicht gegeben, so dass organisatorische Maßnahmen zur Verminderung des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen gemäß Nr. 7.4 TA-Lärm aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht begründbar sind.

Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Feinstaub- und CO<sub>2</sub>-Emissionen ist bei der Zunahme des LKW-Fahrverkehrs um maximal 7,5 Fahrten pro Stunde im "worst case"-Fall nicht gerechtfertigt. In Kenntnis dessen, dass an der Luftgütemessstation am Albrechtsplatz (Verkehrsbelegung im Knoten über 20.000 KFZ pro Tag und davon mehr als 1000 LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM<sub>10</sub>), aber auch die Luftschadstoffe wie Benzol, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Blei die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV einhalten, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Zusatzbelastungen entlang der Lieferwege zu erwarten.

### ***Zu den Aussagen des Klimaschutzkonzeptes zu Biomassepotenzialen***

Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich im Klimaschutzkonzept für den Ausbau und die Nutzung Erneuerbarer Energien und auch deutlich für die Biomasse ausgesprochen. Der Einsatz von Biomasse wurde im "Handlungsbereich/ Maßnahme – CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzial, Umsetzungspriorität, wesentliche Umset-

zungsakteure sowie zeitliche Umsetzung" mit "hoher Priorität" eingestuft. Erneuerbare Energien und die Nutzung der Biomasse tragen im besonderen Maß zur Erfüllung der städtischen, nationalen und internationalen CO<sub>2</sub>-Minderungsverpflichtungen bei und sind Teil der beschlossenen Energiewende. Entsprechend dem Klimaschutzkonzept besteht durch den Einsatz von Biomasse in Dessau-Roßlau ein CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzial pro Jahr von 13.000 t.

Das Klimaschutzkonzept spricht in Kapitel 6.15.3 Biomasse (Handlungsprogramm) davon, dass zwar "in Dessau-Roßlau nur vergleichsweise geringe Biomasseangebotspotenziale" existieren und die "generellen Bedingungen für die Biomassenutzung als relativ ungünstig einzuschätzen" sind. Hierbei handelt es sich aber um die Einschätzung der in Dessau-Roßlau potenziell nutzbaren Flächen bzw. des potenziell nutzbaren Materials. Im Fokus stehen hierbei die landwirtschaftlichen Flächen und die Biomasse in Form von Holz. Da die städtische Flächenstruktur – bedingt durch Biosphärenreservat, Flusslandschaften, geringe Siedlungsflächen, Landwirtschafts- und Schutzgebiete – logischer Weise ein geringes Biomassepotential zur Folge hat, ist dies im Klimaschutzkonzept dementsprechend festgehalten.

Das Einsatzmaterial für die Biogasanlage kann daher nicht nur von Flächen und Firmen aus dem Stadtgebiet Dessau-Roßlau stammen, sondern muss ebenfalls nach dem Willen der Stadt Dessau-Roßlau aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen aus nahegelegenen der Landwirtschaft dienenden Betrieben zugeführt werden. Aus den Analysen und Aussagen des Klimaschutzkonzeptes einen Hinderungsgrund für die Biogasanlage abzuleiten, ist daher nicht zutreffend.

### ***Zur Vereinbarkeit der Ziele der Regionalentwicklungsplanung und Raumbedeutsamkeit des Vorhabens***

In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" ist nachzulesen, dass der vorliegende Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Roßlau – wirksam seit der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 14.11.2002 entwickelt ist. Der Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gewerbliche Bauflächen dar.

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes war eine Abstimmung im Hinblick auf die Erfordernisse der Landesraumordnung zwingend notwendig. In diesem Kontext wurde auch der seinerzeit gültige Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt vom 23.08.1999 in seinen raumordnerischen Grundsätzen und Zielstellungen gewürdigt. Hierzu zählten auch die in der gegenwärtigen Verordnung über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt enthaltenen Vorbehalts- und Vorranggebiete für den entsprechenden Planungsraum.

Gleiches vollzog sich seinerzeit auf Basis des Regionalen Entwicklungsprogrammes Dessau von 1996 (heute Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg), welches die Zielstellungen des Landesentwicklungsplanes, u. a. auch für die Region um Roßlau, ausgestaltete. D. h. eine Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung im Hinblick auf die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben im Kontext der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen hat bereits im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes Roßlau stattgefunden.

Durch den Gesetzgeber ist die Entwicklung von Bebauungsplänen aus dem Flächennutzungsplan als Regel vorgegeben (§ 8 Abs. 2 BauGB). Dies bedeutet, dass auch hinsichtlich der Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung ein sog. Abschichtungsverfahren vorgesehen ist. Dies bedeutet für den vorliegenden Fall, dass wenn die Gemeinde i. R. ihres Flächennutzungsplanes zu der Erkenntnis gelangt ist, dass gewerbliche Nutzungen auf einer definierten Teilfläche ihrer Gemarkung Raum greifen sollen, dies im Kontext eines aus diesen Rahmenvorgaben heraus zu entwickelnden Bebauungsplanes nicht mehr in Frage gestellt wird.

Folglich sind die geplante Biogasanlage sowie die Fotovoltaikfreiflächenanlage im Kontext des Bebauungsplanes am Standort grundsätzlich als Gewerbebetriebe zulässig. Der Bebauungsplan übernimmt die Aufgabe, die rahmengebenden Planungsvorstellungen des Flächennutzungsplanes in verbindliches Baurecht zu überführen.

Ungeachtet dessen sind zwischenzeitlich ergangene neue Erkenntnisse auch im Kontext der raumordnerischen bzw. regionalplanerischen Ziele aufzugreifen. Dies greift der vorliegende Bebauungsplan auf, indem er im Umweltbericht das Plangebiet hinsichtlich der landesweit aufgestellten Biotopverbundplanung prüft und u. a. im Kontext von LSG "Roßlauer Vorfläming" und Naturpark Fläming/Sachsen-Anhalt die Auswirkungen auf die landes- und regionalplanerischen Zielstellungen in der erforderlichen Tiefe bewertet. Dabei ist es nicht notwendig, vor dem Hintergrund der bereits im bestehenden Flächennutzungsplan bewältigten Frage der grundsätzlichen Vereinbarkeit gewerblicher Entwicklungen mit den raumordnerischen Rahmenseetzungen am Standort, jeden einzelnen Punkt der bestehenden Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete erneut zu bewerten. Wesentlich ist, dass im Ergebnis der Planung keine die Vorrang- bzw. Vorbehaltsfunktion beeinträchtigende Auswirkungen festgestellt werden können. Dies ist vorliegend u. a. auch durch die Fülle an gutachterlichen Untersuchungen als Anlagen zum in Rede stehenden Bebauungsplan nachgewiesen, woraus seitens der Stadt Dessau-Roßlau die Schlussfolgerung gezogen wird, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen bezüglich des Landschaftsverbrauchs, im Sinne der flächensparenden Nutzung von Grund und Boden und dem Erhalt der natürlichen Ressourcen, einschließlich möglicher Beeinträchtigungen für die Waldgebiete der Umgebung zu erwarten sind.

### **Zur Notwendigkeit einer FFH-Prüfung**

Im Flächennutzungsplan der Stadt Roßlau ist der Standort als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Der Standort der geplanten Biogasanlage befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes (VE-Planes). Das Gelände ist durch die jahrzehntelange militärische Nutzung vorbelastet.

Nach der Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz Halle befinden sich auf dem Gelände der ehemaligen Garnison keine gesetzlich geschützten Biotope.

Die Abstände zu den nächstgelegenen FFH-Gebieten stellen sich wie folgt dar:

FFH 063 Olbitzbachniederung ca. 1800 m  
FFH 062 Rossel, Buchholz, Streetzer Busch ca. 2300 m  
FFH 067 Dessau-Wörlitzer Elbauen ca. 2400 m

Folgende Erhaltungsziele sind für die FFH-Gebiete in den Standarddatenbögen definiert:

- der Erhalt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschließlich aller dafür charakteristischen Arten) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Zur Beurteilung, ob es durch die Einwirkungen von Ammoniak und Stickstoff zu erheblichen Beeinträchtigungen empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme kommen kann, wurden die TA Luft und der "Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz herangezogen. Die vom Büro öko-control GmbH erstellte Ausbreitungsrechnung für Gerüche und Ammoniak im Umfeld der Biogasanlage in Dessau-Roßlau ergab, dass das Maximum der Stickstoffeinträge an den Waldrändern unterhalb des Grenzwertes von 4 kg/ha\*a lag.

Die Ammoniakkonzentration um die geplante Biogasanlage beträgt maximal 3 bis 4 µg/m<sup>3</sup>.

Der Grenzwert für das Vorliegen von erheblichen Nachteilen liegt lt. TA Luft bei größer 10 µg/m<sup>3</sup>.

Damit liegen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme durch Ammoniak- und Stickstoffeinträge vor.

Auf Grund der großen Entfernung zu den Schutzgebieten sind durch die mit der Biogasanlage verbundenen Ammoniak- und Stickstoffdepositionen keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete zu befürchten.

### **Zur Zuständigkeit für die Genehmigung**

Relevant für das Genehmigungserfordernis und die Zuständigkeit bei Biogasanlagen allgemein sind folgende Genehmigungstatbestände:

1. Feuerungswärmeleistung des Blockheizkraftwerkes

**Das Blockheizkraftwerk für sich genommen** ist ab einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig (Nr. 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV<sup>15</sup>). Es fällt ab dieser Feuerungswärmeleistung auch unter die Nr. 1.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>16</sup>. –Liste UVP-pflichtiger Vorhaben– und ist dort mit der Spezifikation S genannt. Aus dieser Zuordnung folgt, dass hinsichtlich der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 2 UVPG vorzunehmen ist. Zuständige Genehmigungsbehörde wäre gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der lfd. Nr. 9.1.1.2.1 der Anlage 2 zu § 1 der ZustVO GewAIR<sup>17</sup> der Landkreis oder die kreisfreie Stadt (Ausnahme von der Regelzuständigkeit des Landesverwaltungsamtes bei UVP-Anlagen).

2. Menge des in der Anlage befindlichen Biogases

**Die gesamte Biogasanlage** einschließlich aller Behälter, Leitungen und Apparate ist ab einer Gesamtlagermenge von brennbaren Gasen von 3 t immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig (Nr. 9.1 b) Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV). Als Gaslager fällt die Anlage ab dieser Lagermenge auch unter die Nr. 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. –Liste UVP-pflichtiger Vorhaben– und ist dort mit der Spezifikation S genannt. Aus dieser Zuordnung folgt, dass hinsichtlich der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 2 UVPG vorzunehmen ist. Zuständige Genehmigungsbehörde wäre gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der lfd. Nr. 9.1.1.2.1 der Anlage 2 zu § 1 der ZustVO GewAIR das Landesverwaltungsamt.

Ab einer Lagermenge von 10 000 kg fällt die Anlage auch in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung<sup>18</sup>. Zuständige Genehmigungs-

---

<sup>15</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

<sup>16</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetz vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730)

<sup>17</sup> Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 429)

<sup>18</sup> Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

behörde wäre dann aufgrund der 9.1.1.2.2 der Anlage 2 zu § 1 der ZustVO GewAIR ebenfalls das Landesverwaltungsamt.

Für das Vorhaben in der Lukoer Straße bedeutet das:

Das beantragte Blockheizkraftwerk hat eine Feuerungswärmeleistung von 856 kW und ist von daher aufgrund seiner Größe für sich allein betrachtet immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig und auch nicht UVP-pflichtig. Aber als Lager für brennbare Gase erfüllt die Biogasanlage insgesamt mit einer beantragten Gaslagermenge von 19 025 kg sowohl den Genehmigungsstatbestand als UVP-einzelfallprüfungspflichtiges Gaslager als auch als Störfallanlage in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes (siehe 2.).

Aufgrund seiner Eigenschaft als Anlagenteil, welches zum Betrieb notwendig ist, wird das Blockheizkraftwerk in die Genehmigung der Gesamtanlage einbezogen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV) und es bedarf auch nur insgesamt einer Genehmigung (§ 2 Abs. 4 der 4. BImSchV). Eine gesonderte Genehmigung nach Baurecht ist damit überflüssig.

Die Stadt Dessau-Roßlau wird im Genehmigungsverfahren um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ersucht und sie gibt Fachstellungen ab, die das Landesverwaltungsamt in seinen Genehmigungsbescheid aufnimmt.

### **Zur Botulismusproblematik im Zusammenhang mit der Betreibung von Biogasanlagen**

Es gehört zu den Aufgaben der Stadt Dessau-Roßlau als Trägerin der Bauleitplanung, die künftige Wohn- und Arbeitsbevölkerung vor Umweltbelastungen und Gefahren zu schützen, die von dem Grund und Boden des Plangebiets in Folge der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbst ausgehen. Die Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohnbedürfnisse gebietet es hierbei, dass die Stadt Dessau-Roßlau schon bei der Planung und nicht erst bei der bauordnungs- bzw. immissionsschutzrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit der Bauvorhaben Gefahrensituationen ermittelt und in die planerische Abwägung einstellt, die als Folge der Planung entstehen oder verfestigt werden können. Die in § 1 BauGB enthaltenen Planungsrichtlinien dienen dem Ziel, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Die Pflicht, diese Grundsätze zu berücksichtigen, obliegt der Stadt Dessau-Roßlau als Trägerin der Bauleitplanung.

In den hierzu eingegangenen Stellungnahmen wurde eine mögliche Gefahr für Leben und Gesundheit aus dem Zusammenhang von *C. botulinum* und dem Betrieb von Biogasanlagen unterstellt. Insofern obliegt es der Stadt, sich mit der Frage, ob sich in Biogasanlagen pathogene Mikroorganismen vermehren und von den Anlagen eine Infektionsgefahr für Menschen und Tiere aus geht, abwägend auseinander zu setzen und zu prüfen, ob für die Bewältigung eventueller Gefahren für die die künftige Wohn- und Arbeitsbevölkerung anerkannte bauleitplanerische Mittel zur Verfügung stehen.

Der Stadt Dessau-Roßlau ist bekannt, dass *Clostridien* Bakterien sind, die maßgeblich an der Zersetzung von organischem Material beteiligt sind und somit für den Biogasprozess zwingend notwendig sind.<sup>19</sup>

Der wohl gefährlichste Typ ist das *Clostridium botulinum*, dessen Toxine die Krankheit "Botulismus" verursachen kann. Insgesamt ist *C. botulinum* und seine Sporen aber in der Umwelt weit verbreitet und kann zudem durch seine Temperaturbeständigkeit und Trockenheitsresistenz im Boden sehr lange überdauern.<sup>20</sup>

Tatsächlich gibt es keine belastbaren Hinweise auf den Zusammenhang zwischen Biogasanlagen und Botulismus. Die Hypothese, dass Biogasanlagen bei der Entstehung von "chronischem" Botulismus eine Rolle spielen, ist wissenschaftlich nicht belegbar. Dieser Fragestellung sind in den zurückliegenden Jahren verschiedene Arbeitsgruppen in Deutschland nachgegangen. Mit unterschiedlichen Versuchsansätzen haben sie untersucht, ob sich pathogene Mikroorganismen in Biogasanlagen nachweisen lassen. Auf dem Niedersächsischen Biogasforum, das im vergangenen November 2011 an der Tierärztlichen Hochschule in Hannover stattfand, haben sie ihre Ergebnisse vorgestellt. In keiner der untersuchten Proben von aus 15 unterschiedlichen Anlagentypen in Niedersachsen konnte *Clostridium botulinum* oder das von diesem Bakterium produzierte Neurotoxin nachgewiesen werden. Salmonellen und pathogene *E. coli* wurden ebenfalls nicht entdeckt, und es ergaben sich keine Hinweise, dass sich während des Fermentationsprozesses in der Biogasanlage Mikroorganismen angereichert haben. Angesichts einer Gesamtzahl von gegenwärtig etwa 7.000 Biogasanlagen in Deutschland kann auf der Grundlage dieser Daten nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass pathogene Mikroorganismen über Gärsubstrate oder Gärreste ausgebracht werden. Die Daten unterstreichen jedoch nachdrücklich, dass das in der Öffentlichkeit diskutierte potenzielle Risiko, das von Biogasanlagen ausgeht, nicht zutreffend ist.<sup>21</sup>

Im Übrigen ist es zweifelhaft, ob für die Bewältigung einer hier vom Einwander unterstellten Gefahr für Leben und Gesundheit aus dem Zusammenhang von *C. botulinum* und dem Betrieb von Biogasanlagen bauleitplanerische Mittel zur Bewältigung von Konflikten überhaupt gegeben sind. Die Stadt Dessau-Roßlau geht vielmehr davon aus, dass auf der Ebene des Planvollzugs geeignete Kontrollelemente des Gesundheits-, Hygiene- und Düngemittelrechts heranzuziehen sind.

Weitere Stellungnahmen und die dazu ergangenen Abwägungsentscheidungen sind der Abwägungstabelle zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu entnehmen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

---

<sup>19</sup> Quelle: Fachverband Biogas, Informationen über *Clostridium botulinum*, Stand 12/2011

<sup>20</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Friedrich Ostendorff, Cornelia Behm, Harald Ebner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/6185

<sup>21</sup> Hochschulmagazin der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, 41. Jahrgang, März 2012, Ausgabe Nr. 1

Die Planung wurde ausgearbeitet in Zusammenarbeit mit dem Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Denkmalpflege Dessau-Roßlau.

Dessau-Roßlau, den 05.02.2013

.....  
Planverfasser

Anlagen:

- Vorhaben- und Erschließungsplan (verkleinert), Stand 05.02.2013
- Biotop- und Nutzungstypen
- Schallimmissionsprognose für eine Biogasanlage in Dessau-Roßlau – Ausführung Januar 2013, öko-control GmbH Bericht-Nr.: 1-12-05-143/V3 vom 08.01.2013
- Bericht zur Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Dessau-Roßlau, öko-control GmbH, Bericht-Nr.: 1-12-01-143c vom 31.01.2013
- Amtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes, Abteilung Klima- und Umweltberatung – Qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit der Ausbreitungsklassenzeitreihe (AKTerm) bzw. einer Ausbreitungsklassenstatistik (AKS) nach TA Luft 2002 auf einen Standort bei 06862 Dessau-Roßlau, OT Roßlau (Elbe) (Kreisfreie Stadt), Potsdam, den 03.11.2010